

Nr. 34 (2017)

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Eine ‚descriptio-Inschrift‘ aus Ladenburg Francisca Feraudi-Gruénais	PDF 1-6
Annotationes Epigraphicae IX. Zu einigen Inschriften aus den römischen Provinzen Germania inferior und Germania superior Andreas Kakoschke	PDF 7-30
Eine Petition – ein Spiel in Formen und Motiven. Zu Martial VIII 32 Michael Wenzel	PDF 31-36
Die Besitznahme der Oberrheinlande durch Rom – Aspekte einer Bevölkerungs- und Militärgeschichte Rainer Wiegels	PDF 37-72

Rezension

Rezension zu: Egbert J. Bakker, The Meaning of Meat and the Structure of the Odyssey Silvio Bär	PDF 73-79
Rezension zu: Andrea Rotstein, Literary History in the Parian Marble Angelika Kellner	PDF 80-84
Rezension zu: Raphael Brendel, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung Erich Kettenhofen	PDF 85-95
Rezension zu: Helmuth Schneider, Antike zwischen Tradition und Moderne. Gesammelte Schriften zur Wirtschafts-, Technik- und Wissenschaftsgeschichte Krešimir Matjević	PDF 96-98

Herausgegeben von

Krešimir Matjević (Flensburg) & Peter Probst (Hamburg)

ISSN 1862-8478

Gehostet von



UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN

Eine ‚*descriptio*-Inchrift‘ aus Ladenburg

Francisca Feraudi-Gruénais

Im Jahr 1999 kamen bei Unterfangungsarbeiten vor der Fundamentmauer des Hauses Heidelbergerstrasse 6 in der südlichen Altstadt von Ladenburg vier aneinander passende Fragmente einer Inschriftentafel aus Marmor zum Vorschein. Ihre vorläufige Erstveröffentlichung erfolgte noch im gleichen Jahr durch Dr. Britta Rabold¹. Zur erhofften vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung durch Géza Alföldy kam es leider nicht mehr. Inzwischen Gebietsreferentin für die Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt in Karlsruhe trat B. Rabold schließlich im Frühjahr 2017 mit der Bitte an mich heran, die Ladenburger Marmortafel nochmals in Augenschein zu nehmen und eine Einschätzung abzugeben. Dem komme ich nach eingehender Autopsie² hiermit gern nach.



Abb. 1 a u. b: ‚*descriptio*‘-Inchrift aus Ladenburg (gef. 1999, Heidelbergerstrasse 6). Vorder- und Rückseite

1 B. Rabold, *AAusgrBadWürt* 1999, 108, Abb. 68; *AE* 2000, 1102; *EDH* HD047820.
2 Vorgenommen am 27.6.2017.

Vom Inschriftenträger, einer Tafel aus weißem feinkörnigem Marmor, haben sich vier aneinander passende Fragmente mit den Gesamtabmessungen von (19,5) x (26) x 1,9 cm erhalten. Die Vorderseite ist geglättet und poliert; die Rückseite geglättet und weitflächig mit Versinterungsspuren und Kalkablagerungen übersät. Die obere Kante ist gerade geschnitten und geglättet, die übrigen Kanten sind gebrochen. (Abb. 1a u. b).

Die Höhe der Buchstaben wie auch der Zeilenzwischenräume beträgt jeweils 2,8-3 cm, der Abstand der ersten Zeile vom oberen Rand 5,5 cm. In den Buchstabenbettungen haben sich Spuren roter Farbe erhalten.

Die Lesung des erhaltenen Textes ist aufgrund des von Verwitterungsspuren kaum beeinträchtigten Inschriftenfeldes weitgehend³ unproblematisch und stellt sich folgendermaßen dar:

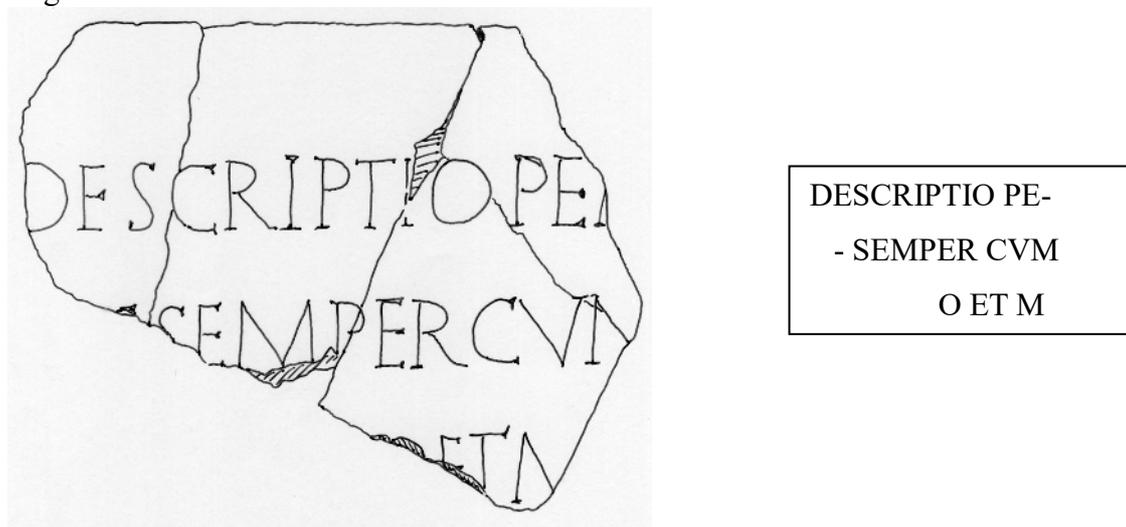


Abb. 2: ‚descriptio‘-Inschrift aus Ladenburg (Umzeichnung)

Descriptio PE[---] / [---] semper cum [---] / [---]o et M[---] / -----

Problematischer gestalten sich indes die Ergänzung und das Gesamtverständnis des Textes:

Ein hilfreicher und sicher zutreffender Hinweis wurde diesbezüglich bereits von E. Künzl geäußert, der in der stark fragmentiert erhaltenen dritten Zeile eine Konsulatierung vermutete⁴. Die erhaltenen Buchstabenreste lassen eine solche Hypothese durchaus zu⁵.

Spielt man die Varianten möglicher Konsulnpaare durch, deren erstgenannte Namen im Ablativus temporis auf *-o* enden und deren zweitgenannte mit *M-* beginnen müssen, so ergeben sich die folgenden Optionen:

3 Unklar bleibt lediglich die Interpretation der beiden Buchstabenreste am Ende von Zeile 1 (unterer linker Teil einer nach rechts aufsteigenden Schräghaste: M oder augenscheinlich wohl eher A) sowie am Anfang von Zeile 2 (obere Partie bzw. Querhaste eines nach rechts offenen Buchstabens: C/G oder augenscheinlich wohl eher E, F, T).

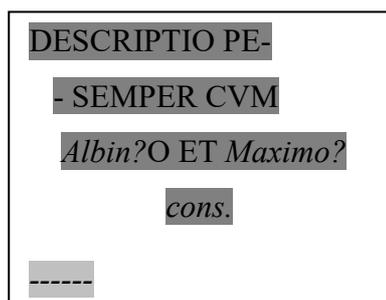
4 Rabold, wie Anm. 1.

5 Unterstützung findet diese Hypothese durch eine inschriftentypologische Parallele aus Rom; s.u. Anm. 7.

Rufo et Materno – 128 n. Chr.
Avito et Maximo – 144 n. Chr.
Largo et Massallino – 147 n. Chr.
Orfito et Maximo – 172 n. Chr.
Fabiano et Muciano – 201 n. Chr.
Apro et Maximo – 207 n. Chr.
Albino et Maximo – 227 n. Chr.
Lupo et Maximo – 232 n. Chr.
Philippo et Maesio – 245 n. Chr.
Albino et Mummio – 258 n. Chr.

Aufgrund ihres vergleichsweise häufigen Vorkommens auf inschriftlichen Denkmälern in der *Germania superior* mag man eines der Konsulnpaare *Aper / Maximus* (207 n. Chr.), *Albinus / Maximus* (227 n. Chr.) und *Lupus / Maximus* (232 n. Chr.) favorisieren, und von diesen vielleicht am ehesten das Paar *Albinus* und *Maximus*, das auf epigraphischen Zeugnissen mehrerer Provinzen anzutreffen ist, darunter außer in der *Germania superior* auch in den benachbarten Provinzen *Germania inferior* und *Belgica*.

Vorschlagsweise führt dies zur folgenden Ergänzung und mutmaßlichen – vermutlich zumindest in den ersten vier Zeilen symmetrisch ordinierten? – Textverteilung:



Descriptio PE[---] / [---] semper cum [---] / [Albin?]o et M[aximo?] / [co(n)s(ulibus)] / -----

So sehr all dies im Einzelnen natürlich spekulativ bleiben muss, darf doch grundsätzlich eine Datierung innerhalb der ersten Hälfte des 3. Jh. n. Chr. angenommen werden, was durch paläographische Parallelen gut gestützt werden kann⁶.

Weitere konkrete Vorschläge zur Textergänzung lassen sich nach derzeitigem Stand nicht ausmachen. Dies mag erstaunen, da mit *descriptio* und *semper cum* der Zeilen 1-2 doch immerhin vollständige, markante und für Textergänzungen potentiell inspirierende Wörter bzw. Wortwendungen vorzuliegen scheinen.

In der Tat ist jedoch das Wort *descriptio* im epigraphischen Befund ausgesprochen selten. Im gesamten bislang bekannten Inschriftenrepertoire sind für

6 Siehe etwa den Weihealtar aus Marbach am Neckar (*Germania superior*) zu Ehren des Kaiserhauses und für die *Boni Casus*, festdatiert auf das Jahr 227 n. Chr., im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart: O. Paret, *Germania* 46, 1968, 323-325, Abb. 1; EDH HD013906. – Die paläographische Ausführung der Marbacher Weihung ähnelt sehr der hier vorliegenden Ladenburger Inschrift; vgl. hierfür besonders die Buchstaben D (Z. 1), S (Z. 2 u. 4), O (Z. 3), E (Z. 5), C (Z. 7) und P (Z. 10).

das Vorkommen dieses Ausdrucks überhaupt nur zwei Belege auszumachen, wovon allerdings nur einer als mögliche Parallele für die Ladenburger Inschrift in Betracht kommt: nämlich auf einer stadtrömischen Marmortafel (**Abb. 3**), ebenfalls zu Beginn des Inschriftentextes, der hier in den Zusammenhang von *munera* zu weisen scheint⁷.

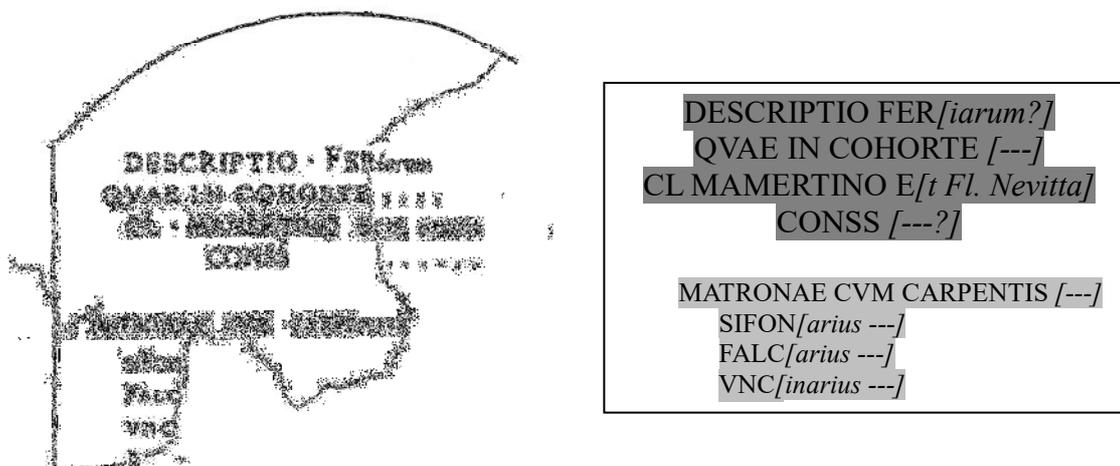


Abb. 3: ‚descriptio‘-Inschrift aus Rom, CIL VI 31075

Da allerdings auch letztgenannte Inschrift nur sehr fragmentarisch erhalten ist, bleibt deren Deutung ebenfalls in vielem unklar. Leider wurde sie bisher nur knapp ediert, nicht jedoch detailliert untersucht und interpretiert, so dass sich aus diesem einzigen inschriftentypologischen Pendant noch keine abgesicherten Hinweise für die Ladenburger Inschrift ableiten lassen

Und doch sind mindestens zwei indirekte Anhaltspunkte erkennbar, die einem besseren Verständnis der vorliegenden Inschrift entgegenkommen können: So darf zum einen in Analogie zur Tafel aus Rom für die typologisch vergleichbaren Ladenburger Inschriftenfragmente als sicher vorausgesetzt werden, dass sie ebenfalls den Anfang, genauer den Titulus (dazu unten mehr) der Inschriftentafel, bildete, vor *descriptio* somit kein weiterer Text zu erwarten / ergänzen ist.

Zum anderen weist die Analyse der Textverteilung auf dem Inschriftenfeld der stadtrömischen Tafel dieses als zweiteilig aus, wonach auf einen vierzeiligen, in größeren Buchstaben gestalteten Titulus eine mehrzeilige Auflistung in kleineren Buchstaben, vielleicht sogar in Kolonnen angeordnet, folgte. Der Titulusteil gliedert sich seinerseits im unteren Bereich (Z. 3-4) in die Konsuldatierung, während die beiden oberen Zeilen im Sinne einer Überschrift den Inhalt der *descriptio* benennen (Z. 1: *descriptio fer[---]*), sowie eine aufgrund der Fragmentiertheit nicht mehr benennbare, aber offenbar doch konkrete Situation bzw. den Anlass für die *descriptio* bezeichnen (Z. 2: *quae in cohorte [---]*).

Blickt man vor diesem Hintergrund – und zugleich unter der Prämisse, dass es sich bei den hier erhaltenen Zeilen ebenfalls um den Teil eines Titulus gehandelt haben dürfte, – auf die Ladenburger Inschrift, so bezögen sich die Buchstabenreste in Z. 3, wie oben ausgeführt, auf die Konsuldatierung, die Zeilen 1 und 2 auf Inhalt (Z. 1: *descriptio PE[---]*) und Anlass (Z. 2: *[---] semper cum [----]*):

7 CIL VI 3744. 31075 mit Zeichnungen; EDR029582 (G. Crimi / B. Rossi) mit Fotos. – Der andere epigraphische Beleg für *descriptio* findet sich inmitten – also nicht wie in Rom und Ladenburg zu Beginn – eines langen Epigramms am Grabmal des *T. Flavius Secundus* in *Cillium* (Kasserine, Tunesien; 2. H. 2. Jh. n. Chr.); CIL VIII 213.

Leider ist es aus den wenigen Buchstabenresten in Z. 1 nicht möglich, eindeutig den Gegenstand der *descriptio* zu ermitteln. Gleiches gilt für den Anlass der *descriptio*, der offenbar in einer mit *semper cum* kombinierten Wendung zum Ausdruck gebracht worden ist⁸.

Aus dem Wortfeld des Begriffes *descriptio* allein ist es jedenfalls nicht möglich, eine inhaltliche Vorstellung von dem auf ihn folgenden Text zu gewinnen⁹. Im Fall der stadtrömischen Inschrift scheint es wohl um die Zusammensetzung und Teilnehmer eines – aufgrund der Fragmentiertheit der Tafel nicht weiter bekannten – *munus* zu gehen. Für die Ladenburger Inschrift kann der Inhalt der beschreibenden Auflistung aber auch ein ganz anderer gewesen sein.

Weitere gesicherte Aussagen über den Inhalt und die Funktion dieser Tafel werden sich, wenn überhaupt, nur noch über das Auffinden der fehlenden Fragmente machen lassen können. Die Möglichkeit, dass dies eines Tages gelingen könnte, ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Indes ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass Fragmente marmorner Tafeln mit und ohne Inschriften aus Ladenburger Grabungen bereits mehrfach bezeugt sind. Insgesamt kennen wir die Fragmente von fünf Inschriften, die allesamt aufgrund ihrer bruchstückhaften Erhaltung inhaltlich noch nicht schlüssig interpretiert werden konnten, für die aber allgemein eine Herkunft aus (öffentlichen) Gebäuden mit gehobener Ausstattung vermutet wird¹⁰. Ihre jeweiligen Fundstellen (**Abb. 4**) befinden sich innerhalb des ummauerten Areals des antiken *Lopodunum* mit einer besonderen Konzentration auf dem Gebiet der einstigen Kastelle I und II sowie den dazwischen liegenden Bereichen. Das Missing Link zur hier besprochenen Ladenburger Inschrift als neben dem stadtrömischen Zeugnis einzigem weiteren Beleg einer ‚*descriptio*-Inschrift‘ findet sich leider nicht unter ihnen, doch fügt sich ihre Fundstelle wenig südlich der südwestlichen Begrenzung der antiken Forumsarchitektur ganz reibungslos in das Fundstellenensemble der bereits bekannten Marmortafeln ein. Es bleibt abzuwarten, welche der oben skizzierten Lücken im Befund der Ladenburger Marmortafeln und besonders zur Frage ihrer Funktion sich im Zuge weiterer Grabungen und Funde schließen lassen werden.

8 Vermutungswiese in einer Verbindung von *semper* + *cum*-historicum. Zwar findet sich *semper* mit historischem *cum* auf Inschriften deutlich seltener als die häufigere Variante *semper cum* + Personen im Ablativ (Verhältnis 1:6 bei einer Suche nach „*semper cum*“ in EDCS, zuletzt 13.7.2017), stellt aber die inhaltlich sinnvollere Option dar, wenn man im zum Vergleich herangezogenen Analogieschema der stadtrömischen Inschrift verbleiben möchte.

9 Nach der Systematik des ThLL online s.v. *descriptio* kommt hier am ehesten die Kategorie „**II translate** -o, *quae fit verbis et oratione: A -o poetica, oratoria, historica sim. ... I formae rei vel hominis, actionis*“ in Frage. Dort (Z. 5.1.665.21) mit Verweis auf die einzige epigraphische Belegstelle aus Rom (s.o. Anm. 7).

10 Gefunden in den Jahren 1927, 1964, 1970, 1971 und 1982: Wiegels 2000, 71-73 u. 133, Nr. 28. 29. 29a. 30. 31 mit Fotos.

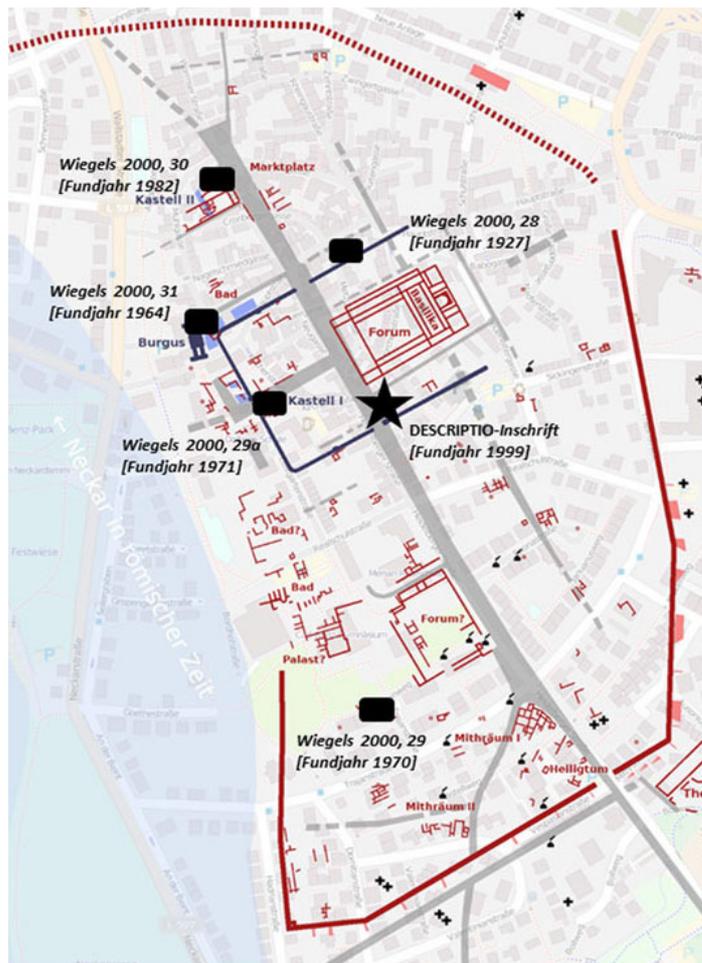


Abb. 4: Fundverteilung der bisher bekannten Marmortafeln aus Ladenburg

Abbildungsnachweise:

Abb. 1 a u. Abb. 1 b: © Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Karlsruhe. Foto: Gunter Baumann, Mannheim

Abb. 2: CC BY-SA Francisca Feraudi-Gruénais (Umzeichnung)

Abb. 3: CIL VI 31075

Abb. 4: CC BY-SA Francisca Feraudi-Gruénais, Kartenbasis
<https://de.wikipedia.org/wiki/Lopodunum#/media/File:Karte_Lopodunum.png>

Kontakt zur Autorin:

Dr. Francisca Feraudi-Gruénais
Epigraphische Datenbank Heidelberg (EDH)
Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik
Marstallhof 4
D – 69117 Heidelberg
francisca.feraudi-gruenais@zaw.uni-heidelberg.de
www.epigraphische-datenbank-heidelberg.de

Annotationes Epigraphicae IX

Zu einigen Inschriften aus den römischen Provinzen *Germania inferior* und *Germania superior**

Andreas Kakoschke

I.

Nördlich von Euskirchen-Rheder (Kr. Euskirchen) im Erfttal entdeckte man im Jahre 1841 in einem römerzeitlichen Grab einen kleinen Altar (Höhe 30 cm – Breite 18 cm – Tiefe 9 cm) aus Kalkstein (Abb.1).¹ Die stark abgeriebene Inschrift des Steins, die der Zeit zwischen 170 und 230 n. Chr. zugeordnet werden kann, fand Aufnahme in das CIL und wird einige Jahre später von LEHNER entsprechend den Angaben im CIL wie folgt gelesen:²

D(eo) I(nvicto) M(ithrae) Fir-
mino vo-
tum refe-
ret Ius-
5 *tini Pat-*
erna
v(otum) [s(olvit) l(ibens) m(erito)?]

Bereits HETTNER hatte (aufgrund eines mündlichen Hinweises durch BÜCHELER) darauf verwiesen, dass mit den Worten *Firmino* bis *Paterna* ein Hexameter vorliegt. HETTNERs Auffassung zufolge, die von LEHNER geteilt wird, erklären sich die Formen *Firmino* (statt *pro salute Firmini*) und *referet* (statt *refert*) sowie „die Vorstellung des Genitivs“ im Namen *Iustini Paterna* durch das beabsichtigte Versmaß.³

Nach CLAUSS bleibt die Bedeutung von *Iustini Paterna* „problematisch“, da es sich möglicherweise um eine „aufgrund des Versmaßes stark verunstaltete Namensform“ handeln kann. Entgegen LEHNER, der *Iustini Paterna* mit „Paterna, Tochter des Justinus“ wiedergibt, übersetzt CLAUSS den Namen mit „Paterna, Gattin des Iustinus“. ⁴ Dabei folgt CLAUSS den Ausführungen WIEGELS', der in *Paterna* ebenfalls die Gattin eines Iustinus erblickt und die Frau zudem mit einer in Rheder bezeugten

* Für die Bereitstellung einiger Photos danke ich Herrn Prof. Dr. R. Wiegels und Herrn Prof. Dr. K. Matijević (CIL XIII/2-Projekt, Universitäten Trier/Flensburg) sowie Herrn Dr. O. Harl (Universität Wien) und Herrn M. Perse (Museum Jülich). Bei den Herausgebern der FeRA, bei Herrn Prof. Dr. K. Matijević und Herrn Dr. P. Probst (Hamburg), bedanke ich mich wiederum für einige wichtige Hinweise. – Ligaturen bzw. Nexus werden im Folgenden durch unterstrichene Buchstaben wiedergegeben. – Die bisherigen *Annotationes Epigraphicae* erschienen in den vorhergehenden Ausgaben der FeRA. Die *Annotationes Epigraphicae* III finden sich im GFA 19 (2015), 179-197.

¹ Zu den Fundumständen s. J. KATZFEY, BJB 1 (1842), 128.

² LEHNER 1918, 104. Nr.220 = CIL XIII 7958/9. – Gleich lautende Lesungen bieten VERMASEREN 1960, 53-54. Nr.1034, WEISGERBER 1968, 28. Nr.183, EDCS Nr.11100183. – Der Stein befindet sich heute im Rheinischen Landesmuseum in Bonn (Inv.-Nr.U 71).

³ HETTNER 1876, 25-26. Nr.71.

⁴ CLAUSS 1992, 99.

Iulia Paterna⁵ identifiziert.⁶ Eine entsprechende Vermutung findet sich bereits bei LEHNER⁷ und später bei SCHWERTHEIM.⁸



Abb.1: Weihinschrift aus Euskirchen-Rheder: CIL XIII 7958/59
(© CIL XIII/2-Projekt, Universitäten Trier/Flensburg)

Ein Blick auf weitere Inschriften aus den germanischen Provinzen zeigt, dass die Form *Iustini Paterna* keineswegs außergewöhnlich und entgegen den bisher referierten Auffassungen offenbar mit *Iustini(a) Paterna* wiederzugeben ist. So findet sich im benachbarten Bonn-Endenich die Weihinschrift eines Attici Maternus.⁹ Da der Mann ein *miles legionis Minerviae* war, also mit Sicherheit ein (Pseudo-)Gentiliz führte, lautete sein Name höchstwahrscheinlich *Atticius Maternus*. Entsprechendes gilt für einen *beneficiarius consularis* aus Stuttgart-Bad Cannstatt, der seinen Namen auf einer Weihinschrift mit *Sereni Atticus* angibt.¹⁰ Daher sollte auch der Name *Iustini Paterna* als *Iustini(a) Paterna* gelesen werden.¹¹ Diese Auffassung ist keinesfalls neu. Eine entsprechende Lesung bot bereits der Ersteditor der Inschrift, LERSCH,¹² und später RIESE.¹³ Die Lesungen wurden jedoch nicht wieder aufgegriffen.

CLAUSS betont berechtigterweise, dass mit der Weihung aus Rheder die bislang einzige Weihung einer Frau im Mithras-Kult vorliegt.¹⁴ Der Umstand spricht

⁵ CIL XIII 7960 = LEHNER 1918, 315. Nr.784.

⁶ R. WIEGELS, Freiburger Universitätsblätter 65 (1979), 61. Anm.80. Vgl. auch ENGSTER 2002, 444. Anm.6.

⁷ LEHNER 1918, 104. Nr.220.

⁸ SCHWERTHEIM 1974, 39-40. Nr.41.

⁹ CIL XIII 8003a = LEHNER 1918, 192. Nr.509.

¹⁰ I. N. 205. Nr.345 = AE 1927, 66.

¹¹ Zur Problematik dieser Namensform s. A. KAKOSCHKE, FeRA 26 (2015), 14-20 (mit weiteren Beispielfällen).

¹² L. LERSCH, BJB 1 (1842), 85.

¹³ RIESE 1914, 348. Nr.3410.

¹⁴ CLAUSS 1992, 99. Vgl. auch ENGSTER 2002, 444. Anm.6.

jedoch nicht gegen die vorgeschlagene Lesung des Dedikantennamens, da, wie WIEGELS zu Recht feststellt, die Frau zumindest nicht zwingend zur Kultgemeinde gehört haben muss.¹⁵ Auf jeden Fall lässt sich die jüngst von GRIFFITH vorgeschlagene Lesung *Iustini(us) Patern(i)a(nus)* oder *Iustini(us) Patern{a}(us) v[et(eranus)]*, die eine starke Korrektur des Textes erfordert, wohl ausschließen.¹⁶ Sicherlich gehört auch das V der letzten Zeile am ehesten zur Schlussformel VSLM. GRIFFITH weist berechtigterweise darauf hin, dass damit das *votum* zweimal genannt wird.¹⁷ Allerdings ist auch dieser Umstand nicht außergewöhnlich, da z.B. eine Weihinschrift aus Mudau-Steinbach ebenfalls zweimal das *votum* nennt¹⁸ und eine Weihinschrift aus Colijnsplaat/*Ganuenta* die abgekürzte Formel VSLM (offenbar aufgrund einer zweiten Beschriftung des Steins) am Ende gleich zweimal aufweist.¹⁹ Zu verwerfen ist sicherlich auch die Auflösung der ersten Buchstaben zu *D(is) I(nferis) M(anibus)*, wie es GRIFFITH angesichts der Fundumstände am Rande erwägt.²⁰ Bei der Inschrift handelt es sich schließlich angesichts der Wendung *votum referet* ohne Zweifel um eine Weihinschrift, die erst in zweiter Verwendung zum Bau einer Grabfassung diente.²¹

Somit wurde die Inschrift für Mithras aus Euskirchen-Rheder offensichtlich von einer Frau namens *Iustini(a) Paterna* für eine Person namens *Firminus, (pro) Firmino*, dediziert.²²

II.

Eine ungewöhnliche Wortfolge weist auch die folgende Inschrift auf. Die trotz einer größeren Verletzung gut lesbare Weihinschrift (Höhe 105 cm – Breite 33 cm – Tiefe 19 cm) eines Altars aus Sandstein (Abb.2) fand sich im Jahre 1866 in Stettfeld, einem Ortsteil der Gemeinde Ubstadt-Weiher (Ldkr. Karlsruhe). Im CIL wird der Text, der in die Zeit um 200 n. Chr. datiert werden kann, von ZANGEMEISTER mit leichten Zweifeln („fortasse“) wie folgt wiedergegeben:²³

*In h(onorem) d(omus) d(ivinae)
Deabus Qu-
adru-
bi(i)s Ursinus
5 Coccei (filius)
et Cassi(i)
coniunx Ursi-
nia Gaiani (filia)*

¹⁵ R. WIEGELS, Freiburger Universitätsblätter 65 (1979), 61. Anm.80.

¹⁶ A. B. GRIFFITH, Numen 53/1 (2006), 58.

¹⁷ A. B. GRIFFITH, Numen 53/1 (2006), 58.

¹⁸ CIL XIII 6520 = EDCS Nr.11000546: *Dian(a)e / votum / Vitalis / pro se / et su{u}os / v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*.

¹⁹ AE 2001, 1505 = EDH Nr.HD047386: --- / *C(aius) Vitalinius / Genialis / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito) / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*. – Aus dem Bestand der außerhalb der germanischen Provinzen bezugten Inschriften ist vor allem auf eine Mithrasinschrift aus Zgornja Pohanca im Grenzgebiet zwischen Noricum und Pannonien zu verweisen (LUPA Nr.6137 = EDH Nr.HD066967): *D(eo) I(nvicto) M(ithrae) / Metilius / Iustianus / vot(um) sol(vit) pr/o salute sua / v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*.

²⁰ S. auch schon CLE II/3. 36. Nr.1957.

²¹ Vgl. J. KATZFEY, BJB 1 (1842), 128, SCHWERTHEIM 1974, 39. Nr.41.

²² Von SPICKERMANN 1994 wurde die Inschrift jedoch nicht berücksichtigt.

²³ CIL XIII 6343. – Zur Inschrift s. auch BRAMBACH 1867, XXXI. Nr.2061, RIESE 1914, 354. Nr.3487, EDCS Nr.11000353 (mit Photos), EDH Nr.HD036518 (mit Photos), LUPA Nr.21613 (mit Photos). – Die Inschrift befindet sich heute im Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim (Inv.-Nr.Baumann 22).

10 *ex voto*
posuerunt

Gemäß ZANGEMEISTER wurde die Inschrift also von Ursinus, dem Sohn des Cocceius, und von Ursinia, der Tochter des Gaianus, gesetzt. Wobei Ursinia die Gattin des Cassius war.²⁴ Im Kommentar zur Inschrift bietet das CIL ferner einen Hinweis MOMMSENS, demzufolge der Steinmetz in Zeile 6 möglicherweise fehlerhafterweise ET CASSI statt CASSI ET eingeschlagen hat. Die Anregung wird später auch von HAUG aufgegriffen. Laut HAUG wurde die Inschrift demnach von „Ursinus, Sohn des Coccejus Cassus(!)“ und von seiner Gattin, „Ursinia, Tochter des Gajanus“ gestiftet.²⁵



Abb.2: Weihinschrift aus Stettfeld: CIL XIII 6343
[© Ortolf Harl, Wien (LUPA)]

Der Interpretation HAUGS und MOMMSENS neigt auch WIEGELS zu, da der Altar in diesem Fall – wie häufig bezeugt – von einem Ehepaar dediziert wurde. Dagegen bleibt der Lesung ZANGEMEISTERS zufolge das Verhältnis der Personen zueinander unklar. Als etwas störend empfindet WIEGELS jedoch neben dem Eingriff in den Text das allein stehende Cognomen des Dedikanten, *Ursinus*, während der Name des Vaters offensichtlich mit Gentiliz und Cognomen, *Cocceius Cassius*, wiedergegeben wird, sowie die ungewöhnliche Voranstellung von *coniunx*. Zu den Namen der vermeintlichen Eheleute äußert sich WIEGELS wie folgt: „*Ursinus* ist zwar allenthalben

²⁴ Vgl. auch M. IHM, BJB 83 (1887), 132. Nr.180, BAUMANN 1890, 16. Nr.22, GROPEGIEBER 1975, 13. Nr.13. Abb.13 (Photo), M. MATTERN, AKB 28 (1998), 612. Nr.25.

²⁵ F. HAUG, in: WAGNER 1911, 178. Die alternative Lesung wird auch von GROPEGIEBER 1975, 13. Nr.13. Abb.13 (Photo) angemerkt.

nicht selten, auffallender jedoch der Name der Frau, *Ursinia*, also entsprechend demjenigen des (Ehe-?)Mannes, jedoch mit i-Erweiterung in der Weise eines Gentiles, vielleicht als Pseudogentile bei Ehelichung von der von einem peregrinen Vater Abstammenden angenommen.“²⁶

Bei den Dedikanten der Inschrift, den im Nominativ genannten Personen, Ursinus und Ursinia, wird es sich m.E. aufgrund des Pseudogentilnomens *Ursinia* höchstwahrscheinlich nicht um Eheleute, sondern um Vater und Tochter handeln. Der Umstand war für den antiken Leser, der mit patronymischen Bildungen vertraut war, sicher unübersehbar. Daher konnte auf eine ausdrückliche Angabe im Text verzichtet werden.

Die in den germanischen Provinzen bezeugten Ehefrauen tragen in der Regel einen eigenen Namen, der sich vom Namen ihres Mannes unterscheidet. Dabei führen die Frauen entweder einen Namen der Form „Gentiliz + Cognomen“ oder „Individualnamen mit peregriner Filiation“. Bei Ehepaaren mit identischen Gentilnomina kann die Frau das Gentiliz des Mannes angenommen haben oder es handelt sich bei dem Ehepaar – obwohl ein eindeutiger Hinweis im Text fehlt – um Freigelassene desselben Patrons.²⁷ Darüber hinaus sind aus den germanischen Provinzen einige Belege für Ehefrauen mit nur einem Namen bekannt. In den meisten Fällen wird der Name der Frau dabei wohl nur mit einem Nomen simplex oder einem Cognomen angegeben.²⁸ Entweder war die Frau somit eine Peregrine, sie trug also nur einen einfachen Namen, oder das (Pseudo-)Gentilnomen der römischen Bürgerin wurde einfach nicht genannt.²⁹ In einigen Fällen hat man das (Pseudo-)Gentiliz der Frau vielleicht unter-

²⁶ WIEGELS 2010, 243-244. Abb.5 (Photo) [= R. WIEGELS, FBW 17/1 (1992), 384-386. Abb.5 (Photo)]. Vgl. auch SPICKERMANN 1994, 274. Nr.1.

²⁷ Vgl. SPICKERMANN 1994, 16, WIEGELS 2010, 203. Anm.28. – Zwei Freigelassene eines Patrons waren z.B. der aus Gebenstorf bei Windisch/*Vindonissa* bekannte *medicus legionis XXII* Ti. Claudius Hymnus und seine Frau Claudia Quieta (CIL XIII 5208 = LAZZARO 1993, 122-123. Nr.84). Entsprechendes gilt wahrscheinlich auch für M. Porcius M. lib. Crescens und seine Frau Porcia Mansueta (CIL XIII 11635 = LAZZARO 1993, 164. Nr.153; Strasbourg/*Argentorate*). – Ehepaare mit identischen Namen bezeugt z.B. die Grabinschrift CIL XIII 6000 = LAZZARO 1993, 165-166. Nr.155 [Saverne/*Tres Tabernae*; Cornel(ia) Divixta und Cor(nelius) Iuvenilis]. S. ferner CIL XIII 5107 = LAZZARO 1993, 115. Nr.71 (Avenches/*Aventicum*; Otacilia Faventina und der Vivir M. Otacilius), 5132 [Avenches/*Aventicum*; Flavia Severilla und Flav(ius) Severinus], 5135 (Avenches/*Aventicum*; D. Iulius Iunus und Iulia Titullina), 6311 (Baden-Baden/*Aquae*; Gnorra Amabilis und Gnorius Primigenius), 6368 = LAZZARO 1993, 172. Nr.164 (Rottenburg/*Sumelocenna*; Iulia Severina und D. Iulius Severus), 7112 = LAZZARO 1993, 202. Nr.215 [Mainz/*Mogontiacum*; Speratius Hermodurus und Speratia Iuliana], 7116 [Mainz/*Mogontiacum*; Titinia Amm[...] und Titin(ius) Castus], 7520 = LAZZARO 1993, 212. Nr.236 [Bingen-Bingerbrück; Iulia Quintia und Ti. Iul(ius) Eunus].

²⁸ Verwiesen sei u.a. auf folgende Inschriften: CIL XIII 3620 [Namur/*Namurcum*; Amma, Frau des Acceptus Victoris (f.)], 5153 [Amsoldingen; Asinula, Frau des Severius Commendatus], 6125 [Hoheburg; Prima, Frau des [...]nuccho Cacussonis (f.)], 6201 (Schwarzerden; Cinna, Frau des Tertius Tertinus), 6310 (Baden-Baden; Domestica, Frau des Q. Valerius Pruso), 6393 [Neckargemünd-Kleingemünd; Meddila, Frau des Petus Atici (f.)], 6534 (Murrhardt; Victorina, Frau des Meddillius Carantus), 6970 [Mainz/*Mogontiacum*; Claudi{n?}a, Frau des Sammonius Paterclus], 7572 (Wiesbaden/*Aquae Mattiacorum*; Romula, Frau des Firmius Firminus), 8342 = IKöln² 347-348. Nr.417 (Köln/*CAA*; Demionca, Frau des Gatus Cabiri f.), 8409 = IKöln² 428-429. Nr.546 (Köln/*CAA*; Exomna, Frau des Ocellio Illanuonis f.), 1. N. 71. Nr.215 (Mainz/*Mogontiacum*; Haledona, Frau des L. Aetilius [---]), 2. N. 76. Nr.82 (Oderheim am Glan; Aprilla, Frau des T. Assonius Sappo), 94. Nr.144 (Kierdorf; Vimpa, Frau des A. Volsonius A. f. Cla. Paulus), 4. N. 488-489. Nr.58 (Stockstadt; Cisso, Frau des Attius Tertius), ILTG 436 (Langensoultzbach; Attiola, Frau des [Dom?]itius Silvinius), AE 1982, 722 (Kirchberg/*Dumnissus*; Connouga, Frau des Maximius Acceptus), 1996, 1143 (August/*Augusta Raurica*; Eucerilla, Frau des Bellinius Rhenicus), 2012, 993 [Leuzigen; Florentina, Frau des Tib. Sanctius Ingens], LUPA Nr.27113 [Heidelberg-Wieblingen; Siora, Frau des Senecio Ianuari (f.)].

²⁹ Für den letzteren Fall kann nur auf wenige Belege aus den germanischen Provinzen verwiesen werden. In zwei Fällen handelt es sich um auswärtige Frauen von höhergestellten Persönlichkeiten: Modestiana, Frau eines *legatus Augusti* (CIL XIII 6806, Mainz/*Mogontiacum*) und Attica, Frau des

schlagen, da es mit dem Namen des Mannes identisch war.³⁰ Darüber hinaus kann es sich bei einigen weiblichen Einzelnamen auch um ein allein stehendes Gentil- oder Pseudogentilnomen handeln.³¹ Allerdings war der Gebrauch eines einfachen Gentilnomen als Name für eine Frau in der Kaiserzeit generell bereits veraltet.³²

Hinsichtlich des Frauennamens in der Inschrift aus Stettfeld lässt sich noch festhalten, dass die Form *Ursinia/Ursinius* nicht weiter als Cognomen bzw. Nomen simplex bezeugt ist. Aus den zwei germanischen Provinzen sind jedoch sehr wohl weitere Belege für das Pseudogentiliz *Ursinius* bekannt.³³

Nach dem bisher Gesagten wird *Ursinia* wohl nicht die Tochter des *Gaianus* gewesen sein. Unter der Annahme einer recht ungewöhnlichen Wortstellung, die aber auch in weiteren Inschriften anzutreffen ist,³⁴ wird man den Genitiv *Gaiani* am ehesten zu *Cassi(i)* ziehen. Demnach darf man in *Ursinia* wahrscheinlich die Frau eines *Cassius Gaianus* (oder eines *Gaianus*³⁵ *Cassius*) erblicken. Nicht zu klären ist, ob die auffällige Inversion der Worte in der Inschrift absichtlich erfolgte oder ein Steinmetzfehler vorliegt.³⁶

Es bleibt darauf zu verweisen, dass *Ursinus Coccei(i)* (*filius*) einen Namen der Form „Individualname mit peregriner Filiation“ führt. *Cocceius* ist zwar in erster Linie ein (weit verbreitetes) Gentiliz, doch finden sich im gesamten Imperium verzelte Belege für das Cognomen *Cocceius*.³⁷

Konsulars A. Didius Gallus Fabricius Veiento (CIL XIII 7253, Klein-Winternheim). Ein Gentiliz (*Publicia*?) trug mit Sicherheit ferner die *liberta publica* *Decorata*, die Frau des servus *Gratinus* (2. N. 72. Nr.75, *Altrip/Alta Ripa*).

³⁰ Gelegentlich wurden Frauen (als Dedikantin oder als Verstorbene) namentlich auch gar nicht genannt: CIL XIII 6190 (Oberstauferbach; *Visionio Iaso et coniugi*), 6985 [Mainz/*Mogontiacum*; *coniux ei(ius) et Potentinius Victor*], 8357 = IKöln² 374. Nr.448 (Köln/*CCAA*; *Adnamatius Speratus coniugi {coniug(i)} dulcissim(a)e adque incom[parab(ili)]*), 8644 (Xanten/*CUT*; *et coniugi*), 8772 [Ruimel; *et co[niugi] kariss(imae) et piis(imae)*], 11703 (Heidenburg; *Poppausio Cossetioni et coniugi eius*).

³¹ Verwiesen sei u.a. auf folgende Inschriften: CIL XIII 5284 = LAZZARO 1993, 127-128. Nr.91 (*Augusta Raurica*; *Castia*, Frau des *Castius Peregrinus*), 5383 (*Besançon/Vesontio*; [Vi]rginia, Frau des *Marius Vitalis*), 6237 [Worms-Weinsheim/*Borbetomagus*; *Albisia*, Frau des *T(itius?) Tumno*], 7685 [Andernach/*Antunnacum*; *Iulia*, Frau des *Q. Cellius Firmus*], 4. N. 526. Nr.141 [Mayen; *Restia*, Frau des *Amminius Adnamatus*].

³² KAJANTO 1977, 152-153.

³³ CIL XIII 6484 (Bad Wimpfen), 1. N. 92. Nr.276 (*Bonn/Bonna*), Stümpel, B. In: MZ 79/80 (1984/85), 262 (Essenheim). – Ein Pseudogentiliz darf man vielleicht auch im Namen der aus Sankt Julian bekannten *Perpetua* vermuten (CIL XIII 6178 + 6179 = 11706 = LUPA Nr.26587). *Perpetuius* ist ansonsten ebenfalls nur als Pseudogentiliz bezeugt. Das OPEL III 133 und KAKOSCHKE 2006, 306. GN 940/5 führen den Beleg aus Sankt Julian daher als (Pseudo-)Gentiliz.

³⁴ S. z.B. CIL XIII 6024 [Ingwiller; *August(a)e fili(a)e Se/cconis ...*], 6087 [Rheinabern/*Tabernae*; *Silvano / Tetto/serus / fi(lius) Tacit(i) ...*], 6876 [Mainz/*Mogontiacum*; *L(ucius) Vinicius L(uci) f(ilius) Gal(eria tribu) domo Modestus / Lugud(uno) ...*], 6942 [Mainz/*Mogontiacum*; *Miles leg(ionis) / XVI 7 (centuriae) Viato/ris Sex(tus) / Lartidius / Sex(ti) f(ilius) Vel(ina tribu) / Pistoris ...*], 7029 [Mainz/*Mogontiacum*; *C(aius) Romanius / eq(ues) alae Norico(rum) / Claud(ia tribu) Capito / Celeia ...*], 7579 [Wiesbaden/*Aquae Mattiacorum*; *Muranus / eq(ues) ala(e) I Flavia(e) / Androuri f(ilius) ...*], 3. N. 196-197. Nr.201 [Bonn/*Bonna*; *Nemesi Dia/nae Publius / Publi (filius) Claudia / Savaria Acu/leiensis Opponi(us) / Iustus ...*].

³⁵ Ein vom Cognomen *Gaius* oder *Gaianus* abgeleitetes Pseudogentiliz *Gaianus* ist entgegen WIEGELS 2010, 244. Anm.28 bis heute nicht bezeugt, aber durchaus denkbar.

³⁶ Sollte der Ehemann der *Ursinia* den Namen *Gaiani(us) Cassi(us)* getragen haben, bietet sich eine mögliche Erklärung für den vorliegenden Text an. Vielleicht sah die Vorlage für den Steinmetzen etwa wie folgt aus: INHDD / DEABVS / QVADRVBIS / VRSINVVS COCCEI ET /⁵ VRSINIA GAIANI / CASSI CONIVNX / EX VOTO / POSVERVNT. Beim Einschlagen hielt sich der Steinmetz nicht an die vorgegebene Zeilenaufteilung, vertauschte versehentlich die Zeilen 5 und 6 der Vorlage und gelangte zu dem bekannten Ergebnis. Zu vertauschten Zeilen in Inschriften s. auch die Hinweise bei KAKOSCHKE 2014, 12. Anm.5, A. KAKOSCHKE, FeRA 27 (2015), 20-24.

³⁷ Zum Namen s. KAKOSCHKE 2007, 252. CN 862, OPEL II 67, DELAMARRE 2007, 69.

III.

Im Jahre 1842 entdeckte man in Augst/*Augusta Raurica* (Kanton Basel-Landschaft), genauer im Gräberfeld Rheinstraße (Region 10,B), eine fragmentarische Grabplatte (Höhe 46,5 – Breite 33,5 cm – Tiefe 14 cm) aus Sandstein (Abb.3). Die Inschrift, die wohl dem 3. Jahrhundert n. Chr. angehört, ist von niederer Qualität. WALSER gibt den Text wie folgt wieder.³⁸

Marini(o)
Cossi
filio Attili-
[anus? ---]

Demnach liest WALSER einen Namen mit cognominaler Filiation: „Marinius Attilianus, Sohn des Cossus“.³⁹ Ebenso wie WALSER lesen den Text P.-A. SCHWARZ und A. R. FURGER, übersetzen jedoch „Für Marinius, den Sohn des Cossus, hat Attilianus ...“.⁴⁰

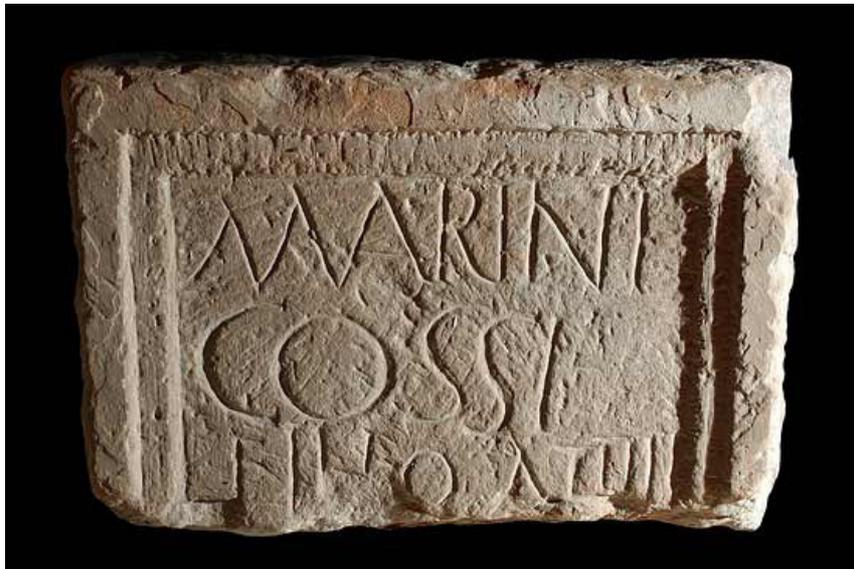


Abb.3: Fragmentarische Grabinschrift aus Augst/*Augusta Raurica*: CIL XIII 5291
[© Ortolf Harl, Wien (LUPA)]

Diese Lesungen können m.E. allerdings nur schwerlich zutreffen, da die Deutung des Namens MARINI als Dativ *Marini(o)* sehr unwahrscheinlich ist. Im gesamten Namenmaterial der germanischen Provinzen findet sich kein vergleichbarer Fall für

³⁸ WALSER 1980, 228-229. Nr.222 (mit Photo). Hier mit einer leicht modifizierten Wiedergabe. – Der Stein befindet sich heute im Römermuseum in Augst (Inv.-Nr.1904.132).

³⁹ S. auch KAKOSCHKE 2006, 259-260. GN 745/2, B. HARTMANN, JberAugst 34 (2013), 132, 134, LUPA Nr.8433.

⁴⁰ SCHWARZ/FURGER 1988, 10-11. Abb.4 (Photo). Vgl. auch ICH 60. Nr.294. Laut Index (ICH p.122) favorisiert MOMMSEN die Lesung „Marinus (Cossi f.)“. Entsprechend führt STÄHELIN 1948, 496. Anm.7 den Namen „Marinus, Sohn eines Cossus“. – Lediglich eine Textwiedergabe bieten: RIESE 1914, 382. Nr.3841, EDCS Nr.10800695.

diese Lesung.⁴¹ So liegt im vorliegenden Fall die Lesung eines in dieser Form vielfach bezeugten Genitivs viel näher: *Marini(i) Cossi*.⁴² Zwar ist die Lesung einer unvollständig erhaltenen Inschrift immer mit Unwägbarkeiten verbunden, doch galt die Grabinschrift aus Augst/*Augusta Raurica* wohl *Attili[anus?]*, dem Sohn des Marinius Cossus. Dabei ist die Wortstellung auf den ersten Blick ungewöhnlich. Man hätte eher die Formulierung *Attiliano Marini(i) Cossi filio* oder ähnlich erwartet. Wie die zuvor besprochene Inschrift aus Stettfeld jedoch zeigt, kann eine Inversion nicht ausgeschlossen werden. Zudem demonstrieren Namen wie *T. Flavi(i) Fortunati lib(ertus) Primitius* einer Weihinschrift aus Domburg⁴³ und *L(ucii) et C(aii) et Sex(ti) Valeriorum l(ibertus) Servandus* einer Grabinschrift aus Mainz/*Mogontiacum*,⁴⁴ dass ein vorangestellter Genitiv grundsätzlich durchaus möglich ist. Dafür sprechen auch die schon genannten Namen *Iustini(a) Paterna*,⁴⁵ *Attici(us) Maternus*⁴⁶ und *Sereni(us) Atticus*,⁴⁷ die auch die Lesungen *Iustini (filia) Paterna*, *Attici (filius) Maternus* und *Sereni (filius) Atticus* nicht ganz ausschließen.⁴⁸

IV.

Im Jahre 1785 fand sich in Titz-Rödingen (Kreis Düren) ein in mehrere Teile zerbrochener fragmentarischer Weihstein (Höhe 102 cm – Breite 66 cm – Tiefe ca. 30 cm) aus gelblichgrauem Sandstein mit einer Matronendarstellung über dem Inschriftfeld. Der Stein gelangte unmittelbar nach seiner Auffindung mit anderen Inschriftensteinen⁴⁹ ins Kurfürstliche Antiquarium nach Mannheim und ging bei der Zerstörung des Schloßmuseums im Zweiten Weltkrieg verloren. DOMASZEWSKI gibt die unvollständige Inschrift des Steins aufgrund der Angaben ZANGEMEISTERS („Zangemeister contulit.“) im CIL wie folgt wieder:⁵⁰

M[atro]nis
G[avadi]abus
M(arcus) • I[---]lius
Pri[---]us • et
 5 *No[vel]lia • Sec-*
un[da v(otum)] • s(olverunt) • l(ibentes) • m(erito) •

⁴¹ Auf einem Meilenstein aus Den Haag muss laut AE 2000, 1022 = EDH Nr.HD044898 die Dativform *T(ito) Aeli(o) H[ad]r(iano)* gelesen werden. Eine neuere Lesung bietet jedoch *T. Ael(io) H[ad]r(iano)* (AE 2003, 1229).

⁴² Den Namen *Marinius Cossus* verzeichnet zu Recht auch der Index des CIL: CIL XIII/5 (Index) 14. S. ferner SCHARF 1938, 93 [„Atti(lius) ..., Sohn des Marin(i)us Cossus“].

⁴³ CIL XIII 8787 = LAZZARO 1993, 262. Nr.308.

⁴⁴ CIL XIII 7119 = LAZZARO 1993, 204-205. Nr.220.

⁴⁵ CIL XIII 7958/59 (Euskirchen-Rheder).

⁴⁶ CIL XIII 8003a = LEHNER 1918, 192. Nr.509 (Bonn-Endenich).

⁴⁷ I. N. 205. Nr.345 = AE 1927, 66 (Stuttgart-Bad Cannstatt).

⁴⁸ S. hierzu A. KAKOSCHKE, FeRA 26 (2015), 14-20.

⁴⁹ CIL XIII 7885-7886, 7888-7893.

⁵⁰ CIL XIII 7887. Bezüglich der Namen s. auch CIL XIII/5 9, 15 (Index).

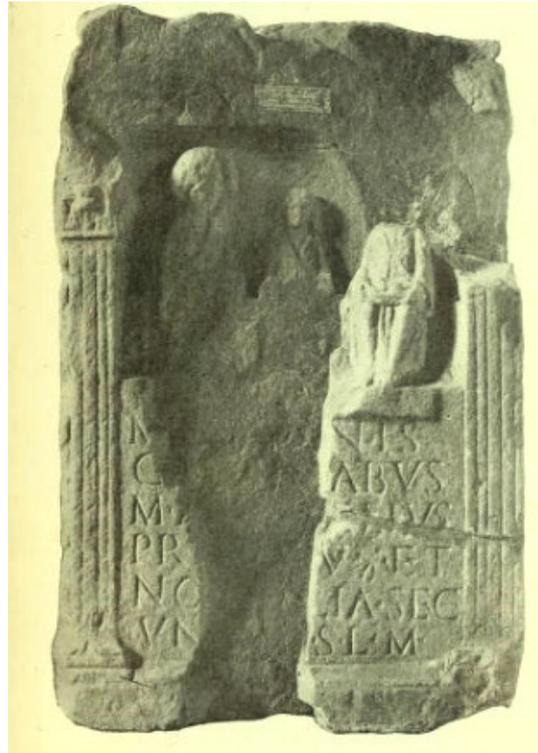


Abb.4a: Weihinschrift aus Titz-Rödingen: CIL XIII 7887
(nach ÉSPERANDIEU 1922, 288-289. Nr.6344)

Diese Lesung wird bis heute zitiert,⁵¹ obwohl HAUG bereits im Jahre 1877 eine vielleicht überzeugendere Ergänzung der Inschrift vorgelegt, die auch von einigen späteren Bearbeitern der Inschrift übernommen wurde.⁵² Gemäß HAUG lautet der Text wie folgt:⁵³

*M[atro]nis
G[avadi]abus
M(arcus) • N[ovel]lius
Pri[vat]us • et
5 No[vel]lia • Sec-
un[da] • v[otum] • s[olverunt] • l[ibentes] • m[erito] •*

Wie eine Rekonstruktionszeichnung der Inschrift (Abb.4b) auf der Grundlage einer Vorkriegsaufnahme (Abb.4a) zeigt,⁵⁴ ist die Lesung HAUGS durchaus überzeugend, wengleich die Laufweite der ergänzten Buchstaben im Namen NOVELLIVS recht groß erscheint. HAUG bemerkt zu seiner Lesung: „Die Ergänzung der Namen Z. 3-5

⁵¹ WEISGERBER 1968, 27. Nr.112, SPICKERMANN 1994, 346. Nr.2, KAKOSCHKE 2006, 450. Nr.100, SCHEID 2006, 321, GARMAN 2008, 152. Nr.311.

⁵² RIESE 1914, 330. Nr.3147, GUTENBRUNNER 1936, 215. Nr.56-5.

⁵³ HAUG 1877, 28. Nr.25. Die Lesung HAUGS wurde hier in eine heute gängige Umschrift übertragen.

⁵⁴ Das bei ÉSPERANDIEU 1922, 288-289. Nr.6344 gebotene Photo verdankt der Autor H. GROPEN-GIEBER, dem damaligen Kustos des Großherzoglichen Hofantiquariums in Mannheim. Das Photo ist offensichtlich identisch mit der Abbildung bei M. PERSE, Jülicher Geschichtsblätter 67/68 (1999/2000), 887. Abb.3. Die Rechte für dieses Photo liegen laut PERSE bei den Reiss-Engelhorn Museen (Mannheim). Nach freundlicher Auskunft von Frau L. REIBLICH verfügen die Reiss-Engelhorn Museen jedoch über keine alten Aufnahmen der Inschrift.

ist zwar nicht ganz sicher, aber nach der Distanz und den Buchstabenresten wahrscheinlich ...“.

Die auch von DOMASZEWSKI übernommene Ergänzung des Namens in Zeile 5 zum gängigen Gentiliz *Novellia*, das auch in der *Germania inferior* noch zweimal bezeugt ist,⁵⁵ erscheint aufgrund fehlender Alternativen sicher.⁵⁶ Zwar findet sich im OPEL die Ergänzung zu *Nobilius*,⁵⁷ doch ist diese Lesung aufgrund der Kürze des Namens nicht möglich.

Von dem Gentiliz in Zeile 3 ist am Anfang gemäß HAUG und den Angaben im CIL nur der untere Teil einer Vertikalhaste erhalten. Es folgt dann eine Lücke von vier bis fünf Buchstaben. Der Name endet ebenso wie das Gentiliz in Zeile 5 auf *-lius*. Die von ÉSPERANDIEU erwogene Ergänzung zu *I[u]lius* ist demnach nicht denkbar.⁵⁸ Durchaus möglich und aufgrund des Namens in Zeile 5 naheliegend erscheint dagegen die Ergänzung zu *Novellius*, wengleich selbstverständlich auch noch andere Namen in Betracht kommen.⁵⁹



Abb.4b: Leicht idealisierte Rekonstruktionszeichnung der Weihinschrift CIL XIII 7887 aus Titz-Rödingen (Zeichnung A.K.)

Noch vor HAUG las BECKER in Zeile 3 das Gentiliz *A[em]ilius*.⁶⁰ Diese Lesung, die von IHM ohne Vorbehalte bestätigt wurde,⁶¹ ist insofern interessant, als der noch erhaltene Teil der Vertikalhaste des zweiten Buchstaben in Zeile 3 offenbar tatsächlich eine Neigung nach rechts aufweist. Zwar mag ein (altes) Photo täuschen, doch könnte es sich bei dem ersten Buchstaben des Gentilnomens um ein A handeln. Auf

⁵⁵ CIL XIII 8408 = IKöln² 413. Nr.518 (Köln/CAA), 2. N. 101-102. Nr.179 (Bonn/Bonna). Zum Namen s. KAKOSCHKE 2006, 288. Nr.867.

⁵⁶ Die Ergänzung bietet vor HAUG bereits J. BECKER, BJB 42 (1867), 107. Nr.6.

⁵⁷ OPEL III 103. Vgl. auch KAKOSCHKE 2006, 286. GN 859. Das OPEL III 105 bietet aber auch die Lesung *No[vel]lia*.

⁵⁸ ÉSPERANDIEU 1922, 288-289. Nr.6344. Eine entsprechende Ergänzung bieten auch RÖSGER 1996, 13 und die EDCS Nr.11100112.

⁵⁹ Aus dem Bestand der in den zwei germanischen Provinzen bezeugten Namen sei hier auf folgende Namen verwiesen: *Hostilius*, *Nasellius*, *Pompilius*, *Primulius*, *Proculius*, *Publilium*.

⁶⁰ J. BECKER, BJB 42 (1867), 107. Nr.6.

⁶¹ M. IHM, BJB 83 (1887), 149-150. Nr.301 („Die Ergänzungen sind sicher.“).

einer Vergrößerung des Photos (Abb.5a) scheint sogar der linke Ansatz der Horizontalen noch erkennbar zu sein.⁶² Eine Ergänzung zum gängigen Gentiliz *Aemilius* ist jedoch nicht möglich, da die ergänzten Buchstaben den Platz in der Lücke nicht ganz ausfüllen. In Frage kommen aber einige weitere Namen. Von den in den germanischen Provinzen bezeugten Namen sind *Agisilius* und *Amabilius* denkbar, ferner auch *Anaillius*, sofern man mit HAUG und DOMASZEWSKI am Ende von Zeile 3 lediglich LIVS entziffert.⁶³ Aufgrund der Buchstabenbreite mag man sich für eine Ergänzung zum Pseudogentiliz *Amabilius* entscheiden (Abb.5b). Da jedoch zu viele Buchstaben schon bei der Auffindung der Inschrift verloren waren und sich die Lesung der noch vorhandenen Buchstaben nicht mehr am antiken Objekt überprüfen lässt, muss die Lesung selbstverständlich spekulativ bleiben.

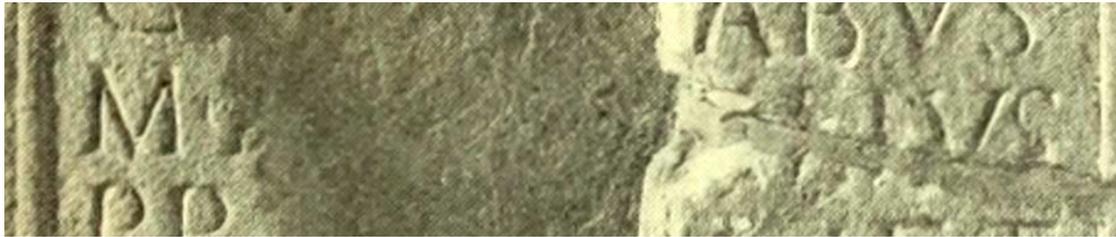


Abb.5a: Weihinschrift aus Titz-Rödingen (Detail): CIL XIII 7887
(nach ÉSPERANDIEU 1922, 288-289. Nr.6344)



Abb.5b: Leicht idealisierte Rekonstruktionszeichnung der Weihinschrift CIL XIII 7887 aus Titz-Rödingen (Zeichnung A.K.)

⁶² Irritierenderweise gibt J. BECKER, BJB 42 (1867), 107. Nr.6 trotz seiner im Kommentar zur Inschrift vorgeschlagenen Lesung *A[em]ilius* den Anfang von Zeile 3 mit den Buchstaben MI (ohne Worttrenner) wieder und stellt im Kommentar zur Inschrift fest, dass „der Strich hinter M senkrecht ist.“

⁶³ Zu *Agisilius* s. KAKOSCHKE 2006, 64. GN 36, OPEL I² 35. – Zu *Amabilius* s. KAKOSCHKE 2006, 69. GN 60, OPEL I² 45. – Zu *Anaillius* s. KAKOSCHKE 2006, 72-73. GN 76, OPEL I² 51.

Das Cognomen in Zeile 5/6 lässt sich wiederum sicher zum gängigen *Secunda* ergänzen.⁶⁴ Dagegen bieten sich für die Ergänzung des Cognomens in Zeile 4 mindestens zwei Möglichkeiten an. Neben der von HAUG favorisierten Lesung *Pri[vat]us* könnte hier auch *Pri[mul]us* gelesen werden.⁶⁵

V.

In der Chronik des Registrators JOHANNES TURCK (1550-1625) findet sich die Zeichnung eines Grabsteins, der Anfang des 17. Jahrhunderts in Xanten (an einem unbekanntem Ort) entdeckt wurde (Abb.6). Das Fundstück gelangte zunächst in die Antikensammlung auf Schloss Wissen, die von Graf Wessel von Loe, dem Herrn zu Wissen (1574-1629), in den Jahren nach 1591 angelegt wurde. Der Stein, dessen Maße und Material unbekannt sind, gilt heute als verschollen. DIEDENHOFEN gibt die Inschrift aufgrund der überlieferten Zeichnung wie folgt wieder:⁶⁶

Have Calventi Cal-
entius te resalutat
C(aius) Calventius Omvi-
i fil(ius) Ouf(entina tribu) Med(iolano) hic situs
5 *est an(norum) XLIIIX mil(es) leg(ionis) V*
[st]ip(endiorum) XXIIIX et coniugi et
[fili]o frater pro pietate
[flete] coaequales mors haec
[mea fletibus] apta est vi[vi]t[e] fel[i]ces qu[ibus est]
10 *[p]ar patria dulcis*
[her]es e sua [pec(unia) e(rexit)]

Im Fokus steht im Folgenden der Name bzw. die Namensform des verstorbenen Legionärs der *legio V (Alaudae)* aus dem oberitalischen Mailand/*Mediolanum*. Auf der Zeichnung TURCKs liest man *C. Calventius Omvii fil(ius)*. Demnach trug der Legionär einen Namen der Form „Pränomen + Gentiliz + cognominale Filiation“. Diese charakteristische Namensform tritt bis in das erste Jahrhundert n. Chr. vor allem in Oberitalien auf, der Heimat des Legionärs.⁶⁷ Zudem ist die Namensform durch Personen aus Oberitalien in der Fremde bezeugt. So finden sich in Mainz/*Mogontiacum* zwei Legionäre aus Ivrea/*Eporedia* und Este/*Ateste*, namens [---] *Virius Macconis f. Pol.*⁶⁸ und [---] *Atinius Sept<i?>mi f. Romilia* (Abb.7).⁶⁹ Durch einen

⁶⁴ Zum Namen s. KAKOSCHKE 2008, 306-309. Nr.2757, OPEL IV 59-61.

⁶⁵ Eine entsprechende Lesung bietet auch ÉSPERANDIEU 1922, 288-289. Nr.6344. – Zum gängigen *Privatus* s. KAKOSCHKE 2008, 226. Nr.2461, OPEL III 164. – Zum gängigen *Primulus* s. KAKOSCHKE 2008, 219-220. Nr.2444, OPEL III 160-161.

⁶⁶ DIEDENHOFEN 1974, 162-163. Nr.18 (mit Zeichnung TURCKs). Auf der Zeichnung TURCKs basieren alle anderen Wiedergaben der Inschrift, so auch CIL XIII 8644.

⁶⁷ S. z.B. CIL V 774 (Aquileia/*Aquileia*; Sex. Baebius Bai f.), 2019 (Oderzo/*Opitergium*; M. Terentius Voltietis f.), 4049 (Medole; P. Cadius Callavi f.), 4153 (Scarpizzolo; P. Mucius Biraci f.), 4281 [Brescia/*Brixia*; M. et C. Valeri(i) Senecionis fili(i)], 4926 (Ponte Zanano; C. Valerius Secundini f.), 4960 (Cividate Camuno; C. Claudius Sassi f. Quir.), 5176 (Bergamo/*Bergomum*; C. Stadius Cirusi f.), 5817 (Mailand/*Mediolanum*; [L. Aebutius Lucumonis f.]), 6862 (Roisan; C. Iulius Mami fil.), 7013 (Torini; *Augusta Taurinorum*; C. Aebutius Rufi f. Stel.), 7351 (Casteggio/*Clastidium*; T. Cadius Tertii f.). Bei den genannten Vaternamen kann es sich in einigen Fällen ebenso um ausgeschriebene oberitalische Pränomina handeln. Zu diesen s.u.

⁶⁸ CIL XIII 6914 = LUPA Nr.25307 (mit Photo).

⁶⁹ CIL XIII 7244. – Ob die Namensform auch durch einen Silberring aus Frankfurt Hedderheim bezeugt ist, bleibt fraglich. Der Name auf dem Ring lautet (offenbar) *T. Carm(inius?) Scraini (f.?)* (4. N.

Zufall sind beide Grabinschriften nur fragmentarisch überliefert. Bei beiden Steinen fehlt (u.a.) der obere Teil des Steins und somit die erste Zeile der Inschrift, in der aufgrund der Namensform zwingend ein Pränomen zu ergänzen ist. Für die Inschrift CIL XIII 7244 gibt ZANGEMEISTER im Kommentar zur Inschrift einen entsprechenden Hinweis: „Praenomen supra gentilicium positum erat, ut n. 6882. 6895. 6905.“⁷⁰ Bei dem Pränomen muss es sich jedoch nicht zwingend um ein klassisches lateinisches Pränomen gehandelt haben, das wie in den von ZANGEMEISTER genannten Inschriften in abgekürzter Form zentriert in der ersten Zeile stand. Vielmehr kann hier auch ein ausgeschriebenes oberitalisches Pränomen wie *Primus*, *Rufus*, *Secundus* oder *Tertius* gestanden haben.⁷¹ Zu beachten ist auch, dass der Erbe des [---] *Virius Macconis f. Pol.* den Namen *Firmus Val[erius] --- f.* trug und somit ein oberitalisches Pränomen führte.⁷²

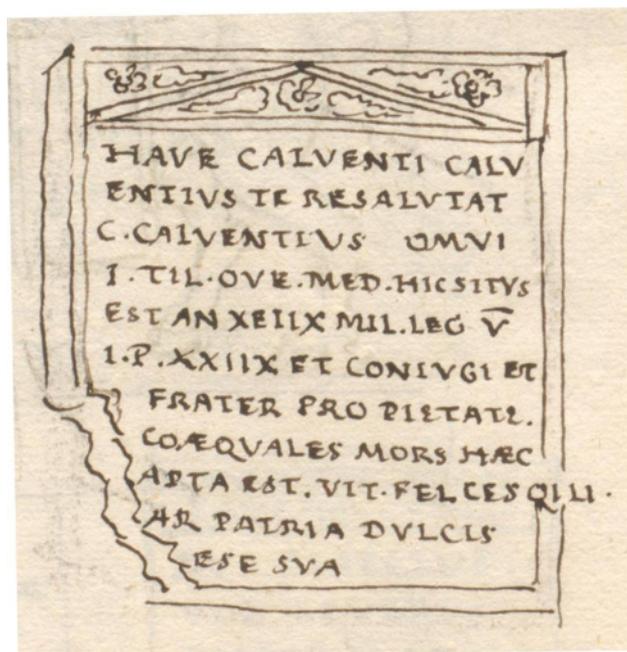


Abb.6: Grabinschrift aus Xanten: CIL XIII 8644
(nach Chronik des Johannes Turck HStA Düsseldorf HS C III 9, f. 81^v)
[© Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland (rheinland@lav.nrw.de)]

515-516. Nr.116). Auf jeden Fall finden sich die meisten Belege für das Gentiliz Carminius in Oberitalien (KAKOSCHKE 2006, 127-128. GN 284).

⁷⁰ Dennoch geben folgende Bearbeiter den Namen in der Inschrift CIL XIII 7244 fälschlicherweise ohne Pränomen wieder: RIESE 1914, 128. Nr.1136, KRONEMEYER 1983, 80, HOPE 2001, 163, KAKOSCHKE 2006, 90. GN 146/2. Die korrekte Lesung bieten: F. BOSCOLO, *Erga-Logoi* 4/2 (2016) 208-209. Nr.27, EDCS 11001332. – Für die Inschrift CIL XIII 6914 fehlt ein Hinweis zum fehlenden Pränomen im Kommentar zur Inschrift. Fehlerhafterweise ohne Pränomen geben den Namen (daher) folgende Bearbeiter/Datenbanken wieder: RIESE 1914, 112. Nr.962, KRONEMEYER 1983, 82, KAKOSCHKE 2006, 440-441. GN 1452/7, EDCS Nr.11000969, LUPA Nr.25307 (mit Photo), EDH Nr.056137. Korrekt ist die Wiedergabe bei: HOPE 2001, 152.

⁷¹ Entsprechende Pränomina sind durch Legionäre aus Oberitalien auch in Mainz/*Mogontiacum* bezeugt. S. z.B. CIL XIII 6885 (Primus Aebutius L. f. Veturia), 6899 [Secundus Metilius M. f. St(e)l.], 6939 [Ter(tius) Exsommus Ter(tii) f. Ani.], 3. N. 185. Nr.166 [Ruf(us) Valerius Q. f. Serg.]. Zu den ungewöhnlichen Pränomina s. H. INSTINSKY, *JbRGZM* 5 (1958), 239-245.

⁷² Die entsprechende Namensform mit einem ausgeschriebenen einheimischen Pränomen ist in Oberitalien ebenfalls mehrfach bezeugt: S. z.B. CIL V 6789 (Ivrea/*Eporedia*; Firmus Cliccus Nasonis f.), 7064 (Torino/*Augusta Taurinorum*; Rufus Atilius Licini f.), 7656 (Centallo; Mocus Caranius Nevi f. Pol.), 7728 [Bene Vagienna/*Augusta Bagiennorum*; Firmus Lucani(us) Gemini f. Cam.], AE 1975, 434 (Mezzane; Rufus Acutius Comincilonis [f.]).



Abb.7: Grabinschrift aus Mainz-Hechtsheim/Mogontiacum: CIL XIII 7244
(© CIL XIII/2-Projekt, Universitäten Trier/Flensburg)

Das Gentiliz des Legionärs aus Xanten, *Calventius*, ist überall bezeugt. Die meisten Belege stammen jedoch aus Oberitalien.⁷³ Neben der Namensform bestätigt somit auch das Gentilnomen eine Herkunft des Legionärs aus der Gallia cisalpina.

Unsicher bleibt der überlieferte Name des Vaters. Bei dem von TURCK gelesenen OMVII wird es sich höchstwahrscheinlich um einen Fehler handeln. Ein entsprechender Name ist jedenfalls anderweitig nicht bezeugt. Die in den Stein geschlagenen Buchstaben waren möglicherweise nicht mehr eindeutig zu entziffern. Bleibt man möglichst nah bei den von TURCK angegebenen Buchstaben/Hasten bietet sich RIESE folgend die Lesung (*H*)omu<l>i oder (*H*)omu<l>(l)i an.⁷⁴ Wenn der Vater des Calventius nicht einen einheimischen keltischen Namen trug, dann führte er also vielleicht den relativ gängigen lateinischen Namen *Homullus*, der auch vielfach in der Form *Omullus* bezeugt ist.⁷⁵

Der Grabstein aus Xanten muss der Zeit von 10 bis 69 n. Chr. angehören, in der die *legio V Alaudae* in Xanten/*Vetera* stationiert war.⁷⁶ Da C. Calventius noch kein Cognomen trug, datieren DIEDENHOFEN und SCHALLES den Grabstein in die vorclaudische Zeit,⁷⁷ „in die Jahre vor 40 n. Chr.“⁷⁸ Diese Datierung ist zumindest fraglich, da ein genauer Zeitpunkt für die Änderung in der Namensgebung römischer Legionäre nicht genannt werden kann. Nach allgemeiner Auffassung führen die

⁷³ Zum Namen s. KAKOSCHKE 2006, 119. GN 249, OPEL II 26. – Angesichts der vielen Belege für den Namen ist die Vermutung von SCHALLES 2006, 114, dass der auf dem Grabstein CIL XIII 8644 namentlich nicht genannte Bruder des C. Calventius mit einem T. Calventius, dem Besitzer eines Infanteriehelms aus Kalkar-Hönnepel identisch ist, recht gewagt.

⁷⁴ RIESE 1914, 86. Nr.703. S. auch schon CLE II/1. 175. Nr.374. Vgl. dagegen BRAMBACH 1867, 59. Nr.218, der [*R*]omuli lesen möchte. Ob vor dem zu lesenden OMVI jedoch noch ein Buchstabe fehlt, wie es die Lücke auf der Zeichnung andeutet, bleibt fraglich.

⁷⁵ Zum Namen s. KAKOSCHKE 2007, 410. CN 1533, OPEL II 184 (jeweils mit dem Beleg CIL XIII 8644).

⁷⁶ SCHALLES 2006, 113.

⁷⁷ DIEDENHOFEN 1974, 163, SCHALLES 2006, 113.

⁷⁸ SCHALLES 2006, 114.

Legionäre „seit claudischer Zeit so gut wie regelmäßig“ ein Cognomen.⁷⁹ Der Grabstein des zuvor genannten [–] *Atinius Sept<i?>mi f. Romilia* (Abb.7) muss jedoch auf jeden Fall der Zeit nach 43 n. Chr. angehören, da der Legionär in der *legio XXII Primigenia* diente.⁸⁰ So mag vielleicht auch der Grabstein des Calventius einer etwas späteren Zeit zuzurechnen sein. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Form der Stele mit Horizontalabschluss und Reliefgiebel, da vergleichbare Grabsteine auch noch aus der flavischen Zeit bekannt sind.⁸¹

VI.

In der Kirche St. Ursula, in Köln/CCAA, entdeckte man im Jahre 1967 einen Inschriftensockel (Höhe 23,5 cm – Breite 26 cm – Tiefe 17,3 cm) aus Kalkstein (Abb.8). Der fragmentarische mehrfach gebrochene Stein, der in Zweitverwendung als Ecke eines Stützfundamentes fungierte, musste vollständig restauriert werden. Dabei wurde der Unterblock völlig ergänzt. B. und H. GALSTERER lesen die unvollständige Inschrift des Steins, den sie mit einem Fragezeichen dem zweiten Jahrhundert n. Chr. zuordnen, wie folgt:⁸²

[Genio?] contiti
*uno[...]*rum
*[---ca. 5-6---]*norum
M(arcus) • Capi[t]o(nius?) Vitalis
 5 *et • M(arcus) Temi[n]n(ius?) • Aman-*
cus cu[r]ator(es) d(ono) d(ederunt)

Der Text lässt sich offensichtlich nicht vollständig ergänzen. Dennoch können m.E. kleine Korrekturen angemerkt werden: Der von B. und H. GALSTERER in Zeile 4 gelesene Name wurde offenbar nicht korrekt ergänzt bzw. gelesen. Die abgekürzte Form *Capito(nius)* ist ohnehin recht auffällig.⁸³ Vor allem aber handelt es sich bei dem von B. und H. GALSTERER gelesenen O vor VITALIS recht eindeutig um ein D. Da die auf das C folgenden Buchstaben sich m.E. einer sichereren Lesung entziehen, liegt die Lesung *C[lau]d(ius)* nahe. Allerdings scheint die Lücke zwischen C und D für die ergänzte Buchstabengruppe LAV etwas zu groß zu sein. Wenn es sich bei dem Buchstaben nach dem C tatsächlich um ein A handeln sollte, könnte man ebenso die Lesung *Ca[ndi]d(ius)* bzw. *Ca[ndi]d(ius)* in Erwägung ziehen. Eine größere Sicherheit ist angesichts des Erhaltungszustandes der Inschrift jedoch nur schwer zu gewinnen.

⁷⁹ BOPPERT 1992, 33 (mit weiteren Literaturhinweisen). S. ferner KRONEMYER 1983, 18.

⁸⁰ Zum Zeitpunkt der Stationierung der *legio XXII Primigenia* in Mainz/*Mogontiacum* s. KRONEMAYER 1983, 12-13, BOPPERT 1992, 30.

⁸¹ S. z.B. CIL XIII 6831 = BOPPERT 1992, 255-256. Nr.150. Taf.106 (Zeichnung), 6895 = BOPPERT 1992, 258-259. Nr.153. Taf.106 (Zeichnung), 4. N. 491. Nr.62 = BOPPERT 1992, 256-257. Nr.151. Taf.105 (Photo) (alle Mainz/*Mogontiacum*), CIL XIII 8284 = IKöln² 269-270. Nr.317, AE 2003, 1218 = IKöln² 312-313. Nr.375 (beide Köln/CCAA).

⁸² IKöln² 63. Nr.42 (mit Photo) = EDCS Nr.00500007 (mit identischer Lesung). Nicht gekennzeichnete Ligaturen wurden hier vom Autor ergänzt. – Der Sockel befindet sich heute im Römisch-Germanischen Museum in Köln (Inv.-Nr.67,2154).

⁸³ Zum Namen s. KAKOSCHKE 2006, 124-125. GN 271, OPEL II 33-34 (jeweils mit dem vermeintlichen Beleg aus Köln/CCAA).



Abb.8: Fragmentarische Weihinschrift aus Köln/CAA: AE 1974, 444
(© Römisch-Germanisches Museum, Köln)

Ferner kann die Lesung des Gentilnomens in Zeile 5, des nicht weiter bezeugten Namens *Teminnius*, m.E. nicht stimmen. Die von B. und H. GALSTERER entzifferte zweite ET-Ligatur scheint nicht möglich, da der Platz für ein T zum links angrenzenden M viel zu schmal ist. Auch ist zwischen dem vermeintlichen Pränomen und der vermeintlichen ET-Ligatur kein Worttrenner zu erkennen, so dass die Lesung *M(arcus)* wohl eher ausgeschlossen werden sollte. In zwei älteren Publikationen lesen B. UND H. GALSTERER in Zeile 5 den Namen *Mem[no]n(ius)* bzw. *Memn[o]n(ius)*.⁸⁴ In der vorliegenden Rekonstruktion der Inschrift reicht der Platz für die Buchstaben NO in der vorhandenen Lücke jedoch eindeutig nicht aus. Letztendlich lässt sich somit lediglich der Name *Mem[.]n(ius?)* entziffern. Eine Ergänzung des Gentilnomens ist aufgrund des bisher bekannten Namenmaterials (noch) nicht möglich.

Schließlich muss man in dem von B. und H. GALSTERER in Zeile 2 entzifferten O ein C erkennen. Die Buchstabengruppe VNC ergibt allerdings wenig Sinn. Eine sinnvolle Ergänzung der ersten Zeilen ist somit weiterhin nicht möglich.

VII.

In der Kapelle der Kirche von Langensoultzbach (départ. Bas-Rhin) fand sich im Jahre 1961 eine fragmentarische Grabinschrift (Höhe 68 cm – Breite 52 cm – Tiefe 9 cm). Die dünne Tafel aus rötlichem Sandstein, die in der Kirche als Bodenplatte fungierte, ist an allen Seiten abgeschlagen bzw. bestoßen (Abb.9). WUILLEUMIER, der Ersteditor der Inschrift, gibt folgende Lesung des etwas nachlässig eingeschlagenen Textes:⁸⁵

⁸⁴ B. u. H. GALSTERER, KJb 13 (1973), 92-93. Nr.2. Abb.1 (Zeichnung), Taf.32/2 (Photo), GALSTERER 1975, 18-19. Nr.32. Taf.8 (Photo). S. auch AE 1974, 444 und EDH Nr.HD011181. Zum Namen s. auch KAKOSCHKE 2006, 270. GN 785, OPEL III 75 (jeweils mit dem vermeintlichen Beleg aus Köln/CAA).

⁸⁵ ILTG 176-177. Nr.436. – Der Stein befindet sich heute in der zu einem Museum umgestalteten Kapelle der protestantischen Kirche von Langensoultzbach (Musée de Langensoultzbach, Chapelle de l'Église).

- [. A]ttio • Silvino • vel Ec[lec-]
to? e]t Attiol(a)e • coniugi [et]
[Si]lvestro • fil(io) • qui vix[it]
[ann]os XVI • et Leae • nurui
5 [et] def(uncto) • Lano • nepoti • eo[rum]
[.] Silvinius • Victor
[viv]us sibi et suis



Abb.9: Fragmentarische Grabinschrift aus Langensoultzbach: ILTG 436
[© Ortolf Harl, Wien (LUPA)]

Obwohl diese Lesung Zweifel wecken sollte, folgen alle weiteren Bearbeiter der Inschrift der Textwiedergabe WUILLEUMIERS.⁸⁶ Fraglich erscheint vor allem die Lesung am Ende der ersten Zeile. WUILLEUMIER zufolge führt der Verstorbene den Namen [. A]ttius Silvinius vel Ec[lectus]. Demnach trug der Mann neben seinem Cognomen *Silvinius* einen weiteren Namen, *Eclectus*, der mit *vel* eingeleitet wird. Entsprechende Supernomina finden sich relativ häufig im Namenmaterial. Diese Namen werden allerdings entweder mit *qui/quae et* bzw. *sive* (agnomina) oder mit *signum* (signa) eingeleitet.⁸⁷ Der Umstand, dass sich im gesamten epigraphischen Material kein mit *vel* eingeleiteter zusätzlicher Name findet, spricht nicht für die vorgelegte Lesung *vel Ec[lecto]*.⁸⁸ Der epigraphische Befund scheint den Zweifel zu erhärten. Offenbar lässt sich zwischen dem ligierten VE und LEC noch ein Worttrenner ausmachen. Da es sich bei dem gelesenen C ebenso um ein G handeln kann, liegt die Lesung *ve(terano) leg(ionis)* nahe. Aufgrund der geographischen Lage des Fundortes, im Gebiet der Triboci, ca. 50 Kilometer nördlich von Strasbourg/Argentorate, darf

⁸⁶ J.-J. HATT, *Gallia* 20/2 (1962), 504-505. Abb.47 (Photo), ders., *Revue d'Alsace* 104 (1966-1974), 25-26, LAZZARO 1979, 202. Nr.23, LAZZARO 1993, 166. Nr.156, FLOTTÉ/FUCHS 2000, 390. Entsprechende Lesungen bieten ferner die Datenbanken EDCS Nr.13303317 und LUPA Nr.27321 (mit Photo).

⁸⁷ KAJANTO 1966, 5-7.

⁸⁸ Der Name wurde auch nicht von KAJANTO 1966 oder im OPEL II aufgenommen. S. aber KAKOSCHKE 2007, 319. CN 1170.

man mit Vorsicht vermuten, dass der Verstorbene ein Veteran der seit vespasianischer Zeit in Strasbourg/*Argentorate* stationierten *legio VIII Augusta* war.⁸⁹

Darüber hinaus scheint die Ergänzung des Gentilnomens in Zeile 1 zumindest fraglich, da der Abstand zwischen den beiden T sehr eng ist. Der Raum ist auf jeden Fall viel enger als im Namen *Attiola* (Zeile 2). Zudem lässt sich das in Zeile 5 gelesene DEF kaum auf den folgenden Namen beziehen. Es müsste sich vielmehr auf die zuvor genannte *nurus* Lea beziehen. Die Lesung des auf DEF folgenden Namens scheint unwahrscheinlich, da der Abstand zwischen L und ANO recht gering ist. An Stelle des L sollte man eher ein I lesen und somit statt des seltenen Namens *Lanus*⁹⁰ den Namen *Ianus* entziffern, der im nahen Rheinzabern/*Tabernae* auch als Töpfername bezeugt ist.⁹¹ In der letzten Zeile steht entgegen WUILLEUMIER nicht VS SIBI, sondern VSIBI. Dabei ist zwischen VS und IBI offenbar noch schwach ein Worttrenner zu erkennen. Und am Ende von Zeile 2 schlug der Steinmetz nicht CONIVGI ein, sondern lediglich CONIVG. Schließlich beginnen und enden die durch WUILLEUMIER ergänzten Zeilen nicht auf einer Höhe. Die Überlegungen führen zu folgender Neulesung der Inschrift (Abb.10), die jedoch gleichfalls noch einige Unsicherheiten birgt.⁹² Die Rekonstruktion basiert auf der Annahme, dass die Platte für eine Zweitverwendung nicht auf beiden Seiten, sondern lediglich auf der linken Seite gekürzt wurde.

[Dom?]itio • Silvino • ve(terano) • leg(ionis)
 VIII? • e]t Attiol(a)e • coniug(i) •
 [et • Si]lvestro • fil(io) • qui • vix(it) •
 [ann]os • XVI • et • Lea • nuru(i)
 5 [eius?] def(unctae) Iano • nepoti • eo(rum) [•]
 [Sex(tus)?] • Silvinius • Victor
 [viv]us • (s)ibi et • suis

LAZZARO ordnet die Grabinschrift dem ersten oder zweiten Jahrhundert n. Chr. zu.⁹³ Die Dativform *Attiole* und die Wendung *qui vixit annos* sprechen jedoch eher für eine Datierung in die Zeit nach 150 n. Chr. Dementsprechend kann man vermuten, dass über der Inschrift, in einer verlorengegangenen ersten Zeile, noch die Buchstaben DM für die im zweiten und dritten Jahrhundert n. Chr. im Rheingebiet gängige Wendung *Dis Manibus* standen. In diesem Fall müsste man davon ausgehen, dass die Platte für eine Zweitverwendung auch im oberen Bereich gekürzt wurde.

In dem Dedikanten der Inschrift, Silvinius Victor, und seiner Familie darf man ohne Zweifel Einheimische aus den gallisch-germanischen Provinzen, möglicherweise Triboker, erblicken. Hierfür spricht vor allem das charakteristische Pseudo-

⁸⁹ Die Abkürzung VE statt des gängigeren VET für *veteranus* ist mehrfach bezeugt. Aus dem näheren Raum s. CIL XIII 7269 (Mainz-Kastel/*Castellum Mattiacorum*) und AE 2001, 1569 (Künzing/*Quintana*). Belege für die Nennung der *legio VIII* ohne den Beinamen *Augusta* sind seltener, aber auch bezeugt: CIL XIII 2944, 2947 (beide Sens/*Agedincum*), 3983 (Arlon/*Orolaunum*).

⁹⁰ Zu *Lanus* s. KAKOSCHKE 2007, 450. CN 1677, OPEL III 18 (mit den Belegen CIL XIII 286, ILTG 436), DELAMARRE 2007, 115 (mit dem Beleg ILTG 436).

⁹¹ Zum keltischen *Ianus* s. KAKOSCHKE 2007, 418. CN 1562, OPEL II 190, DELAMARRE 2007, 107. Zum Töpfer *Ianus* aus Rheinzabern/*Tabernae* s. HARTLEY/DICKINSON 2009, 248-251.

⁹² So könnte z.B. in den Zeilen 5/6 ebenso zu *eo(rum) [•] / [Tib(erius)] • Silvinius* bzw. zu *eo/[rum] • Silvinius* oder ähnlich ergänzt werden.

⁹³ LAZZARO 1993, 166. Nr.156.

gentiliz des Dedikanten, das aus dem Cognomen des Vaters gebildet wurde,⁹⁴ und der Name der Mutter, *Attiola*, der fast ausschließlich im Großraum Gallien bezeugt ist.⁹⁵

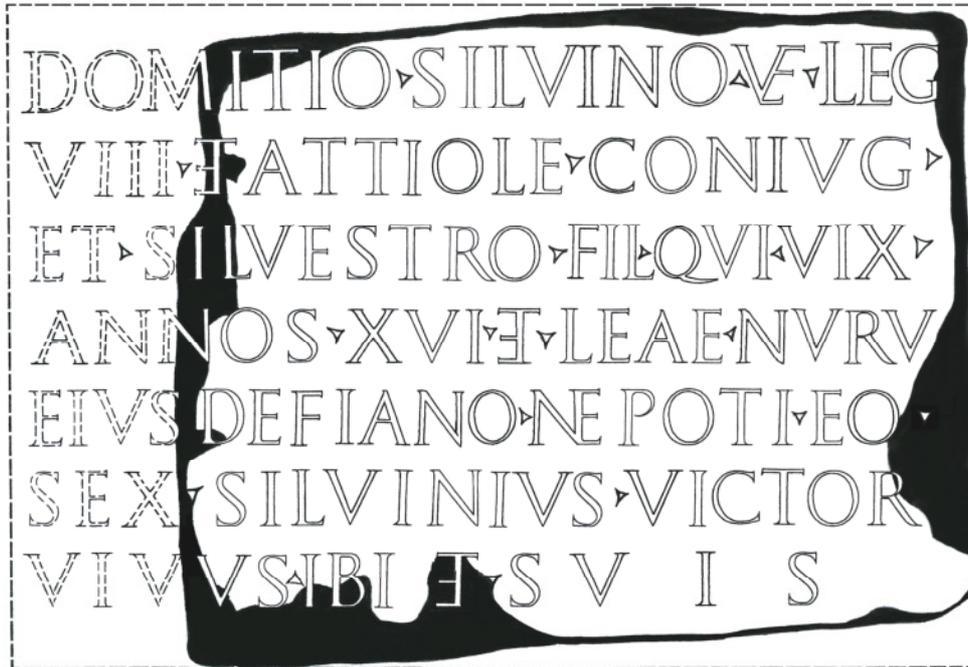


Abb.10: Leicht idealisierte Rekonstruktionszeichnung der fragmentarischen Grabinschrift ILTG 436 aus Langensoultzbach (Zeichnung A.K.)

Siglen

- | | |
|-------|---|
| 1. N. | H. FINKE, Neue Inschriften, BRGK 17 (1927), 1-107, 198-231. |
| 2. N. | H. NESSELHAUF, Neue Inschriften aus dem römischen Germanien und den angrenzenden Gebieten, BRGK 27 (1937), 51-134. |
| 3. N. | H. NESSELHAUF / H. LIEB, Dritter Nachtrag zu CIL. XIII. Inschriften aus den germanischen Provinzen und dem Treverergebiet, BRGK 40 (1959), 120-229. |
| 4. N. | U. SCHILLINGER-HÄFELE, Vierter Nachtrag zu CIL XIII und zweiter Nachtrag zu FR. VOLLMER, Inscriptiones Baivariae Romanae. Inschriften aus dem deutschen Anteil der germanischen Provinzen und des Treverergebietes sowie Rätians und Noricums, BRGK 58 (1977), 447-603. |
| AE | L'Année Épigraphique, Paris. |
| AKB | Archäologisches Korrespondenzblatt, Mainz. |
| BJb | Bonner Jahrbuch, Bonn. |

⁹⁴ Zu *Silvinus* s. KAKOSCHKE 2006, 371-372. GN 1186, OPEL IV 82-83.

⁹⁵ Zum keltischen Namen *Attiola* s. KAKOSCHKE 2007, 135-136. CN 364, OPEL I² 90, DELAMARRE 2007, 32.

- BRGK Bericht der Römisch-Germanischen Kommission, Mainz.
- CIL Corpus Inscriptionum Latinarum, Berlin 1863ff.
- CLE F. BUECHELER, Anthologia Latina II. Carmina Latina epigraphica Fasc.1, Leipzig 1895; Fasc.3 (Supplementum von E. LOMMATZSCH), Leipzig 1926.
- CSIR Corpus Signorum Imperii Romani, Mainz u.a.
- EPRO Études préliminaires aux religions orientales dans l'empire romain, Leiden.
- FBW Fundberichte aus Baden-Württemberg, Stuttgart.
- GFA Göttinger Forum für Altertumswissenschaft, Göttingen. (www.gfa.gbv.de)
- ICH TH. MOMMSEN, Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 10, Zürich 1854.
- IKöln² B. GALSTERER / H. GALSTERER, Die römischen Steininschriften aus Köln. IKöln², Kölner Forschungen 10, Mainz 2010.
- ILTG P. WUILLEUMIER, Inscriptions latines des trois Gaules (France), Gallia Supplément 17, Paris 1963.
- JberAugst Jahresberichte aus Augst und Kaiseraugst, Liestal.
- JbRGZM Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Mainz.
- KJb Kölner Jahrbuch für Vor- und Frühgeschichte, Köln.
- MZ Mainzer Zeitschrift, Mainz.
- OPEL I²-IV Onomasticon Provinciarum Europae Latinarum I²-IV. Ex materia ab A. MÓCSY, R. FELDMANN, E. MARTON et M. SZILÁGYI collecta, hrsg. von B. LŐRINCZ u.a., Budapest-Wien 1999-2005.

Literaturverzeichnis

- BAUMANN 1890 K. BAUMANN, Römische Denksteine und Inschriften der Vereinigten Altertums-Sammlungen in Mannheim, Wissenschaftliche Beigabe zum Programm des Gymnasiums zu Mannheim für das Schuljahr 1888/89, Mannheim.
- BOPPERT 1992 W. BOPPERT, Militärische Grabdenkmäler aus Mainz und Umgebung, CSIR Deutschland II,5. Germania superior, Mainz.
- BRAMBACH 1867 W. BRAMBACH, Corpus Inscriptionum Rhenanarum, Elberfeld.

- CLAUSS 1992 M. CLAUSS, Cultores Mithrae. Die Anhängerschaft des Mithras-Kultes, Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 10, Stuttgart.
- DELAMARRE 2007 X. DELAMARRE, Nomina Celtica antiqua selecta inscriptionum (Noms de personnes celtiques dans l'épigraphie classique), Paris.
- DIEDENHOFEN 1974 W. DIEDENHOFEN, Die Antikensammlung auf Schloss Wissen (1591-1648), Geldrischer Heimatkalender 1974, 136-165.
- ENGSTER 2002 D. ENGSTER, Konkurrenz oder Nebeneinander. Mysterienkulte in der hohen römischen Kaiserzeit, Quellen und Forschungen zur antiken Welt 36, München.
- ESPÉRANDIEU 1922 É. ESPÉRANDIEU, Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine 8, Paris.
- FLOTTÉ/FUCHS 2000 P. FLOTTÉ / M. FUCHS, Carte archéologique de la Gaule 67/1. Les Bas-Rhin, Paris.
- GALSTERER 1975 B. GALSTERER / H. GALSTERER, Die römischen Steininschriften aus Köln, Wissenschaftliche Kataloge des Römisch-Germanischen Museums 2, Köln.
- GARMAN 2008 A. G. GARMAN, The cult of the Matronae in the Roman Rhineland. An historical evaluation of the archaeological evidence, Lewiston, NY.
- GROPENGIEßER 1975 E. GROPENGIEßER, Römische Steindenkmäler, Bildhefte des Städt. Reiss-Museums Mannheim. Archäologische Sammlungen 1, Mannheim.
- GUTENBRUNNER 1936 S. GUTENBRUNNER, Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften, Rheinische Beiträge und Hilfsbücher zur germanischen Philologie und Volkskunde 24, Halle (Saale).
- HARTLEY/DICKINSON 2009 B. R. HARTLEY / B. M. DICKINSON, Names on Terra Sigillata. An Index of Makers' Stamps & Signatures on Gallo-Roman Terra Sigillata (Samian Ware). Bd.4. F to KLUMI, London.
- HAUG 1877 F. HAUG, Die römischen Denksteine des grossherzoglichen Antiquariums in Mannheim, Wissenschaftliche Beigabe zu den Programmen des Gymnasiums Mannheim für die Schuljahre 1875/77, Konstanz.
- HETTNER 1876 F. HETTNER, Katalog des Königlichen rheinischen Museums vaterländischer Altertümer bei der Universität Bonn, Bonn.
- HOPE 2001 V. M. HOPE, Constructing identity: The Roman funerary monuments of Aquileia, Mainz and Nîmes, BAR International Series 960, Oxford.

- KAJANTO 1966 I. KAJANTO, *Supernomina. A Study in Latin Epigraphy*, Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 40.1, Helsinki-Helsingfors.
- KAJANTO 1977 I. KAJANTO, *On the Peculiarities of Women's Nomenclature*, in: *Actes du Colloque International sur l'Onomastique Latine organisé à Paris du 13 au 15 octobre 1975* par M. H.-G. PFLAUM et M. N. DUVAL. Éd. N. DUVAL, Paris, 147-159.
- KAKOSCHKE 2006 A. KAKOSCHKE, *Die Personennamen in den zwei germanischen Provinzen. Ein Katalog. Bd.1: Gentilnomina ABILIUS-VOLUSIUS*, Rahden/Westf.
- KAKOSCHKE 2007 A. KAKOSCHKE, *Die Personennamen in den zwei germanischen Provinzen. Ein Katalog. Bd.2,1: Cognomina ABAIUS-LYSIAS*, Rahden/Westf.
- KAKOSCHKE 2008 A. KAKOSCHKE, *Die Personennamen in den zwei germanischen Provinzen. Ein Katalog. Bd.2,2: Cognomina MACCAUS-ZYASCELIS*, Rahden/Westf.
- KAKOSCHKE 2014 A. KAKOSCHKE, *Hapax – Steinmetzirrtum – Überlieferungsfehler – Fehllesung – Fälschung. Zu einigen auffälligen Personennamen aus den zwei germanischen Provinzen*, Stuttgart.
- KRONEMAYER 1983 V. KRONEMAYER, *Beiträge zur Sozialgeschichte des römischen Mainz*, Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 199, Frankfurt am Main-Bern-New York.
- LAZZARO 1979 L. LAZZARO, *Nouvelles données épigraphiques pour l'approche des formes de dépendance en Belgique et dans les Germanies: Supplément au CIL XIII, Dialogues d'histoire ancienne 5*. 191-231.
- LAZZARO 1993 L. LAZZARO, *Esclaves et affranchis. En Belgique et Germanies Romaines d'après les sources épigraphiques*, Annales Littéraires de l'Université de Besançon 430, Paris.
- RIESE 1914 A. RIESE, *Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften*, Leipzig-Berlin.
- SCHALLES 2006 H.-J. SCHALLES, *Epigraphisches vom Niederrhein*, Xantener Berichte 14, 85-129.
- SCHARF 1938 J. SCHARF, *Studien zur Bevölkerungsgeschichte der Rheinlande auf epigraphischer Grundlage*, Neue Deutsche Forschungen. Abteilung Alte Geschichte 3, Berlin.
- SCHEID 2006 J. SCHEID, *Les dévots en Germanie inférieure: divinités, lieux de culte, fidèles*, in: M. DONDIN-PAYRE / M.-TH. RAEPSAET-CHARLIER (Hrsg.), *Sanctuaires, pratiques*

- cultuelles et territoires civiques dans l'Occident romain, Bruxelles, 297-346.
- SCHWARZ/FURGER 1988 P.-A. SCHWARZ / A. R. FURGER, *Inscriptiones Selectae Coloniae Augustae Rauricorum*. Ausgewählte Inschriften aus Augst und Kaiseraugst, *Augster Blätter zur Römerzeit* 6, Augst.
- SCHWERTHEIM 1974 E. SCHWERTHEIM, *Die Denkmäler orientalischer Gottheiten im römischen Deutschland*, EPRO 40, Leiden.
- SPICKERMANN 1994 W. SPICKERMANN, „Mulieres ex Voto“. Untersuchungen zur Götterverehrung von Frauen im römischen Gallien, Germanien und Rätien (1.-3. Jahrhundert n. Chr.), *Bochumer historische Studien. Alte Geschichte* 12, Bochum.
- STÄHELIN 1948 F. STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*. 3., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Basel.
- VERMASEREN 1960 M. J. VERMASEREN, *Corpus Inscriptionum et Monumentorum Religionis Mithriacae*. Bd.2, EPRO 50, Den Haag.
- WAGNER 1911 E. WAGNER, *Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannischer Zeit im Grossherzogtum Baden*. Teil 2, Tübingen.
- WALSER 1980 G. WALSER, *Römische Inschriften in der Schweiz für den Schulunterricht ausgewählt, fotografiert und erklärt*, 2. Teil: Nordwest- und Nordschweiz, Bern.
- WIEGELS 2010 R. WIEGELS, *Kleine Schriften zur Epigraphik und Militärgeschichte der germanischen Provinzen*. Hrsg. von K. MATIJEVIĆ und W. SPICKERMANN. Stuttgart.
- WEISGERBER 1968 J. L. WEISGERBER, *Die Namen der Ubier*, *Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen* 34, Köln-Opladen.

Elektronische Datenbanken

- EDCS Epigraphik-Datenbank Clauss/Slaby (Frankfurt), Leitung: M. CLAUSS (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main), Stand: 26.10.2017 (www.manfredclauss.de).
- EDH Epigraphische Datenbank Heidelberg, Leitung: CH. WITSCHEL (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg), Stand: 26.10.2017 (www.uni-heidelberg.de/institute/sonst/adw/edh).
- LUPA UBI ERAT LUPA, Bilddatenbank zu antiken Steindenkmälern (Universität Salzburg), Leitung: F. und O. HARL

(Universität Wien), Stand: 26.10.2017 (www.ubi-erat-lupa.org).

Kontakt zum Autor:

Dr. Andreas Kakoschke
Nelly-Sachs-Weg 1
D-49191 Belm
E-Mail: andreaskakoschke@hotmail.de

Eine Petition – ein Spiel in Formen und Motiven

zu Martial VIII 32¹

Michael Wenzel

*Aëra per tacitum delapsa sedentis in ipsos
fluxit Aretullae blanda columba sinus.
luserat hoc casus, nisi inobservata maneret
permissaque sibi nollet abire fuga.
si meliora piae fas est sperare sorori
et dominum mundi flectere vota valent,
haec a Sardois tibi forsitan exulis oris,
fratre reversuro, nuntia venit avis.*

Durch die stille Luft glitt eine Taube herab und schwebte zärtlich Aretulla dort, wo sie saß, geradewegs auf den Schoß. Ein Spiel des Zufalls konnte das nicht sein, doch sie blieb, ohne daß man sie bewachte, und weigerte sich wegzufiegen, obwohl ihr die Flucht erlaubt war. Wenn es der liebenden Schwester vergönnt ist, auf eine Besserung der Lage zu hoffen, und wenn Bitten den Herrn der Welt zu rühren vermögen, dann ist dieser Vogel vielleicht von den sardischen Küsten des Verbannten zu dir als ein Bote gekommen, und dein Bruder wird alsbald zurückkehren.²

Durch den Raum der Götterboten führt *aëra per tacitum*, wo angesichts eines wichtigen Ereignisses ein gebührendes und notwendiges Schweigen einkehren darf, die Natur anscheinend still verharret. Im Element der Leichtigkeit, das dem Menschen verschlossen ist, gleitet etwas auf die Erde nieder (*delapsa*), um eine bedeutsame Funktion auszuüben, einen Auftrag zu erfüllen (so genanntes *Hermesmotiv*). Die Verbalform bindet sich phonetisch und semantisch an *aëra per tacitum*, eröffnet jedoch eine neue syntaktische Einheit. Die Zielrichtung geht von oben nach unten, um mit *sedentis*, das wohl eine noch unbestimmte Person attribuiert, im menschlichen Bereich, nämlich bei einer Einzelperson, anzukommen. Das den Vers abschließende *in ipsos* wird wohl sehr genau das Ziel von *delapsa* angeben, ist inhaltlich aber noch nicht zu verorten. An die vorgeschobene Präpositionalwendung fügen sich Informationsteile und Leerstellen, deren „Bezüge erst durch den Pentameter geklärt werden“.³

Beim Verbum *fluxit*, in Verbindung mit einem herabsinkenden Gegenstand oder Lebewesen durch die Luft, imaginiert der mythologisch versierte Leser, wie sich Zeus der Danaë⁴ als goldener Regen nähert, um Perseus zu zeugen, wobei der

¹ Siehe dazu besonders Ch. Schöffel, Martial, Buch 8. Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar (Palingenesia Bd. 77), Stuttgart 2002, 293-300, mit ausführlichen Vergleichsstellen, Erklärungen und Bibliographie.

² Übersetzung aus P. Barié / W. Schindler, M. Valerius Martialis: Epigramme. Lateinisch-deutsch. Hrsg. und übersetzt (Sammlung Tusculum), Düsseldorf/Zürich 1999, 549f.

³ Schöffel (o. Anm. 1) 296 spricht beim ersten Distichon recht allgemein von Spannungsaufbau und einem Stil, der sich an die Elegie anlehne. Aber vor dem Hintergrund der diffizilen und subtilen Petition können gerade diese offenen und inhaltlich noch ungeklärten Bezüge und Fragen zu Beginn des Poems stilistisch ihre Entsprechung finden. Der Dichter muss in dem Epigramm viele Fäden verbinden, die jetzt noch lose sind, viele Verbindungen knüpfen, die noch unklar erscheinen und höchstens andeutungsweise zu formulieren sind.

⁴ So z.B. Ov. Met. 4,611. 4,698. 6,113; siehe auch Mart. epigr. 14,175.

folgende Frauenname und seine Bindung an *sedentis* dieses Bild noch verstärken.⁵ Das Warten der Aretulla findet mit *blanda columba*⁶ ein Ende. Die Taube, der Vogel der Venus⁷, schwächt das sexuell eindeutige Bild des Mythos ab und führt es durch die Attribution *blanda* in eine zärtliche Situation über: die *columba* gibt sich als Überbringerin einer liebevollen und vielleicht auch erotischen Botschaft an eine junge Frau zu erkennen. Zuletzt schließt *sinus* die weite Verbindung zu *in ipsos*. Die Götterbotin ist angekommen.⁸

Das konjugierte Verb *luserat*, das den zweiten Hexameter eröffnet, könnte trotz Tempusverschiebung zuerst auf Aretulla zu beziehen sein: Offenbar spielt sie mit dem handzahmen Vogel, streichelt ihn, so imaginiert der Leser. Das erotische Thema scheint eine Weiterführung zu finden, bis *hoc*⁹, das sich auf den Inhalt des ersten Distichons bezieht, die erste Irritation schafft. Das anschließende personifizierte und handelnde *casus* relativiert den numinosen Charakter des Geschehens, deutet es selbst als spielerische Zufälligkeit, das elegische Motiv wird (zumindest in *luserat*) zart weitergeführt.

Mit *nisi* eröffnet sich eine negative Bedingung, die *inobservata* positiv verstärkt. Das Adjektiv, auf *columba* bezogen, ist semantisch unklar und inhaltlich schwer zu verorten.¹⁰ Das abschließende und bestärkende *maneret* beschließt die irrealen Periode. Im folgenden Pentameter legt sich das den Vers umschließende *permissaque ... fuga*, das wohl die äußeren Gegebenheiten anzeigt und durch *sibi* noch verstärkt wird, gleichsam über *nollet abire*, das die innere Haltung vorgibt. Beide Aussagen stehen offensichtlich in Opposition zueinander. Die Frage wird drängender, wieso der Dichter der Bewachung, der möglichen Flucht und Verweigerung der Taube wegzufiegen so weiten Raum schenkt.

Der gebildete Leser erinnert sich in diesem Zusammenhang immer stärker an eine Stelle, in der Sokrates von den Freunden überredet werden soll¹¹, aus dem Gefängnis zu fliehen. Der Wächter ist bestochen und will ihn unbewacht lassen. Aber der Philosoph verweigert die angebotene Möglichkeit zur Flucht und gehorcht lieber den Gesetzen des Staates bis zur letzten Konsequenz.¹² Doch selbst wenn der

⁵ Zur Doppeldeutigkeit des Verbs *sedere* siehe J.N. Adams, *The latin sexual vocabulary*, London 1982, 165.

⁶ Der Nominativ muss sich jetzt offenbaren; die unmittelbare Weiterführung durch *sinus* (vielleicht deshalb Plural) würde die sexuelle Komponente allzusehr in den Vordergrund rücken und die Hinführung zum eigentlichen Thema verhindern.

⁷ Indirekt spielt der Dichter auch mit seinem selbst auferlegten Verbot, Venus in diesem Buch keinen Raum zu bieten (8,1,3 *nuda recede Venus; non est tuus iste libellus*).

⁸ Vielleicht enthält der Anfang des Poems bis in das zweite Distichon hinein auch eine kurze Parodie oder Anspielung auf das *columba*-Gedicht des Arruntius Stella (siehe 1,7), die wir nicht fassen können. Ein Spiel mit bestimmten vorgegebenen mythologischen, erotischen und elegischen Elementen ist jedoch sehr wahrscheinlich.

⁹ *Ablativus instrumentalis*.

¹⁰ Siehe dazu Schöffel (o. Anm. 1) 297. Spätestens ab dieser Stelle tritt das erotische Moment völlig zurück. Die Übersetzer (siehe Schöffel 297) heben fast alle heraus, dass die Taube bleibt, ohne dass Aretulla sie bewacht, was aber für das Verständnis wenig Sinn ergibt. Das von Schöffel vorgeschlagene „unbeobachtet“ (292) greift kaum. Bestimmt schaut sich Aretulla die Taube genau an, beobachtet ihre Reaktionen. Höchstens eine Verbform mit der Bedeutung „ohne dass Aretulla sie festhielt“ legt nach bisheriger Interpretation Sinn in die Stelle.

¹¹ Siehe besonders Plat. Krit. 44b-46a; in der lateinischen Literatur vgl. Cic. Tusc. 1,29 *Socrates ... paucis ante diebus, cum facile posset educi e custodia, noluit* und Sen. epist. 24,4 *in carcere Socrates disputavit et exire, cum essent qui promitterent fugam, noluit*.

¹² Der Effekt des Nebeneinanders einer vordergründigen Erzählstruktur auf einer schon vorhandenen Vorlage hängt zusammen mit dem Umschalten von einer Inhaltsebene in die andere. Folglich müssen im Augenblick des Übergangs für die Rezeptionsfähigkeit des Lesers mindestens zwei Möglichkeiten

Rezipient die historische Anspielungen literarisch verortet, kann er bis dahin den Kontext zur Taube kaum herstellen¹³ und ist auf den weiterführenden Vers (das Epigramm) verwiesen, der (das) noch nicht einmal ein spezielles Thema gefunden hat. Die Konjunktion *si* führt unmittelbar in den zweiten Bedingungssatz.¹⁴ Das anschließende *meliora*, in der Position am Anfang der Periode hervorgehoben, umschreibt höchstens allgemein eine Lage oder Situation, die besser sein kann als der jetzige Zustand. Eine religiöse, einem Gebet angegliche Terminologie prägt den weiteren Vers.¹⁵ Da Aretulla offenbar nicht zu handeln, nicht einmal zu bitten wagt, nimmt sie zumindest das Grundrecht jedes Menschen in Anspruch: auf bessere Zustände zu hoffen. Das Gebet wird gleichsam von *piae ... sorori* behutsam umschlossen, um Innerlichkeit, fromme Gesinnung und Uneigennützigkeit zu versinnbildlichen, die ihr Hoffen und Sehnen tragen.

Der Bedingungssatz mit dem indikativischen *fas est* betont, im Gegensatz zum vorherigen hypothetischen Bedingungssatz, das reale göttliche Recht, die fromme Pflicht. Mit *sorori* führt der Dichter indirekt die zweite Person in das Poem ein, skizziert die Thematik andeutungsweise. Es geht um die Beziehung von Schwester und Bruder und die Hoffnung auf bessere Verhältnisse.

Die Taube ist eine Botin des Bruders, der wohl in der Ferne weilt und dem es (allgemein gesprochen) schlecht geht. Die Geschwister können nicht handeln, sind auf andere Mächte verworfen. Die einleitende Attribuierung *sedentis* wird nun insoweit gedeutet, dass die junge Frau nur ausharren kann und auf fremde Hilfe angewiesen ist. Mit *dominum mundi*¹⁶, der Umschreibung für Domitian, schließt sich, als dritte Person, der einzig mögliche Handlungsträger an. Er schiebt sich in seiner Position vor der Versfuge auf das weitere Geschehen zu, überlagert es. Das Einzelschicksal der Schwester und des Bruders verschwindet angesichts der Bedeutung, die ein Herr der Welt einnimmt, der die Geschicke ganzer Völker und Länder bedingungslos und unumkehrbar lenkt.¹⁷ Einen Weltenherrscher darf man nur durch Bitten beeinflussen (*flectere vota*). Er kann in seiner Gnade und in seinem Großmut gegenüber den Untertanen sein Handeln modifizieren, Entscheidungen ändern, weil ihm das Schicksal einzelner Personen die besondere Möglichkeit bietet, die absolute und ultimative Macht in Milde und Barmherzigkeit noch zu übersteigen und bis zum Göttlichen zu erhöhen.¹⁸

vorhanden sein: einmal die Fortsetzung der bereits bekannten Organisation und das Auftreten einer neuen.

¹³ „Martials zeitgenössisches Publikum (war) sehr wahrscheinlich in hohem Maße prädisponiert“ (N. Holzberg, *Martial und das antike Epigramm*, Darmstadt 2002, 97), vielerlei Motive zu verstehen und gedanklich durchzuspielen.

¹⁴ Zu der Konjunktion *si* als Einleitung für ein Gebet siehe Schöffel (o. Anm. 1) 298.

¹⁵ Dazu Schöffel (o. Anm. 1) 298.

¹⁶ Das 8. Buch nennt bis epigr. 32 Domitian (neben der üblichen mehrmaligen Anrede als *dominus*) in 2,6 *terrarum domino deoque rerum*, in 4,2 *pro duce ... suo*, in 8,6 *deum*. Öfters werden vor epigr. 32 Wünsche für Domitian formuliert (z.B. 4 *quantus ... conventus ad aras ... et solvit pro duce vota suo*), mehrmals wird die Liebe des Volkes zum Kaiser betont (z.B. 11,7 *nullum Roma ducem, nec te sic, Caesar, amavit*; 15,7 *quod tibi de sancta credis pietate tuorum*). Im vorhergehenden Epigramm wird der selbstsüchtige Wunsch eines kinderlosen Ehepaars nach dem Privileg des Dreikinderrechtes zurückgewiesen (*supplicibus dominum lassare libellis desine*). Die Ehepartner sind lange und weit getrennt, und der Mann versucht mit inadäquaten Mitteln zu diesem Recht zu kommen. Da dies wohl nicht fruchtet, wird sich die Ehefrau auf ihre Weise zu helfen wissen. Das spöttische Gedicht streicht die folgende tiefe und fromme Berechtigung der Aretulla auf ihre Bittschrift heraus und entspannt zuvor die Atmosphäre.

¹⁷ Vgl. Sen. clem. 1,2.

¹⁸ Der Bezug zu Senecas *de clementia* ist offensichtlich. Es ist aber nicht zu klären, inwieweit andere Schriften, die wir nicht kennen, mit diesem Inhalt den Hintergrund bilden.

Das Pronomen *haec*, exponiert an den Beginn des letzten Distichons gesetzt, wird zuerst wohl auf *vota* bezogen, um dieses Thema weiter auszuformen. Nach den Präpositionen *per* und *in* im ersten Vers gibt *a Sardois*¹⁹ den lokalen Ausgangspunkt an, stellt damit die Taube, wie im ersten Distichon, wieder als handelndes Subjekt in den Vordergrund. Das Personalpronomen *tibi*, eine direkte Anrede der Dichterperson, verweist auf Aretulla, schließt indirekt aber auch Domitian ein.²⁰ Die erhoffte, aber gefühlsmäßig enge Verbindung zwischen den Geschwistern trennt vorsichtig noch *forsitan*. Erst *exulis* setzt explizit und eindeutig das Thema: Martial²¹ umschreibt eine wunderbare Begebenheit, die einer jungen Frau namens Aretulla widerfährt.

Ihr Bruder ist nach Sardinien verbannt. Sie erhofft, dass Domitian das Urteil revidiert und den Bruder begnadigt, damit dieser zurückkehren darf. Die weite äußere Entfernung zwischen den Geschwistern schließt *oris* am Versende.²²

*Fratre reversuro*²³ formuliert direkt und zugleich innig den Wunsch des Epigramms (bzw. des Dichters) und beider Geschwisterteile. Das abschließende *nuntia* und *avis*, sinnvoll durch *venit* unterbrochen, trennt noch einmal Funktion und Herkunft der Taube: Wenn die Götter des Himmels, vor allem die Göttin der Liebe, in der Gestalt eines unschuldigen Tieres einen Boten schicken, so kann sich der von seinem Volk innig geliebte Herrscher der Welt nicht verschließen und darf menschlichen Bitten nachgeben.²⁴

Das Epigramm betont auf der Ebene der vordergründigen Erzählstruktur, dass das Geschehen um die *columba* ein Spiel des Zufalls hätte sein können (*luserat hoc casus*): so die weiten Entfernungen (*a Sardois ... oris*), die der Vogel unbeschadet überwindet, die Genauigkeit des Zielpunktes und das Aufeinandertreffen von wartender Schwester und herunterfliegendem Vogel, der sich ihr gleich zärtlich zuwendet.

¹⁹ Zu Sardinien als Ort von *relegatio* und *deportatio in insulam* siehe Schöffel (o. Anm. 1) 299. Die Wünsche und Bitten nehmen, wie zuvor gezeigt, von Aretulla über den Dichter ihren Ausgangspunkt, wie die Taube von den Göttern über Sardinien ihren Weg nimmt.

²⁰ In Vers 5 und 6 stehen Aretulla (*sorori*) und Domitian (*dominum mundi*) anscheinend schon nebeneinander.

²¹ Es ist nicht auszumachen, ob das Gedicht eine Auftragsarbeit ist oder ob eine persönliche Beziehung zwischen Aretulla und ihrer Familie und Martial besteht. Die Dichterperson tritt einmal als epigrammatisches Ich hervor, indem sie Aretulla scheinbar anspricht (*tibi*) und Verbundenheit auf der kommunikativen Ebene schafft. Die Anrede verdeutlicht aber mehr die Innigkeit unter den Geschwistern.

²² Vielleicht hier schon eine Anspielung auf den verbannten Ovid.

²³ Der implizite AcI würde wohl zu stark eine Tatsache betonen (was nämlich schon feststeht), deshalb weicht Martial auf den Abl. abs. aus, der versteckt eine Kondition eröffnet (falls der Bruder zurückkehrt). Wobei hier indirekt ein sehr weitreichendes Lob über Domitian ausgesprochen wird, da doch nur er diese Bedingung erfüllen kann (wird).

²⁴ Das Epigramm ist in 8,24 sehr subtil vorbereitet, was bei Schöffel (o. Anm. 1) wenig zum Tragen kommt. Der Dichter sichert sich in dem Epigramm ab, ihm solle, wenn er zufällig (*forte*) eine Bitte äußere (*quid ... petam*), der Kaiser diese gewähren, wobei die Rechtmäßigkeit und Ehrlichkeit des Anliegens noch einmal bestärkt werden, aber eigentlich voraussetzen sind (*inproba non fuerit si mea charta*). Falls der Kaiser den Wunsch aber abschlage, solle er zumindest die Erlaubnis zur Bitte geben (*permitte rogari*). Gerade die Götter werden zu solchen gemacht, wenn die Menschen sich ihnen mit Bitten, nicht mit Geschenken, zuwenden (*qui fingit sacros auro vel marmore vultus, non facit ille deos: qui rogat, ille facit*). Dies sei die höchste Form der Verehrung. Die Schwester jedoch wagt es in dem vorliegenden Epigramm nur, in Anlehnung an ein Gebet, sehr unbestimmt auf bessere Zustände zu hoffen (*meliora ... sperare*). Somit übernimmt der Dichter eine göttliche Aufgabe, wie er in der Vorrede zum achten Buch bekräftigt, wenn er (bzw. das Buch) stellvertretend für Aretulla die Petition (die Verehrung) indirekt vorbringt (epist. 5f. *occasione pietatis frequentius fruitur*); siehe dazu N. Johannsen, Dichter über ihre Gedichte. Die Prosaorreden in den „Epigrammaton libri“ Martialis und in den „Silvae“ des Statius (Hypomnemata 166) Göttingen 2006, 87-97.

Aber auf der Ebene der hintergründigen Matrix, die das Vergehen des Bruders verbildlicht, das mit der Verbannung nach Sardinien geahndet ist, bekommt der vorgeschobene Hauptsatz des zweiten Distichons, im Realis der Vergangenheit gehalten, eine andere Einfärbung. Das Geschehen um das angebliche Kapitalverbrechen des Bruders könnte man ebenso als Spiel des Schicksals, eine Verkettung unglücklicher Umstände, als zufällige Fehldeutung, ein furchtbares Unglück, eigentlich als den Fall eines integren Menschen (*casus*) sehen und werten.²⁵ Nun kann der Leser die ungerechte Verurteilung des Sokrates und sein Verweilen im Gefängnis – darauf spielt das zweite Distichon im Bild der unbewachten Taube an, die trotz Fluchtmöglichkeit nicht wegfliegen will – auf den Bruder projizieren. Auch der Bruder der Aretulla bleibt, ohne dass man ihn bewachen muss, an seinem ihm zugewiesenen Ort und will, obgleich sich ihm offensichtlich die Möglichkeit zur Flucht bietet, nicht weggehen.²⁶ Es können ihm somit bedingungsloser Gehorsam und absolute Loyalität gegenüber Kaiser und Obrigkeit attestiert werden.²⁷

Es wurde versucht aufzuweisen, wie Martial mit Schein und Sein, Irrealität und Wirklichkeit, Kontrastfolie und Matrix, mit literarischen Gattungen und verschlüsselten Vorlagen, mythologischen Oberflächenbildern und persönlichen Schicksalen, mit erotischen, elegischen, religiösen und panegyrischen Elementen im Poem spielt. Diese Instrumente der Dichtung sind weniger funktional zu verstehen, als sie vielmehr mittels der Kunst ein inneres Erlebnis schenken, den realen Hintergrund im fiktiven Gebilde überhöhen und eine Lebenssituation stilisieren.

Die Dichtkunst, oft als Gegenspielerin zur Realität gedacht, modelliert die Petition in Bildern, nach Gestaltungsprinzipien, nach ästhetischen Kriterien. So wird die Bittschrift durch die oben beschriebenen Regeln der Dichtkunst zur Verwandlung einer Idee in ein abstraktes Gebilde, in eine künstlerische Struktur, in ein durchmodelliertes Spiel von und mit Worten und Formen.

Denn es genügt nicht, wie der Dichter in 8,82²⁸, dem letzten Epigramm des Buches, selbst formuliert, nur jammernde Bittschriften wie die Masse dem Kaiser zu schicken.²⁹ Wie sehr er sich aber zwischen Freiheit und Gebundenheit, Lobrede und drängender Bitte, Schmeichelei und unterschwelliger Kritik, zwischen Form und Inhalt und letztendlich zwischen Hoffnung auf Erfolg und Angst vor Zurückweisung auf einer literarischen und damit persönlichen Gradwanderung befindet, veranschaulicht der allerletzte Vers, in dem er Domitian die römische Bürgerkrone

²⁵ In diesem Zusammenhang scheint wohl nicht, wie Schöffel (o. Anm. 1) 295 meint, der Kaiser „selbst für das Urteil verantwortlich“. Domitian könnte, wenn er nicht direkt involviert war, objektiver und ohne Autoritätsverlust der Bitte von außen nachkommen. Denn das Epigramm enthält natürlich implizit den Wunsch, der Kaiser möge sich des Falles noch einmal (persönlich) annehmen, um ihn genau zu prüfen. Die konkreten Bereiche, die den speziellen Fall, die Umstände der Verurteilung und die genaue Strafform betreffen, sind nicht zu verorten, „für eine Klärung der Realien, sind modernen Interpreten enge Grenzen gesetzt“ (Schöffel 294). Für uns drängt sich natürlich, rezeptionsgeschichtlich gesehen, das Schicksal Ovids auf, der bekanntermaßen von furchtbarem Irrtum und Unglück spricht. Hier ist aber literarisch schwierig zu verorten, ob die Verbannung Ovids und des Bruders der Aretulla vergleichbar sind, hier überhaupt verglichen werden [dürfen].

²⁶ Schöffel (o. Anm. 1) bezieht 295 kurz die *columba* auch auf den Verbannten, sieht aber in ihr das „Gegenstück zum verbannten Bruder.“

²⁷ Domitian wird, gleichsam gottgleich, zugesprochen, er wisse doch darum, wie sehr ihn die Seinen lieben (8,15,7). So kann auch gefolgert werden, dass der Bruder sich nie gegen die Person des Kaisers stellte (15,8 *principis est virtus maxima nosse suos*).

²⁸ Zu epigr. 82 Schöffel (o. Anm. 1) 685-692.

²⁹ 8,82,1 *dante tibi turba querulos, Auguste, libellos*.

aus Efeu verleihen will, um ihn als Beschützer der (eigenen) Poesie anrufen und der ganzen Bürgerschaft beanspruchen zu können: *fiat et ex hедера civica nostra tibi*.³⁰

Kontakt zum Autor:

Michael Wenzel, Augsburg
Anna-Krölin-Platz 3a
86153 Augsburg
Email: michwenzel@web.de

³⁰ 8,82,7. Man beachte die a- und e- Häufung, um den Vers phonetisch einprägsam zu gestalten.

Die Besitznahme der Oberrheinlande durch Rom – Aspekte einer Bevölkerungs- und Militärgeschichte*

Rainer Wiegels

1. Methodische Vorüberlegungen

Römer, Kelten und Germanen haben ihren festen Platz in der historischen Erinnerung. Dies betrifft nicht nur epochale Vorgänge und Ereignisse von weitreichender, gleichsam weltgeschichtlicher Bedeutung, sondern auch solche von begrenzter zeitlicher wie räumlicher Relevanz. Letzteres gilt auch für das Gebiet von Hoch- und Oberrhein mit einer eigenen Geschichte, die selbstverständlich ihrerseits zugleich in übergreifende historische Prozesse eingebettet ist. Im Folgenden wollen wir uns eingehender nur mit der frühen Phase der Begegnung zwischen Römern und jenen Völkerschaften befassen, die gemeinhin den Kelten bzw. den Germanen zugeordnet werden, und einige wichtige Aspekte der Bevölkerungsgeschichte der Oberrheinlande am Übergang von der Latènezeit zur römischen Epoche thematisieren. Mit dieser eng verbunden ist die römische Heeresgeschichte, der wir für die Zeit von Caesars Feldzug in Gallien bis zum Ende der iulisch-claudischen Dynastie wenigstens in einigen Grundzügen nachgehen wollen. Die unter ganz anderen historischen Bedingungen erfolgten Angriffe mit der folgenden Landnahme der Alamannen und Franken ab dem 3. Jahrhundert n. Chr. blenden wir aus; dies wäre Gegenstand einer eigenen Analyse. Trotz bemerkenswerter Fortschritte der jüngeren Vergangenheit ist allerdings nicht zu übersehen, dass nach wie vor eines der Hauptprobleme der modernen Forschung zur frühen Geschichte des hier im Zentrum des Interesses stehenden Raumes im sachgerechten Verständnis des Übergangs von der protohistorischen zur römischen Epoche besteht.¹ Jedoch scheint zumindest darin weitgehend Konsens zu bestehen, dass – wie Lars Blöck in seiner jüngst publizierten, detailreichen Dissertation zur Besiedlung des südlichen Oberrheingebietes vermerkt. – „der Übergang von der Spätlatène- zur römischen Zeit innerhalb der Besiedlungsgeschichte [---] einen tiefgreifenden Einschnitt darstellt.“²

Im Allgemeinen prägen eher diffuse Vorstellungen als präzises Wissen die Erinnerung an die historischen Vorgänge in der Frühphase der Landnahme durch die Römer, was aber kaum verwundert. Zwar hat die Geschichte der Oberrheinlande unter

* Der Beitrag beruht im Wesentlichen auf einem Vortrag, den ich im Mai 2017 auf Einladung des Faches Alte Geschichte an der Universität Graz gehalten habe. Daher bleibt der Charakter eines Vortrags-Textes weitgehend unverändert; Anmerkungen sind auf das Nötigste beschränkt. Der Quellenlage entsprechend nimmt der erste Teil der Ausführungen durchweg unmittelbaren Bezug auf die literarischen Zeugnisse, der zweite Teil dagegen basiert zwangsläufig in erster Linie auf den Forschungsergebnissen in der Sekundärliteratur, wobei auf eine umfassende Erörterung mancher Detailprobleme und Kontroversen verzichtet werden muss. Wichtige Literatur enthält die beigefügte Auswahlbibliographie. Im Übrigen s. das umfassende Quellen- und Literaturverzeichnis zur römerzeitlichen Besiedlung im rechten südlichen Oberrheingebiet bei BLÖCK 2016, 471-510.

¹ REDDÉ 2009, 406.

² BLÖCK 2016, 223 im Rahmen seiner archäologisch-historischen Auswertung: „Von der Spätlatènezeit bis zu den augusteischen Eroberungskriegen in Germanien“ (S. 223-227). – Einen nützlichen Ausgangspunkt für aktuelle Forschungen bietet ASSKAMP 1989. Vgl. auch den zusammenfassenden Überblick über die Situation im letzten vorchristlichen Jahrhundert in Südwestdeutschland von FISCHER 1988. Einen weitgespannten Abriss zu Gallien bietet FERDIÈRE 2005.

Einschluss der anrainenden Gebiete des Hochrheins in der Zeit etwa vom ersten vorchristlichen bis nach der Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts die historische Forschung seit mehr als zweihundert Jahren beschäftigt, dennoch kann aber keine Rede davon sein, dass sich der Nebel von Meinungen und Hypothesen allenthalben gelichtet hätte. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass wir nur hin und wieder über gesicherte, dann aber meist nur punktuelle Anhaltspunkte verfügen, die zur Klärung der verschiedenen weitreichenden Probleme beitragen. Nur gelegentlich ermöglichen Kombination und zusammenfassende Deutung von Einzelbeobachtungen eine solide Rekonstruktion der historischen Prozesse, und umso größer ist die Versuchung, aus diesen für sich schon in vielen Fällen nicht unumstrittenen Bausteinen ein Gesamtgebäude zu errichten, das zwar auf schwachen Fundamenten steht, aber der Eigenart dieses Fundamentes entsprechend auch nicht von selber einzustürzen pflegt. Es bedarf dann in der Regel eines Anstoßes von außen, um die Schwachstellen und mangelnde Tragfähigkeit des verwendeten Materials aufzudecken. Solches geschieht nicht selten durch Aufschlüsse, welche der Spaten zutage fördert, wodurch sich neue, gelegentlich auch überraschende Zusammenhänge abzeichnen. Sie stellen wiederholt manche bislang als gesichert geltende Erkenntnisse in Frage oder lassen diese in einem ganz anderen Licht als zuvor erscheinen.

Bei dieser Sachlage kommt erschwerend hinzu, dass die Bausteine als solche von ganz unterschiedlicher Beschaffenheit sind. Neben der in ihrer Substanz seit der Frühen Neuzeit unveränderten literarischen Überlieferung sowie der Auslegung von Personen-, Orts- und Völkernamen sind es eben vor allem die sich beständig vermehrenden archäologischen Funde und Befunde, dazu Münzen und Inschriften, welche zur Rekonstruktion der geschichtlichen Vergangenheit herangezogen werden. Alle diese Quellentypen sind Gegenstand von eigenen Forschungsdisziplinen mit speziellen methodischen Verfahren der Interpretation, besitzen aber auch entsprechende Grenzen, was die aus ihnen zu gewinnenden Aufschlüsse betrifft. Man ist jedenfalls gut beraten, vor vorschnellen Verallgemeinerungen den Quellenwert jedes einzelnen Zeugnisses im Kontext seiner eigenen Voraussetzungen kritisch zu prüfen, bevor eine Synthese gewagt werden kann, wobei Letzteres angesichts der zunehmenden Spezialisierung der wissenschaftlichen Disziplinen ein durchaus risikoreiches Unterfangen ist. Geschichtliche Prozesse spiegeln sich in den verschiedenen Quellengattungen auf unterschiedliche Weise wider, und nicht übersehen werden darf auch die Abhängigkeit einer jeden Rekonstruktion von Grundeinstellungen und Perspektiven der modernen Interpreten. Nur im Idealfall lassen sich wie in einem Puzzle alle Elemente zu einem einheitlichen Bild zusammenfügen, wobei ein vollständiges Gelingen kaum zu erwarten ist. Bei dieser Sachlage ist jedenfalls im Zweifelsfall das Offenhalten von Fragen wissenschaftlichem Fortschritt förderlicher als Versuche gewaltsamer Harmonisierung.

Grundsätzlich ist es unumgänglich, sich zunächst auf bestimmte Aspekte eines facettenreichen Problemkomplexes zu beschränken, um nicht im Generellen, das zur Banalität neigt, das Charakteristische und Besondere aus dem Auge zu verlieren. Wenn wir unter diesen Voraussetzungen dennoch hier einen gewissen Überblick vermitteln wollen, so kann dieser weder endgültig verbindlich noch in jeder Hinsicht vollständig sein. Grundlegend für eine historische Analyse ist zunächst die kritische Auswertung der literarischen Überlieferung, welche zwar nur aus griechischer bzw. römischer Feder vorliegt und demnach perspektivische Deutungen aus einer Außensicht vermittelt, dennoch aber den unverzichtbaren sachlichen Rahmen für alle weitergehenden Folgerungen bietet, die etwa aus archäologischen Funden und Befunden oder Inschriften gezogen werden können. Allerdings vermögen Letztere durchaus in mancher Hinsicht einzigartige Aufschlüsse zu Ereignissen und strukturellen Zusammenhängen zu liefern.

2. Zur Bevölkerungsgeschichte der Oberrheinlande im Spiegel der literarischen Quellen

a. Grundprobleme der literarischen Überlieferung

Bereits ein flüchtiger Blick auf die erhaltene literarische Überlieferung zu unserem Fragekomplex führt zu der Erkenntnis, dass diese nicht durchgängig und in jeder Hinsicht tauglich ist, so dass die Informationen nicht ohne weiteres kritiklos übernommen werden können. Ein schlagendes Beispiel hierfür liefert das geographische Werk des Klaudios Ptolemaios, das dieser um 140 n. Chr. abgefasst hat. Es enthält Angaben zur Lokalisierung von Orten, Stämmen und Flüssen unter anderem auch in der *Gallia Belgica*, *Germania* und *Raetia*. Seit langem bemüht sich die Forschung, die Angaben bei Ptolemaios auf moderne Landkarten zu übertragen, allerdings nicht immer mit überzeugendem Erfolg. Die Arbeitsweise des Gelehrten sowie Ordnung und Überlieferung des Materials werfen bis heute erhebliche Probleme auf. Zwar wurden 2011 in der Zeitschrift „Germania“ die Ergebnisse eines von der DFG geförderten Forschungsprojektes an der TU Berlin zu „Welt des Ptolemaios“ und „Antiker Atlas des Ptolemaios“ bei spezieller Berücksichtigung der ca. 90 Ortsangaben im Gebiet der *Germania magna* vorgelegt, jedoch stießen die Identifizierungen auch auf Skepsis.³ Jedenfalls weist die Lokalisierung und Zuordnung von Orten entlang des Rheins bei Ptolemaios (2,9,8 f.) so viele Fehler und Irrtümer auf, dass Vorsicht angebracht ist bei der Übernahme aller Angaben, die anderweitig nicht abgesichert oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden können.⁴ Wenn Ptolemaios die *colonia Ulpia Traiana*/Xanten als angeblichen Standort der tatsächlich in *Mogontiacum*/Mainz stationierten *legio XXII* verzeichnet und mit Positionsangaben südlich von *Bonna*/Bonn versieht, *Mogontiacum* selber dagegen nördlich des die Provinzen *Germania superior* und *inferior* trennenden *Obrinkas*/Vinxtbaches lokalisiert, und wenn er des weiteren *Borbetomagus*/Worms fälschlich südlich von *Noviomagus*/Speyer und *Breucomagus*/Brumath südlich statt nördlich von *Argentorate*/Straßburg ansetzt, das zudem irrtümlich in das Gebiet der Vangionen statt der Triboker verlegt wird, dann ist grundsätzlich ein gewisses Misstrauen gegenüber allen anderweitig nicht zu kontrollierenden Lokalisierungen angebracht.⁵ Während aber die Lokalisierung von *Argentorate* bei Ptolemaios allenthalben als Fehler betrachtet wird, nimmt man die nach der *colonia Augusta Raurica*/Augst folgende von *Argentovaria* (früher Horbourg, jetzt vielleicht eher Oedenburg) im Gebiet der Rauriker als gesichert und keines Beweises bedürftig an.⁶ Jedoch fehlt es bislang nicht nur an bestätigenden Zeugnissen, sondern in jedem Fall ist die generelle Abfolge der Orte von Norden nach Süden an dieser Stelle des Textes gedreht. Selbstverständlich müssen sich das Stammesgebiet und die *civitas* der Rauriker im Umfeld von Helvetiern, Sequanern und Tribokern erstreckt haben, zumal die *colonia Augusta Raurica* einen deutlichen Fingerzeig liefert (Abb. 1).

³ NÜSSE/MARX/LELGEMANN 2011.

⁴ Kritisch dazu schon NESSELHAUF 1951, 72 f.

⁵ Auf verschiedene Versuche der neuzeitlichen Forschung, die Arbeitsweise des Geographen und die Fehler zu erklären, brauchen wir an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Wie gesehen, lassen sich aber manche Irrtümer leicht aufgrund anderer Zeugnisse korrigieren.

⁶ Die Forschung konnte herausarbeiten, dass Ptolemaios offenbar die Stammesnamen erst nach Lokalisierung der Ortsnamen in seine Listen eingefügt hat, was bei kritischer Würdigung zu berücksichtigen ist.

An der Wende vom 1. zum 2. Jh. veröffentlichte P. Cornelius Tacitus seine berühmte Schrift *De origine et situ Germaniae*, wie sie seit der frühen Neuzeit überschrieben wird, zu übersetzen etwa mit „Germanische Urgeschichte und Landeskunde“, kurz: seine *Germania*. Der Eingangssatz lautet wie folgt: *Germanien in seinem ganzen Umfang wird von den Galliern sowie von den Raetern und Pannoniern durch die Flüsse Rhein und Donau, von den Sarmaten und Dakern durch gegenseitige Furcht oder durch Gebirgszüge geschieden*. Die Formulierung ist auf den ersten Blick merkwürdig. Seit Jahrzehnten und vollends seit der formellen Einrichtung der Provinz *Germania superior* sowie der Anlage des Limes oder zumindest einer Reihe von Kastellen in dessen Vorfeld an der Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert bildeten nicht mehr der Rhein vom Süden bis in die Nähe von Koblenz und auch nicht mehr die Donau bis fast Regensburg die Grenze zum Gebiet der *Germania magna*. Unabhängig aber von den realen Verhältnissen war die geographische und ethnische Grenzziehung an Rhein und Donau im Bewusstsein der Römer und damit auch in der vor allem für das stadtrömische Lesepublikum bestimmten Geschichtsschreibung zu einem Topos geworden, welcher fortwirkte und letztlich auf Caesar zurückgeht. Dieser hatte in seiner Schrift über den Gallischen Krieg den Rhein nicht ohne gewisse Willkür und durchaus im Wissen um die damit verbundenen Ungenauigkeiten aus machtpolitischen, aber auch pragmatischen Erwägungen zur Grenze zwischen keltisch-gallischer, d.h. in seinem Urteil zivilisierter, und germanischer, d.h. wilder und kriegerischer Bevölkerung erklärt. Eine solche ethnische Trennlinie musste für die römische Öffentlichkeit mit ihrer Vorliebe für klare und markante Flussgrenzen besonders einleuchtend sein. Sie wurde seit Caesar offenbar allenthalben rezipiert, wie unter anderem ein Fragment in Sallusts Historien belegt.⁷ Wenn wir also den Blick zurück auf die Oberrheinlande richten, werden wir zwangsläufig zunächst auf Caesar verwiesen. Nachrichten aus späterer Zeit stehen – soweit wir sie kennen – durchweg in mehr oder weniger direkter caesarischer Tradition.

Aber hier werden wir sogleich mit einem weiteren Problem konfrontiert. In antikem Urteil galt Caesar zwar nicht unbedingt als großer Staatsmann, wohl aber als bedeutender Heerführer und erstrangiger Stilist, was seine eigenhändig verfassten Schriften betrifft. Mit Recht wird warnend vermerkt, dass man sich nicht „durch die betonte Sachlichkeit und vielgerühmte Präzision des caesarischen Berichts darüber täuschen lassen [darf], dass er von einer Person [sc. eben Caesar] stammt, der in einem politischen Hochspannungsfeld stehend sich an ein Publikum wendet, dem er nicht darlegt, wie die Dinge waren, sondern wie er will, dass sie aufgefasst werden.“⁸ Wenn man sich dieses nicht klar macht, versperrt man sich den Weg zur Rekonstruktion geschichtlicher Zusammenhänge. Dieses gilt auch für scheinbar politisch so belanglose Fragen wie die Besiedlungsverhältnisse der Oberrheinlande. Hinzu kommt das Problem der sachlichen Einordnung der ethnographischen Exkurse in Caesars *De bello Gallico*. Deren caesarische Urheberschaft wird von der Forschung in einigen Fällen mit guten Gründen ebenso angezweifelt wie die Zeitstellung derselben und damit auch der in diesen berichteten Zustände, ob vor- oder nachcaesarisch. Trotz Lücken und problematischer Autorenschaft vermitteln sie dennoch grundlegende Informationen über die Bevölkerungsgeschichte des uns hier interessierenden Raumes aus der Frühzeit der Besitznahme durch die Römer. Dieses gilt besonders für den Exkurs im vierten Buch im Rahmen der Berichte zum Jahr 55 v. Chr., wo die Stämme entlang des Verlaufs des Rheins von seiner Quelle ausgehend aufgelistet werden (B. G. 4,10). Wir lesen dort: *Der Rhein entspringt im Gebiet der Lepontier, eines Alpenstammes, und fließt reißend in einer*

⁷ Sall., hist. 1 fr. 11 (Maurenbrecher): Unterwerfung ganz Galliens diesseits des Rheins 51 v. Chr.

⁸ NESSELHAUF 1951, 75.

langen Strecke durch das Gebiet der Nemetes, Helvetier, Sequaner, Mediomatriker, Triboker und Treverer und teilt sich in Meeresnähe in mehrere Arme [---]. Wie un schwer zu erkennen, ist die Reihenfolge der Stämme von Süd nach Nord völlig durcheinandergeraten, Stämme nördlich der Treverer werden in diesem Zusammenhang gar nicht erwähnt. Über allgemeine Vorstellungen hinaus lässt sich also ohne vergleichende Kritik den Aussagen nur wenig entnehmen.

Nicht unproblematisch sind auch die Angaben bei Strabo, der unter Augustus sein geographisches Werk mit manchen historischen Notizen verfasst und bald nach dessen Tod abgeschlossen hatte. Er berichtet in seinem vierten Buch (4,3,3-5 = 192-194 C) über die linksrheinischen sowie im siebten Buch (7,1,2-5 = 290-292 C) über die rechtsrheinischen Siedlungsverhältnisse in augusteischer Zeit, soweit ihm diese bekannt waren. Dabei dienten ihm Informationen aus früherer, nicht zuletzt caesarischer Zeit als Grundlage, was er aber nicht immer ausdrücklich vermerkt, welche dann von ihm durch aktuelle Erkenntnisse aufgrund von Veränderungen der folgenden rund 60 Jahre ergänzt werden. Dies gilt naturgemäß vor allem für die Verhältnisse im Bereich der *Germania* im engeren Sinn. Vollständigkeit wird man nicht von einem Autor erwarten dürfen, der selber zu seinen Prinzipien der Berichterstattung vermerkt (4,1,1 = 176 C): *Alles, was durch die Natur und durch die Völker geschieden ist, muss der Erdbeschreiber darstellen, wenn es nämlich der Erwähnung wert ist; alles aber, was die Herrscher, die den Staat nach den Zeitumständen verwalten, mannigfach umgestalten, das genügt nur in allgemeinen Umrissen anzugeben, indem man die genauere Darstellung anderen überlässt.*

Bei dieser Gemengelage ist jedenfalls Zurückhaltung vor allzu schnellen Schlussfolgerungen angebracht und die literarische Überlieferung zu überfordern in dem Bemühen, aus ihr Informationen herauszupressen, die zu liefern sie weder imstande noch willens ist.

Noch an der Schwelle vom 2. zum 1. vorchristlichen Jahrhundert hatte man jedenfalls in Rom kaum Kenntnisse von den Verhältnissen in Mitteleuropa. Daran hatten zunächst auch die seit dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr. vor allem von *Aquileia* im Norden der Adria ausgehenden, dann über die östlichen Alpen und das Königreich *Noricum* in den mitteleuropäischen Raum reichenden Handelskontakte nichts Entscheidendes geändert und ebenso wenig entsprechende, von Südfrankreich (*Massilia*) aus bis tief nach Gallien reichende Verbindungen, die auch den Oberrhein berührt hatten. Nach endgültiger Sicherung der auch schon zuvor gelegentlich genutzten Alpenpässe durch Rom 15 v. Chr. entwickelte sich von Norditalien aus auf breiter Front unmittelbar über die Alpen hinweg ein reger Verkehr mit der nördlichen Voralpenzone mit Fortsetzung und Intensivierung nach Norden über den Ober- und Hochrhein (Abb. 2).

Griechischen Vorstellungen folgend teilte man die in Mitteleuropa wohnende Bevölkerung in Kelten und Skythen. Gruppen, die weder der einen noch der anderen Großethnie eindeutig zuzuordnen waren, wurden kurzerhand als Kelto-Skythen registriert. Zu ihnen gehörten irgendwie die Kimbern, die erst sekundär den Germanen zugerechnet wurden. Deren Zug in den östlichen Raum der Alpen und von dort nach Gallien mit Bedrohung Oberitaliens gegen Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. war Teil eines umfänglichen Gärungsprozesses, in dessen Folge die Bevölkerung Mitteleuropas lawinenartig in Bewegung geraten war, was auch in Rom nicht unbemerkt bleiben konnte. Bereits eine Generation später wusste man jedenfalls in Rom, Kelten und Germanen zu unterscheiden, wie eine Bemerkung Ciceros aus dem Jahr 56 v. Chr. belegt (de prov. cons. 13,33). Auch in der Überlieferung zu den Sklavenkriegen 73-71 v. Chr. ist die Rede von ethnischen Gruppierungen der Thraker, Kelten und Germanen, ethnischen Großverbänden, die auch Caesar wie selbstverständlich gegenüberstellt. Wir können

und wollen an dieser Stelle nicht auf das viel diskutierte Problem des Aufkommens des Germanennamens eingehen. Jedoch wird man mit einiger Zuversicht sagen können, dass bei dem Prozess zwischen Selbstzuordnung und Fremdbenennung der Germanen Caesar zwar nicht der erste und also auch nicht der Urheber war, wohl aber derjenige, der die Zweiteilung zwischen Kelten und Gallier auf der einen und Germanen auf der anderen Seite festgeschrieben und im allgemeinen Bewusstsein der Zeitgenossen verankert hat.⁹ Bestimmte Vorgänge an der Peripherie des Herrschaftsgebietes der Römer, welches damals bis an den Genfer See reichte, weckten zwar ein gewisses Interesse in Rom, entscheidend wurde allerdings, was Caesar daraus gemacht hat. Mit ihm setzt darum auch erst die eigentliche Überlieferung zur Geschichte der Oberrheinlande zur Zeit der römischen Besitznahme ein.

b. Das Zeugnis der literarischen Quellen

Gleich zu Beginn seines Werkes hebt Caesar hervor, dass der Rhein die Helvetier von den Germanen trenne (B. G. 1,2,3).¹⁰ Damit muss der Hochrhein bis zum Bodensee gemeint sein, da der Jura im Westen die Grenze zwischen Helvetiern und Sequanern markierte (s. auch B. G. 1,8,1 oder Strabo 4,3,4 = 193 C) und am Oberrhein der Schwarzwald eine durchzugsfeindliche Barriere bildete. Auch an anderer Stelle unterstreicht Caesar die Bedeutung des Rheins als Grenze zu den Germanen, wenn er etwa die Helvetier zwingt, in ihre Heimat zurückzukehren, damit nicht Germanen *qui trans Rhenum incolunt* linksrheinisches Gebiet besetzen (B. G. 1,28,4). Ebenso gilt für Strabo unbeschadet fehlerhafter Vorstellungen über die Verläufe wichtiger Flüsse in Gallien der Rhein als Grenze des Helvetiergebietes zu den Germanen (Strabo 4,3,3 f. = 192 f. C; vgl. 7,1 f. = 289 f. C).

Sehr wahrscheinlich erfolgten die Abwanderung der Helvetier aus Südwestdeutschland auf Druck der Germanen und die Besitznahme der Ländereien vor allem im Bereich der heutigen Schweiz nicht allzu lange vor der caesarischen Zeit. Auch ohne konkrete Zeugnisse ist anzunehmen, dass dieser Vorgang irgendwie im Zusammenhang stand mit den umfassenden Bevölkerungsbewegungen im großgermanischen Raum, die auch die Züge von Kimbern und Teutonen auslösten. Einer Mitteilung des Tacitus in seiner *Germania* (28) zufolge saßen die Helvetier einst zwischen Main, Rhein u. Hercynischem Wald. Ihnen benachbart waren die Boier, von denen sich ein Teil den Helvetiern angeschlossen hatte, wie Caesar berichtet (B. G. 1,5,4; vgl. auch Strabo 7,2,1 = 293 C über die früheren Sitze der Boier im Hercynischen Wald).¹¹ Als Caesar die Provinz Gallien zur Verwaltung übernahm, suchten die Helvetier erneut durch Abwanderung diesem offenbar weiter bestehenden Druck auszuweichen, der sich auch in den Unternehmungen des Ariovist am südlichen Oberrhein und im etwa gleichzeitigen Vorstoß von Sueben gegen die Treverer (Caes. B. G. 1,37,3) im Bereich des Mittelrheins dokumentiert. Caesar bot dies den willkommenen Anlass einzugreifen, um seine persönlichen politischen Ambitionen zu befördern. Dabei wird er nicht müde bei dem Versuch, die römische Öffentlichkeit von der großen Gefahr zu überzeugen, welche von einem Auszug der Helvetier nach Gallien unter Zurücklassung einer Landschaft, welche germanischer Besitznahme offen stehen würde, ausgehe. Bei genauerer Analyse

⁹ Vgl. dazu eingehend TIMPE 1998, 2-13.

¹⁰ Zum Krieg Roms gegen die Helvetier s. WALSER 1998. – Zu Caesar und Germanen s. WALSER 1956 als Ausgangspunkt.

¹¹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Nachweis eines *numerus exploratorum Tribocorum et Boiorum* am Limes im 2. Jahrhundert n. Chr.; gewöhnlich werden derartige militärische Formationen von benachbarten Bevölkerungsgruppen gebildet, vgl. dazu WIEGELS 1981.

wird aber deutlich, dass die Helvetier auf Siedlungsland aus waren und jedenfalls nicht in erster Linie auf Beutezug oder gar großräumige Herrschaftsbildung, wobei sich verschiedene Intentionen auch nicht gegenseitig ausschließen. Jedoch eben dieses Motiv einer Herrschaftsbildung, verbunden mit einem unbändigen Ehrgeiz ihres Führers, unterstellt Caesar den Helvetiern (B. G. 1,1,3; 1, 2), und es lässt sich leicht zeigen, warum. Denn sein brutales Vorgehen aus eigensüchtigen Motiven sollte und musste vor der misstrauischen römischen Öffentlichkeit und dem Senat gerechtfertigt werden. Um daher ein Festsetzen von Germanen auf der linken Rheinseite zu vermeiden, schickte Caesar die 58 v. Chr. bei Bibracte besiegten Helvetier sowie Tulinger, Latobiker und wohl auch Rauriker, welche dem auszugswilligen Verband angehörten, nach deren *deditio* wieder in ihre alten Sitze in der Schweiz zurück (B. G. 1,27; 1,28,4; 1,29; vgl. Plut. Caes. 18,5 f.; Dio 38,33,5 f.).¹² Gruppen von Stammesangehörigen versuchten allerdings, über den Rhein in ihre alte Heimat in Südwestdeutschland zu gelangen (Dio 38,33,6 – wohl auf Livius und Asinius Pollio zurückgehend; vgl. Caes. B. G. 1,27,4), eben jenes Gebiet, welches später Ptolemaios als *von den Helvetiern verlassenes Land* bzw. als *Einöde* bezeichnet (Ptol. 2,11,6). Die bei Caesar überlieferte Zahl von 263.000 wanderwilligen Helvetiern und deren Verbündeten beruht zwar offenbar auf einer fehlerhaften Überlieferung und ist nach einer plausibleren Angabe bei Orosius (adv. pag. 6,7,5) um mehr als 100.000 zu hoch angesetzt, aber die Gliederung der Helvetier in Teilverbände wird man nicht bezweifeln können. Allerdings lassen sich diese nicht im archäologischen Fundgut oder aufgrund anderer Quellen fassen. Andererseits ist eine stammesmäßige Organisation nicht zwingend für die Bevölkerung des gesamten Oberrheingebietes voranzusetzen.

Als dann zeitlich etwa parallel auf Initiative und unter Führung des Ariovist der Vorstoß germanischer, d. h. svebischer Scharen mit Frauen und Kindern über den Oberrhein erfolgte, griff Caesar unverzüglich an. Angeblich war er von den Häduern gebeten worden, die darauf verwiesen, dass bereits 120.000 Germanen mit ihren Familien links des Rheins stehen würden, nachdem zuvor schon 15.000 Germanen mit Ariovist als Helfer im Krieg der Averner und Sequaner gegen die Häduer den Rhein überschritten und im Gegenzug dafür Siedlungsland erhalten hätten. Dies war Ende der 70er Jahre erfolgt (Caes. B. G. 1,36,7). Jetzt seien weitere 24.000 Haruden zu ihm gestoßen, und weiterer Zuzug drohe, so dass nun die Errichtung einer eigenen, germanischen Herrschaft drohe (Caes. B. G. 1,31,5.10 in Verbindung mit 1,36,7; 1,44,13). Die Zahl legt Caesar dem Anführer der Häduer, Diviciacus, in den Mund und ist wie die anderen kaum zu kontrollieren. Auf diese Weise wird aber ein Bedrohungsszenario errichtet, welches vor allem das römische Publikum beeindrucken sollte. Zur gleichen Zeit sollen sich nach Mitteilung der Treverer 100 Stammesgruppen der Sueben am Rhein niedergelassen haben in der Absicht, den Fluss zu überschreiten (Caes. B. G. 1,37,3). Zweifellos übertreibt Caesar, wenn er den Führer einer offenbar kurzfristig zusammengesetzten Gefolgschaft als *rex Germanorum* bezeichnet oder auch so von den gallischen Gegnern titulieren lässt (vgl. B. G. 1,31,10 f.; 51,2; 6,12,2). Allerdings war Ariovist auch in Rom in Caesars Konsulatsjahr 59 v. Chr. vom Senat offiziell als *rex et amicus*

¹² Dass in diesem Zusammenhang weder Caesar noch später Strabo die Rauriker unter den zurück geschickten Verbänden erwähnt, hat man verschieden zu erklären versucht. Entweder vermutet man ein Versehen Caesars bzw. eine Text-lücke aufgrund des Fehlers eines mittelalterlichen Kopisten oder aber auch die Unterstellung der Rauriker unter die Sequaner zur damaligen Zeit, die demnach nicht selbständig gewesen wären, vgl. dazu Caes., B. G. 12,4 und 12,6: Wegnahme der Klienten der Sequaner nach Caesars Sieg. S. dazu bes. FISCHER 2006, 57 f. Er verweist dabei auch auf eine *cohors Sequanorum et Rauricorum* aus dem 2. Jahrhundert am Limes. Sicher entscheiden lässt sich die Frage beim derzeitigen Stand unseres Wissens nicht. Die grundlegenden Absichten, die Caesar mit dem Verweis der Helvetier und deren Verbündete aus Gallien im engeren Sinne verband, bleiben davon unberührt.

populi Romani geehrt und anerkannt worden (Caes. B. G. 1,35,2; 1,43,4), jedoch gilt dies auch für andere Stammesführer in Gallien.¹³ Der Zug des Ariovists als solcher ist ebenso wenig eindeutig zu rekonstruieren wie des Näheren die Gegend, wo die Scharen am Hoch- bzw. Oberrhein über den Fluss setzten. Caesar siegte bekanntlich 58 v. Chr. in der entscheidenden Schlacht bei Mulhouse im Elsass. Der aus Angehörigen verschiedener Stämme zusammengesetzte Verband Ariovists wurde weitgehend vernichtet, sofern es den Germanen nicht gelang, über den Rhein zu entkommen (B. G. 1,53; vgl. Liv. per. 104). Nach eigenem Bekunden Caesars seien die Germanen aus Gallien *herausgeworfen* worden (B. G. 3,7,1: *Germanis expulsis*; vgl. auch Dio 38,50,4 f.; Plut. Caes. 19,11 f.). Erneut wird dem Leser seiner Berichte in Rom die bedrohliche Germanengefahr drastisch vor Augen geführt und zugleich die große Bedeutung seines diesbezüglichen Erfolgs für die Sicherheit Roms, Italiens und der gallischen Provinzen betont. Eine Folge des rigiden Vorgehens Caesars ist darin zu sehen, dass aus Südwestdeutschland jegliches gesicherte archäologische Zeugnis der germanischen Wanderscharen der Zeit Ariovists fehlt. Nicht von ungefähr drängten in den folgenden Jahren die Germanen vor allem an Mittel- und Niederrhein gegen die Rheinfront, nicht selten ihrerseits durch Vorgänge im Osten in Bewegung gesetzt, ohne dass von einem koordinierten und umfassenden Vorgehen die Rede sein kann. Dementsprechend gingen die späteren Kriegszüge der Römer gegen Germanien von dort aus, dann auch von der mittleren Donau. Der Ober- und Hochrhein dagegen blieb davon weitgehend verschont. Die beiden Rheinübergänge Caesars 55 und 53 v. Chr., welche eine Demonstration römischer Stärke waren und zugleich den Willen einer effektiven Kontrolle des rechtsrheinischen Vorfeldes als eines *Glacis* vor Gallien drastisch vor Augen führen sollten, fanden daher auch am Mittelrhein – etwa bei Neuwied – statt.¹⁴

Auf Grund dieser konsequent von Caesar befolgten Politik gegen die Germanen ist es ganz unwahrscheinlich, dass es Caesar war, der die germanischen Triboker, Nemetes und Vangionen in der Gefolgschaft Ariovists auf der linken Rheinseite angesiedelt oder dieses geduldet hat. Entsprechende Angaben in dem bereits zitierten caesarschen Exkurs (B. G. 4,10) können folglich nicht aus seiner Feder stammen oder auch nur zeitgenössisch sein, und auch die Mitteilung, dass diese Stämme dem Heer Ariovists angehörten (Caes. B. G. 1,51,2), ist vielleicht eine Glosse aus späterer Zeit, was andererseits jedoch auch nicht zwingend ist. Strabo bestätigt zwar, dass die Triboker im Elsass um Straßburg über den Rhein gekommen und sich im Gebiet der Mediomatriker niedergelassen hätten, nennt aber nicht Nemetes und Vangionen. Vielleicht sind diese erst später übergesiedelt, was allerdings in jedem Fall vor Mitte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts geschehen sein muss, da sie dann als Angehörige des Imperiums reguläre Auxiliarverbände stellten. Entsprechend werden sie bei Plinius (n. h. 4,106) als linksrheinische Stämme gelistet, und die historische Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass alle Maßnahmen in augusteischer Zeit oder allenfalls kurz danach erfolgten. Bekannt ist, dass Agrippa die Ubier 38 oder 19 v. Chr. auf der linken Rheinseite ansiedelte, *ut arcerent, non ut custodirentur*, wie Tacitus vermerkt (Germ. 28,4), und dass Tiberius die Sugambres 8 v. Chr. ebenfalls auf das linke Rheinufer überführte. Es handelt sich also um eine deutliche Kehrtwende in der Politik Roms gegenüber germanischen Stämmen in augusteischer Zeit, die auch im Donaauraum Anwendung fand und

¹³ In der Titulierung seitens Roms fehlt aber ein der pauschalisierenden Benennung des Herrschaftsreichs als *rex Germanorum* entsprechender Zusatz.

¹⁴ Der erste Rheinübergang wird von Caesar ausführlich geschildert und zugleich die technische Leistung hervorgehoben, vgl. Caes., B. G. 4,16-19; dazu Liv., per. 105; Suet., Caes. 25,2; Plut., Caes. 22,6-23,1; Eutrop. 6,17,3; Flor. 1,45,14; Oros., adv. pag. 6,9,1. – Der zweite Rheinübergang s. Caes., B. G. 6,9 f.; 6,29; vgl. Liv., per. 107; Flor. 1,45,15.

als Maßnahme zur Entlastung von feindlichem Druck fortan ebenfalls an anderen Grenzabschnitten des römischen Reiches praktiziert wurde.

Was die Siedlungsverhältnisse auf der rechten Rheinseite betrifft, hatte Caesar zunächst unmissverständlich betont, dass das Land an Hoch- und Oberrhein zu seiner Zeit von Germanen in Besitz gehalten und kontrolliert wurde, ohne jedoch genauere geographische Angaben zu liefern. Ca. 150 Jahre später vermittelt Tacitus in seiner *Germania* ein völlig anderes Bild. Er rechnet die Bewohner jenseits von Rhein und Donau nicht zu den germanischen Stämmen. Den Boden der so genannten *agri decumates*, dessen Eigentumsrecht unbestimmt gewesen sei, hätten lauter unzuverlässige und aus Not unternehmungslustige Gallier in Besitz genommen. Seit der Limes gezogen und die Kastelle vorgeschoben worden seien, gelte das Land als Ausbuchtung des Reiches und damit als Teil der Provinz (Tac., Germ. 29,3). Bestätigt wird dies dadurch, dass Rom im Verlauf der Besitznahme offenbar künstliche Verwaltungseinheiten einrichten musste, die – anders als in Gallien – weithin nicht auf gewachsenen Stammesstrukturen beruhten. Bemerkenswert ist ebenso die vergleichsweise große Zahl an *civitates* wie ihre Namengebung, die nicht nach eingesessenen Stammesnamen erfolgte und auch im Falle der *Suebi Nicrenses*, der Neckarsueben um *Lopodunum*/Ladenburg, die Verlegenheit bei der Benennung erkennen lässt.¹⁵ Zudem erfolgte deren rechtliche Konstituierung als *civitas* erst vergleichsweise spät ab trajanischer Zeit. Auffallend sind auch das isolierte *municipium Arae Flaviae* in Rottweil oder der offenbar umfangreiche, reichsunmittelbare *saltus* bei Rottenburg.

Dass der von Tacitus beschriebene Zustand mit Ausnahme der sukzessiven Inbesitznahme durch Gallier und Angehörige der römischen Armee, insbesondere Veteranen von Auxiliarformationen, im Wesentlichen bereits seit augusteischer Zeit Bestand hatte, lässt sich vor allem aus der Beschreibung der Verhältnisse rechts des Rheins bei Strabo entnehmen (Strabo 7,1,2-2,4 = 290-294 C). Wie der Autor vermerkt, sind die Völker zwischen Rhein und Elbe erst durch die Kriegszüge unter Augustus seit 12 v. Chr. bekannt geworden (7,1,4 = 291 C; vgl. 2,4 = 294 C). Die in den folgenden Mitteilungen eingestreuten historischen Nachrichten reichen bis zum Triumph des Germanicus 17 n. Chr. Da Strabo zunächst die Situation entlang des Rheins *von seiner Quelle bis zu seinen Mündungen*, wie er ausdrücklich betont (7,1,3 = 290 C), beschreiben will und dann – von Westen nach Osten fortschreitend – die physikalischen und ethnischen Verhältnisse im Inneren der *Germania magna*, muss er auch die Oberrheinlande mit im Blick gehabt haben. Zu den rheinnahen Völkerschaften heißt es, dass die Römer deren Bewohner teils nach Gallien hinübergeführt hätten, teils hätten diese sich römischem Zugriff durch Abwanderung tiefer ins Landesinnere entzogen. Genaueres zu den übergesiedelten Stämmen an Hoch-, Ober- und Mittelrhein berichtet Strabo entsprechend seiner Maxime, die Verhältnisse in erster Linie im großen Überblick und angereichert allenfalls mit interessanten Einzelheiten wiederzugeben, nicht. Da die Wohnsitze der Räter, Helvetier und Vindeliker, die bis an den Bodensee reichten, festlagen (Strabo 7,1,5 = 292 C), sind diese Stämme jedenfalls nicht betroffen gewesen. Interessant ist aber noch seine Nachricht vom Abzug der Markomannen mit zahlreichen anderen Stammesangehörigen aus einem *gut bewohnbaren Landstrich* (Strabo 7,1,5 = 292 C) nach Böhmen, wo Marobod ein zeitweise bedeutendes Königreich begründete (Strabo 7,1,3 = 290 C; vgl. auch Vell. 2,108). Es kennzeichnet die römische Politik, dass kurz vor der Zeitenwende L. Domitius Ahenobarbus als Befehlshaber des illyrischen Heeres

¹⁵ Also germanische Sweben ohne präzise Stammeszugehörigkeit, die sich bei dem Ort *Lopodunum*, dessen Name keltischen Ursprungs ist, niedergelassen hatten bzw. dort siedelten, s. auch weiter unten.

den östlichen Teil des somit frei gewordenen Gebietes Hermunduren zugewiesen hatte (Dio 55,10a,2; vgl. Tac., ann. 4,44,2).¹⁶

Diese literarischen Nachrichten, welche eher die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklungen betreffen als dass sie ein differenziertes Bild vermitteln, dürfen nicht zu sehr gepresst oder für uneingeschränkt gültig erachtet werden. Weder ist vorauszusetzen, dass mit den Helvetiern ausnahmslos alle keltischen Bewohner das hier in Frage stehende großräumige Gebiet verließen, noch andererseits, dass dann alle Germanen abgewandert sind und ihre Siedlungsplätze aufgegeben haben. Wer sich jeweils den Wanderungen anschloss, dürfte nicht zuletzt auch eine Frage der Struktur und des Zusammenhaltes von Verbänden gewesen sein, d. h. der Geschlossenheit unter den jeweiligen Führern. Mit dynamischen Siedlungs- und Wüstungsvorgängen in den verschiedenen Siedlungsräumen ist jedenfalls zu rechnen, worauf wir noch am Beispiel der Oberrheinlande im engeren Sinne zurückkommen werden. Beiläufigen Hinweisen bei Caesar (B. G. 6,24,2 f.) ist etwa zu entnehmen, dass zu seiner Zeit keltische *Volcae Tectosages* mitten unter den Germanen die fruchtbarsten Gegenden um den Hercynischen Wald in Besitz hätten. Er nimmt dies zum Beweis für eine frühere kriegerische Überlegenheit der Kelten über Germanen und für eine west-östliche Wanderbewegung. Weitgehend zu fehlen scheinen aber archäologische Spuren aus der Zeit des Spätlatène in Südwestdeutschland auf der Baar und nördlich des Hochrheins; dies allerdings anders als weiter östlich zwischen Schwarzwald und Nördlinger Ries vor allem im Bereich nördlich der Donau, wo sie jedenfalls bis über die Zeitenwende hinaus nachgewiesen sind. Aber ebenso fehlen in diesem Bereich bislang auch frühgermanische Funde, was jedoch nach wie vor Gegenstand kontroverser Ansichten in der Forschung ist. Obgleich aus späterer Zeit stammend, lassen die Verehrung des Mercurius Cimbrianus und der berühmte Grenzstein *inter Toutones* bei *Seiopa*/Milteneberg, die uns inschriftlich überliefert sind,¹⁷ vermuten, dass eine germanische Restbevölkerung weiterhin in von Rom kontrollierten Gebieten sesshaft war, oder sie erhielt die Erlaubnis, sich in diesen niederzulassen. Letzteres gilt jedenfalls für Suebenscharen, die unmittelbar auf der östlichen Rheinseite im Verlauf des frühen 1. Jahrhunderts n. Chr. siedelten.¹⁸ Davon unabhängig ist zu fragen, ob die Unterschiede bei den rheinnahen Bewohnern zwischen Kelten und Germanen wirklich so fundamental waren, wie Caesar es uns glaubhaft machen will, ob wir es also mit zwei scharf voneinander geschiedenen Ethnien zu tun haben mit jeweils eigener Sprache, Religion, geistiger und materieller Kultur und gesellschaftlicher Struktur. Auf die Frage, inwieweit Kelten und Germanen eine diesbezügliche übergreifende Identität ausgebildet haben, wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen. Beeinflussung und Übergänge sind nicht nur vorauszusetzen, sondern können auch der literarischen Überlieferung entnommen werden. Nach Caesar waren die Ubier wegen der Nachbarschaft zu den Galliern zivilisierter, weil sie sich an gallische Sitten gewöhnt hatten (Caes. B. G. 4,3,3). Welche Kriterien in antiker Sicht die

¹⁶ Für den Bereich zwischen Donau und Fuß der Alpen hatte man bisweilen eine fast völlige Verödung in der Spätlatènezeit angenommen, was aber durch neuere Forschungen in dieser Form nicht bestätigt werden konnte. Nach Durchsicht des gesamten archäologischen Materials zeigen die Kartierungen bei WIELAND 1996 einen deutlichen Unterschied zwischen den südlich und nördlich der Donau gelegenen Zonen, wobei der Süden weit weniger dicht bevölkert gewesen zu sein scheint; vgl. dazu auch schon FISCHER 1988, bes. 238. Dies wiederum wurde von ZANIER 2004 hinterfragt, der archäologisch nicht leicht fassbare Streusiedlungen annimmt ohne auffällige *oppida* wie in Altburg-Rheinau oder *Tarodunum* bei Kirchzarten, s. dazu weiter unten.

¹⁷ Merkurinschriften s. CIL XIII 6604 f. (Milteneberg); vgl. auch AE 1921, 52 (Heiligenberg b. Heidelberg); CIL XIII 6742 und AE 1990, 742 (beide aus Mainz mit plausibler Ergänzung); Toutonenstein: CIL XIII 6610.

¹⁸ Genaueres dazu weiter unten.

Unterschiede ausmachten, zeigt die Charakterisierung durch Strabo (7,1,2 = 290 C): *Gleich jenseits des Rheins wohnen neben den Kelten nach Osten gekehrt die Germanen, wenig verschieden vom keltischen Stamme außer durch größere Roheit, Körpergröße und Blondhaarigkeit, im Übrigen aber an Gestalt, Sitten und Lebensweise, wie wir die Kelten geschildert haben.*¹⁹ Ariovist hatte zuvor gegen Sold im Dienst der Sequaner gestanden, eine seiner beiden Frauen, die Schwester des Königs der Noriker, war Keltin; er beherrschte die gallische Sprache infolge langer Übung, und seine Germanen hätten gallisches Land und gallische Zivilisation schätzen gelernt. Auch die Namen der Triboker und Nemeter gelten als keltisch. Wo sie einst im germanischen Raum saßen, ist unbekannt. Andererseits sind typisch germanische Spuren in ihrem Siedlungsgebiet westlich des Rheins vergleichsweise spärlich, wobei zudem deren zeitliche und sachliche Zuordnung problematisch ist. Dass Caesar seiner Grundintention folgend Gallier und Germanen wesentlich schärfer gegeneinander abgrenzt, zeigt der von der Forschung viel behandelte Exkurs über die Sitten bei Gallier und Germanen im 6. Buch im Anschluss an den zweiten Rheinübergang 53 v. Chr. (B. G. 6,11-28). Ähnlich verhält es sich mit der Charakterisierung der Germanen durch Pomponius Mela (3,25-28).

In der Bilanz wird man spätestens seit der Zeit Caesars, dann im Verlauf der weiteren Jahrzehnte aber verstärkt, von einer gewissen kulturellen Angleichung zwischen Kelten und Germanen zumindest in den Kontaktzonen ausgehen müssen, wobei die Frage der Selbstzuordnung der Bevölkerung zu diesen oder anderen übergreifenden und eigenständigen Identitätsgruppen mangels Selbstzeugnissen ein schwer lösbares Problem darstellt. Es sei an dieser Stelle die konzise Feststellung von Dieter Timpe aufgegriffen, wonach für den Fall, dass ethnische Organisation verstanden werden darf als institutionell verfestigte, ständige Interaktion einer sich exklusive Identität und Eigennamen zuschreibenden, in einem bestimmten Raum konstant existierenden Menschengruppe, diese nicht über die Ebene der Stämme hinausging, was eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesen Populationen sowie übergreifende Lebensformen und gleichartige Bedürfnisbefriedigung nicht ausschließt, jedoch nicht erlaubt, von einem übergreifenden Ethnos (,Volk‘) etwa der Kelten oder Germanen zu sprechen.²⁰

Wenn wir den Blick auf die historischen Entwicklungen im enger begrenzten Hoch- und Oberrheingebiet richten, ist den caesarischen Berichten zu entnehmen, dass nach dem Sieg über Ariovist die Truppen Caesars in den folgenden Jahren vorwiegend im Inneren Galliens operierten. Im Bereich des Oberrheins, bei den Helvetiern und den sich westlich anschließenden Sequanern blieb es im Ganzen ruhig, auch wenn sich dieser Stamm am großen gallischen Aufstand unter Vercingetorix 52 v. Chr. beteiligte. Nicht von ungefähr sah Caesar in den Sequanern einen besonders renitenten Gegner und verlegte am Ende des Gallischen Krieges zwei Legionen in ihr Gebiet.²¹ Erst nach dem Ende der Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius ist ein verstärktes Interesse Roms auch an der Sicherung der Lage am Oberrhein erkennbar. Insbesondere galt es, den bedeutenden Verkehrsweg vom Mittelmeer, die Rhône aufwärts und weiter bis ins Hochrheintal, unter Kontrolle zu halten. Hierzu diente ein bewährtes Mittel römischer Sicherungspolitik in neu gewonnenen Gebieten, nämlich die Anlage von Veteranenkolonien. Einer Inschrift auf dem monumentalen Grabmal des L. Munatius Plancus im südlich von Rom gelegenen Gaëta ist zu entnehmen, dass dieser Gefolgsmann Caesars

¹⁹ Vgl. zur Charakterisierung der Germanen auch App., Celt. frgm. 1,3.

²⁰ TIMPE 1998, 7-17 mit weiterführenden Überlegungen.

²¹ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Caes., B. G. 6,12; Stationierung zweier Legionen und der gesamten Reiterei ebendort s. Caes., B. G. 7,90,4; zuvor schon Besetzung von *Vesontio*/Besancon s. Caes., B. G. 1,38,7; Getreidelieferungen befohlen: Caes., B. G. 1,40,11; 48,2; früheres Winterlager ebendort Caes., B. G. 1,54,2.

die Kolonien *Lug(u)dunum* (das heutigen Lyon) und die *colonia Raurica* (Augst) gegründet hat. Üblicherweise wird beides mit der Statthalterschaft des Plancus 44/43 v. Chr. in der *Gallia comata* verbunden, der damals vielleicht im Gebiet südlich des Hochrheins einen Sieg über die Raeter feierte, welcher ihm einen Triumph einbrachte (Abb. 3 a-c).²² Dieser Ansicht zufolge war schon etwa ein Jahr zuvor die *colonia Iulia Equestris* (Nyon am Genfer See) deduziert worden.²³ Während aber *Lug(u)dunum* mit einer inzwischen nachgewiesenen, unweit gelegenen spätlatènezeitlichen Vorgängersiedlung offenbar rasch aufblühte, haben das Fehlen von archäologischen Spuren in Augst aus der Zeit vor Augustus, also vor 27 v. Chr., Zweifel an der traditionellen Datierung geweckt. Genährt wurden diese durch den Fund von Fragmenten zweier gleichlautender Inschriften auf Bronzeplatten sowie durch den Zusatz *Augusta* im Namen der Kolonie *Augusta Raurica* (Abb. 4).²⁴ Dies hat zu dem Schluss geführt, dass die ursprünglich geplante und bereits rituell vollzogene Gründung der Kolonie in der Sache erst einige Zeit später unter Augustus realisiert wurde. Auch eine allerdings wenig wahrscheinliche Verlagerung der Kolonie von Basel nach Augst wurde erwogen. Nach einer neueren Theorie sind jedoch die Koloniegründungen von Augst und von Nyon nicht zwingend in spätcaesarische Zeit zu datieren oder gar mit der Statthalterschaft des Plancus in Gallien 44/43 v. Chr. zu verbinden, zumal Plancus nachweislich noch 22 v. Chr. in Rom ein Amt ausgeübt hat. Wir lassen dies hier offen.

3. Zur Bevölkerungsgeschichte der Oberrheinlande im Spiegel der archäologischen Quellen

a. Von der Spätlatène- zur Römerzeit

Während die literarische Überlieferung ihrer Eigenart entsprechend eher größere Räume und Zusammenhänge im Blick hat, bieten die archäologischen Zeugnisse primär punktuelle Interpretationsansätze, die unsere Aufmerksamkeit auf die kleinräumigeren Verhältnisse lenken, in unserem Fall also dezidiert auf die Bereiche von Hoch- und Oberrhein. Dabei kommen die historischen Prozesse aus einer etwas anderen Perspektive in den Blick als durch die literarischen Quellen mit ihrer romzentrischen Sicht. Trotz bemerkenswerter Fortschritte in den letzten Jahren hat die archäologische Forschung aber noch keine letzte Klarheit erbracht über die Besiedlungsgeschichte an Oberrhein und Hochrhein von der Spätlatènezeit der Stufe D 2 bis in die tiberische bzw. frühclaudische Zeit, d. h. von ca. 85/80 v. Chr. bis etwa 50 n. Chr. Dieses betrifft nicht nur die Interpretation verschiedener Funde und Befunde als solche sondern auch mögliche Organisationsformen der Bevölkerung. Nachweisbar sind auf jeden Fall räumlich unterschiedliche Entwicklungsvorgänge entsprechend den unterschiedlichen geographischen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen; zu bedenken ist immer auch der unterschiedliche Forschungsstand in den verschiedenen Zonen. Generell ist allerdings bis in den nördlichen Bereich der Oberrheinlande ein deutlicher Abbruch der Besiedlung ab ca. 85/80 v. Chr. festzustellen, ein Hiatus, der sich offenbar bis in die

²² Hierzu MATIJEVIĆ 2008, 141-168.

²³ CIL X 6089 = ILS 886 : *L(ucius) Munatius L(uci) f(ilius) L(uci) n(epos) L(uci) pron(epos) / Plancus co(n)s(ul) cens(or) imp(erator) iter(um) VIIvir / epulon(um) triumph(havit) ex Raetis aedem Saturni / fecit de manibi(i)s agros divisit in Italia / Beneventi in Gallia colonias deduxit / Lugudunum et Rauricam.*

²⁴ AE 1974, 435 = AE 2000, 1030: *L(ucio) Octa[ivio . f(ilio)] / nuncu[patori] / colonia P[aterna] / [[M[unatia Felix]]] / [Apollinaris] / [Augusta Emerita] / [Raurica] / [publice] // ---.*

spätaugusteische Zeit fortsetzte und sich auch an verschiedenen Orten durch den Abbruch landwirtschaftlich genutzter Flächen mit der Folge von rascher Bewaldung derselben zu erkennen gibt. Dies gilt nicht in gleichem Maße für die linksrheinischen Gebiete am Hochrhein, also der Schweiz, und auch nicht für einige unmittelbar am Rhein gelegene Siedlungen in Rückzugslage. Erst ab der späteren augusteischen Zeit und verstärkt ab Tiberius bezeugen zahlreiche archäologische Fundstellen auf beiden Seiten des Oberrheins eine zunehmend dichtere Besiedlung sowie eine zunehmend intensivere militärische Kontrolle durch Rom.

Angesichts der zahllosen Funde und Fundstellen – dabei handelt es sich allerdings weit überwiegend um Streufunde – müssen wir uns hier auf einige grundlegende Beobachtungen und markante Fallbeispiele beschränken.²⁵

Für das späte 2. bis ins frühe 1. vorchristliche Jahrhundert lässt sich generell in den hier interessierenden Gebieten ein beachtliches Zivilisationsniveau feststellen, welches insbesondere durch Kontakte mit den antiken Kulturen des Mittelmeerraumes bedingt war. Ein spezialisiertes Handwerk neben der dominierenden Landwirtschaft bezeugt eine arbeitsteilige Wirtschaftsstruktur, erste Formen einer Geldwirtschaft sind auszumachen, personifizierte Gottheiten und auch Tempelbauten belegen entwickelte Ausdrucksformen der Frömmigkeit, vor allem aber legen die Siedlungsstrukturen mit Höhengründungen (sog. *oppida*) und größeren Ansiedlungen im flachen Gelände Zeugnis ab von wirtschaftlicher und sozialer Differenzierung. Diese war offensichtlich auch mit einer differenzierten Machtstruktur und somit einer gewissen adligen Oberschicht verbunden, ohne dass es zu einer umfassenden staatlichen Ordnung mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen gekommen wäre. Bekanntlich setzt ein Kulturraum keineswegs die politische Einheit voraus wie auch das Umgekehrte nicht zwingend gilt.

Die Karte (Abb. 5) zeigt zentrale spälatènezeitliche Großsiedlungen an Hoch- und Oberrhein, ohne dass damit Vollständigkeit angezeigt wäre. Notgedrungen bleiben die als Siedlungstyp dominierenden Einzelgehöfte unberücksichtigt. Wir können hier nur anhand einiger weniger Fundstellen etwas genauer aufzeigen, was wir heute über die historischen Entwicklungen im fraglichen Raum zur fraglichen Zeit wissen. Dabei zeichnen sich einige bemerkenswerte Veränderungen ab.

Aus sachlichen wie aus forschungsgeschichtlichen Gründen ist die Geschichte von *Tarodunum* östlich von Freiburg besonders aufschlussreich, zumal sie auch exemplarisch ist für eine sich bis in die Gegenwart immer wieder verändernde Forschungslage (Abb. 6). Der bereits genannte Ptolemaios listet nämlich in einem Streifen längs der Donau (wohlgemerkt!) (2,15,1-3) als erstes die folgenden Städte (*poleis*) auf: *Tarodunum*, *Arae Flaviae*, *Riusiava* usw. Die Nennung von *Arae Flaviae*, dem heutigen Rottweil, belegt den Ursprung dieses Teils der Ortslisten nicht vor der Zeit Vespasians (69-79 n. Chr.), andererseits aber noch vor der formellen Einrichtung der Provinzen Ober- und Untergermanien um 85 n. Chr., da das Gebiet von Ptolemaios noch der römischen Provinz *Belgica* und nicht der *Germania superior* zugeordnet wird. Dass sich der Name *Tarodunum* im heutigen Zarten bzw. Kirchzarten am Ausgang des Höllentals erhalten hat, ist unstrittig, nicht dagegen, ob er bis in die vorrömische Zeit zurückreicht und mit welchen Siedlungsresten er zu verbinden ist. Nach älteren archäologischen Beobachtungen vermutete man in *Tarodunum* eine umfangreiche, stark befestigte Stadt, also ein bedeutendes *oppidum*, von dem die Umwallung in der Tat bis heute im Gelände sichtbar ist. Innerhalb des ca. 200 ha umfassenden Areals wurden zunächst keine Ge-

²⁵ Für das südliche, rechtsrheinische Oberrheingebiet verweisen wir an dieser Stelle noch einmal besonders auf die aktuelle Arbeit von BLÖCK 2016.

bäudes Spuren mit Ausnahme zweier römischer Räume in geringem Abstand zueinander beobachtet. Diesbezüglich hat sich in den letzten Jahren die Forschungslage grundlegend geändert. Vor ca. 20 Jahren gelang in Zarten im unmittelbaren Vorfeld des von dem Wall umschlossenen Areals die Entdeckung einer ca. 14 ha umfassenden Siedlung der Spätlatènezeit, die man mit der lange gesuchten *polis Tarodunum* gleichsetzte, was jüngst aber schon wieder infrage gestellt wurde. Hier wurden keltische Goldmünzen als Imitate griechischer Statere geprägt, und es gibt zuverlässige Hinweise darauf, dass die Bevölkerung nicht ausschließlich von der Landwirtschaft, sondern auch vom Handwerk lebte.²⁶ Dies zeigt die Fertigung keramischer Produkte, von Schmuck aus Glas oder die Verarbeitung von Erzen, woher und ab wann auch immer. Scherben italischer Weinamphoren belegen zudem einen beachtlichen Lebensstandard mit mediterranen Einflüssen. Offenbar war mit Errichtung einer weitläufigen Befestigung eine Konzentration der Einzelsiedlungen im Umfeld geplant, was aber nicht mehr realisiert wurde. Die vor den Toren des Walles gelegene Siedlung war jedenfalls um 85/80 v. Chr., also noch vor der Eroberung Galliens durch Caesar, verlassen worden. Über die spezifischen Gründe des Abzugs und das Schicksal der Siedler können wir nichts sagen. Neben äußerem Druck können auch wirtschaftliche Gründe oder Verwerfungen innerhalb der Bevölkerung oder auch alles zusammen nicht ausgeschlossen werden. Neuerdings möchte Lars Blöck jedoch den Namen *Tarodunum* erst mit einem römischen *vicus* frühestens aus der Zeit um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. verbinden, zu dem auch die erwähnten römischen Baureste innerhalb des Wallbereichs gehören. Die Folgerung einer frühen Wegetrasse über das Dreisamtal in den Schwarzwald und die Postulierung einer militärischen Verbindungslinie vom Rheintal zu den Kastellen an der oberen Donau vor der flavischen Zeit wird damit erneut problematisch. Sie war einst ebenso wie die Annahme eines claudischen Kastells in Riegel am nördlichen Rand des Kaiserstuhls zunächst behauptet, dann negiert, vor wenigen Jahren wiederum vertreten worden, wird jetzt aber erneut abgelehnt bzw. als unbewiesen in Frage gestellt mit Folgen auch für die Rekonstruktion der militärischen Besetzungsgeschichte in früher römischer Zeit, wie wir noch sehen werden.

Wie für *Tarodunum* lässt sich die Aufgabe spätlatènezeitlicher offener Siedlungen kurz nach Beginn des 1. vorchristlichen Jahrhunderts und ein Rückzug in besser geschützte Plätze auch für die Bevölkerung weiterer Siedlungen an Ober- und Hochrhein nachweisen wie etwa in Altenburg-Rheinau (Abb. 7)²⁷ und weiter bis ins Unterelsass. Hier dürfte nach den archäologischen Untersuchungen der jüngeren Vergangenheit das mächtige *oppidum* auf dem Bergsporn Fossé des Pandours bei Saverne/Zabern, das nördlich der Burgundischen Pforte die nächste günstige west-östliche Traversale zwischen dem zentralen Gallien und dem Rhein kontrollierte, ein oder auch der Zentralort der Mediomatriker gewesen sein.²⁸ Es wurde um 70 v. Chr. offenbar auf äußeren Druck hin, über den ja auch Caesar (1,37,3) berichtet, verlassen und in das weiter im Inneren Galliens gelegene *Divodurum*/Metz verlagert. Damit war auch Raum für die spätere Ansiedlung der Triboker geschaffen.²⁹ Hinsichtlich des Hiatus in der Besiedlung nach Abbruch in der Phase Latène D 2 lässt sich am Oberrhein lediglich noch im Bereich von unmittelbar am Rhein gelegenen und geschützten Positionen eine Besiedlung, wenngleich auf verschiedener Basis und in unterschiedlichen Phasen, nachweisen. So wurde etwa auf dem Limberg bei Sasbach eine Kleinbefestigung mit einer im Stil eines *murus Gallicus* errichteten Abschnittsmauer aus der Zeitstufe Latène

²⁶ Vgl. etwa WENDLING 2004; DEHN 2005; WENDLING 2005/3.

²⁷ Zu Altenburg-Rheinau s. etwa FISCHER 2004 oder BRÄUNING 2005.

²⁸ Vgl. dazu FICHTL 2004 und FICHTL/PIERREVELCIN 2005.

²⁹ REDDÉ 2009, 407; vgl. auch FICHTL 2000, 21-38.

D 1 ergraben, die Siedlung jedoch um 60/50 v. Chr., vielleicht auch wenig später aufgegeben.³⁰ In Breisach war zwar die Siedlung im Flachland (Breisach-Hochstetten) mit auch hier nachgewiesenen bemerkenswerten Importen aus Italien ebenfalls zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. verlassen, der Münsterberg aber nach derzeitigem Kenntnisstand erst ca. 20 Jahre später als Kleinbefestigung eines spätkeltischen Potentaten besiedelt worden (Abb. 8), wobei die zeitliche Lücke bislang nicht schlüssig zu erklären ist.³¹ Nach der römischen Eroberung Galliens blieb die befestigte Ansiedlung bis etwa 40/30 v. Chr. bestehen, wobei anscheinend eine einheimische Besatzung in Diensten Roms die Rheingrenze kontrollierte. Dann aber wurde Breisach geräumt und nicht weiter vom römischen Militär direkt oder indirekt als Grenzposten verwendet. Noch anders war die Situation auf dem Basler Münsterhügel, der nach Aufgabe einer im Vorfeld in der Ebene gelegenen Siedlung ab ca. 70/60 v. Chr. bis in die römische Kaiserzeit genutzt wurde, wobei sich der Siedlungscharakter in der augusteischen Zeit merklich veränderte (Abb. 9). Hier überwog zunächst deutlich der militärische Charakter mit einer starken Befestigung und Funktion als Grenzschutz, der wohl in erster Linie einheimischen Kriegerern unter adliger Führung anvertraut war und nicht durch eine reguläre römische Auxiliareinheit versehen wurde. Ob hier nach Caesar auch einige römische Legionäre den Einheimischen an die Seite gestellt wurden oder Letztere auf Kosten Roms auf römische Weise militärisch ausgerüstet wurden, bleibt zu fragen. Grundsätzlich kann aus der Bezeugung römischer *militaria* in Siedlungen nicht ohne weiteres auf eine militärische Anlage bzw. Besatzung Roms geschlossen werden, wie etwa der Fall von Oberwinterthur mit seinen zahlreichen militärischen Funden zeigt. Entgegen früherer Annahme existierte dort nach heutigem Wissen kein Kastell, sondern um 8/9 n. Chr. entstand hier gleichsam *ex nihilo* und in einem Zug eine Siedlung ähnlich wie im rechtsrheinischen Waldgirmes schon gut 10 Jahre zuvor. Wie für Basel ist auch für *Vindonissa*/Windisch eine militärische Funktion gut nachweisbar (Abb. 10). Charakteristisch für diese Zeit ist die Verbindung von Militärstützpunkt und einheimischem *oppidum*, ein Verfahren vonseiten Roms, welches besonders deutlich am Titelberg in Luxemburg ab etwa 30/29 v. Chr. zu beobachten ist (Abb. 11 a-b). Bereits ab frühaugusteischer Zeit wurde in Basel aber der zivile Charakter bestimmend. Die Siedlungen in Basel wie in Breisach können in der caesarischen bis frühaugusteischen Zeit wohl als regionale politische, militärische und wirtschaftliche Zentren angesehen werden. Vom rechten Hochrhein liegen mit Ausnahme des unmittelbaren Umfeldes von Basel nur ganz vereinzelte Streufunde vor, welche einer Periode, die von der Stufe Latène D 2 bis in die augusteische Zeit reicht, zugerechnet werden können.

Zusammengefasst ist mit Blick auf die Jahrzehnte unmittelbar vor der römischen Besitznahme eine deutliche Tendenz zu beobachten, offene Siedlungen aufzugeben oder in mehr oder weniger befestigte Anlagen überzusiedeln, was wohl in erster Linie zunehmender äußerer Bedrohung geschuldet ist. Dass diese irgendwie mit den Zügen des Ariovist in Verbindung steht, ist möglich, vielleicht auch wahrscheinlich, aber letztlich nicht zu beweisen. Immerhin war bereits um 71 v. Chr. Ariovist mit einer Söldnerschar, angeworben von Sequanern und Avernern, über den Hochrhein hinweg nach Gallien gezogen und hatte 61 v. Chr. die Häduer in Zentralgallien besiegt und diese tributpflichtig gemacht (Caes. B. G. 1,31,12; vgl. auch Dio 38,34,1). Möglicherweise ging diese nachzuweisende Siedlungskonzentration an einigen wenigen Orten

³⁰ FINGERLIN 1973 und FINGERLIN 1975; dazu SCHÖNBERGER 1985, 336; 353; 434 Anm. 46; WENDLING 2005/2; REDDÉ 2009, 407 f.

³¹ Zu der Siedlung in Breisach-Hochstetten s. STORK 2007; zum Münsterberg in Breisach s. WENDLING 2005/1 (auch zu Breisach-Hochstetten); WENDLING 2006; WENDLING 2007. – Zu Breisach in römischer Zeit s. BENDER/POHL 2005.

aber auch einher mit einem inneren sozialen und politischen Strukturwandel mit einer neu formierten Führungsschicht.

b. Militärische Kontrolle und zivile Erschließung

Vorausgeschickt sei der Hinweis, dass wir bislang keine Belege haben, die eine dauerhafte Stationierung regulärer Einheiten unterhalb von Basel vor dem Ende der Regierungszeit des Augustus beweisen können. Die Phantasie der Forscher hatte lange Zeit eine Notiz bei dem römischen Historiker Florus (2,30,26) beflügelt, wonach Drusus, der die ersten großen Feldzüge Roms nach Germanien zwischen 12 und 9 v. Chr. kommandierte, entlang der Rheinfront mehr als 50 Kastelle errichtet habe. Klar ist, dass sich Florus diese Aussage nicht völlig aus den Fingern gesogen haben kann, aber die bekanntlich von diesem Autor effekthascherisch und rhetorisch aufgeputzten Mitteilungen mahnen zur Vorsicht. Trotzdem hatte die Notiz auch am Oberrhein, und hier besonders auf seiner linken Seite, zu einer geradezu hektischen Suche nach solchen Kastellen geführt, und vermeintliches Entdeckerglück ließ auch nicht lange auf sich warten. Man glaubte solche Anlagen in der elsässischen Ebene in Basel, Kembs, Ehl, Kunheim-Biesheim, Straßburg und Forstfeld lokalisieren zu können.³² Ein Übriges tat der Grabstein eines Reiters einer *ala Petriana* aus *Argentorate*/Straßburg, den man willkürlich und ohne triftige Gründe mit J.-J. Hatt in die Jahre 12-10 v. Chr. datierte (Abb. 12).³³ Die archäologischen Funde und Befunde können diese Einschätzung jedoch nicht bestätigen. Von den vorgeschlagenen Stationierungsorten sind Kembs, Ehl und Forstfeld archäologisch gänzlich ungesichert. Für den Limberg bei Sasbach am Kaiserstuhl wird eine augusteische Zeitstellung einerseits bezweifelt, andererseits aber doch an diesem Ort ein kleineres Lager im Zusammenhang mit einer einheimischen Kleinsiedlung bereits für die Zeit des „Dangstettenhorizontes“ mit dem dort zwischen 15 und 9/8 v. Chr. vorhandenen Lager mit Teilen der 19. Legion sowie Hilfstruppen postuliert.³⁴ Auch ein Zusammenhang mit den Drususfeldzügen als Nachschublager wird erwogen, beides, nämlich Datierung und Funktion, sind beim derzeitigen Forschungsstand aber eher unwahrscheinliche Hypothesen. Für möglich gehalten wird auch eine Nutzung der militärischen Anlage erst in tiberischer Zeit. In diese Phase gehören jedenfalls die Kastelle in Biesheim-Oedenburg – eventuell das antike *Argentovaria* – mit Besatzung möglicherweise einer *ala* oder auch einer gemischten Einheit. Ein erstes Kastell wurde hier um 20 n. Chr. angelegt (Kastell B), das zu Beginn oder im Laufe der 30er Jahre aufgegeben und durch einen kleinen Posten ersetzt wurde. Zu Beginn oder in der Mitte der 40er Jahre erfolgte dann der Bau eines neuen Kastells (Kastell A), welches bis zum Beginn der Herrschaft Vespasians Bestand hatte.³⁵ In tiberische

³² Die frühere Forschung wird vor allem durch FORRER 1927 und FORRER 1935 dokumentiert. Aus jüngerer Zeit folgenreich HATT 1978, 32 oder HATT 1980, bes. zu Straßburg. Dazu aber mit Recht kritisch REDDÉ 2005.

³³ CIL XIII 11605 = ILS 9136: *Marti / Loucet(io) / v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito) / Fittio Cond/olli f(ilius) eq(ues) al/a Petri(ana) Treve(r)*. – Mars Loucetius wurde vor allem im treverischen Raum verehrt. Im dortigen Stammesgebiet rekrutierte Reiter gehörten zu den besten in ganz Gallien. Die Inschrift ist zweifellos in die frühe Kaiserzeit zu datieren. Man kann mit guten Gründen annehmen, dass T. Pomponius Petra, der unter anderem zwischen 14 und 19 *praef(ectus) Germanici Caesaris* war (CIL XI 969 [*Regium Lepidum*/Reggio Aemilia]) der erste und zugleich namengebende Kommandeur der Einheit war (PME R 17). Auf die Frage der Truppendislokation in iulisch-claudischer Zeit im Bereich des obergermanischen Heeres kommen wir an anderer Stelle zurück.

³⁴ Dieses ist das bislang einzige, wirklich gut dokumentierte Lager am Hochrhein auf seinem nördlichen Ufer. S. dazu grundlegend DANGSTETTEN I-III 1986/2006.

³⁵ Grundlegend und zusammenfassend REDDÉ 2009, 403 f.; vgl. schon WIEGELS 1983 zu gestempelten Ziegeln römischer Truppen im Oberrheingebiet aus der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

Zeit datieren zudem Militäranlagen in Augst³⁶, Zurzach³⁷ und Konstanz³⁸, vor allem aber auch die Lager der *legio XIII Gemina in Vindonissa* und der *legio II Augusta in Argentorate*/Straßburg, wo jedenfalls die ältesten Spuren römischen Militärs nicht vor 14 n. Chr. zurückreichen.

Grundsätzlich liegen bislang keine Hinweise dafür vor, dass die augusteische Okkupation, aber auch nicht tiberische Sicherungsmaßnahmen dauerhaft über die Uferzone des Rheins hinaus auf rechtsrheinisches Gebiet übergegriffen haben. Strittig ist neuerdings wieder die Annahme eines claudischen bis frühflavischen Kastells in Riegel. Eine polygonale Holz-Erde-Befestigung mit vorgelagertem Spitzgraben aus frühflavischer Zeit interpretiert Blöck jetzt vielmehr als Überreste einer Befestigungsanlage eines rein zivilen *vicus*, der erst in frühflavischer Zeit nach lange vorausliegendem Abbruch einer latènezeitlichen Besiedlung gegründet wurde. Dieser entwickelte sich fortan jedenfalls als ziviler Zentralort u.a. mit Forum, Tempelanlagen und einer bemerkenswerten Basilika zu einem Vorort mit möglicherweise privilegiertem lateinisches Recht seiner Bewohner.³⁹ Als Konsequenz dieser jüngsten Ansicht wird auch die Trasse der ‚Dreisamtalstraße‘ vom Rhein über den Schwarzwald mit Verbindung an die Donau aus iulischer oder auch erst ab claudische Zeit wieder infrage gestellt und in die Regierungszeit Vespasians datiert (Abb. 13). Damit würde sie etwa in die gleiche Zeit gehören, als der Legat Cn. Pinarius Clemens mit dem 73/74 n. Chr. unternommenen Feldzug das Dekumatland unter römische Kontrolle brachte und in diesem Zusammenhang die militärisch wichtige Route von Straßburg durch das Kinzigtal zu den Kastellen an der oberen Donau öffnen ließ.⁴⁰ Dies jedenfalls lehrt der berühmte Meilenstein von Offenburg mit dem Vermerk *iter ab Argentorate in Raetiam*.⁴¹ Dort und im benachbarten Zunsweier sind jetzt auch Militäranlagen gesichert, was schon aufgrund des Grabsteins eines Centurio der *cohors I Thracum* anzunehmen war (Abb. 14).⁴² Eine strategische Bedeutung kann dann eine Dreisamtaltrasse oder auch eine solche durch das Glottertal, wo aber bislang entsprechende Befunde fehlen, nicht mehr gehabt haben, zumal auch das Kastell *Brigobannis*/Hüfingen als Knotenpunkt ab flavischer Zeit ausschied.⁴³ Die Frage scheint beim derzeitigen Stand ebenso wenig zu beantworten zu sein wie die damit eng zusammenhängende Annahme oder Ablehnung der Existenz eines Kastells in Riegel in claudisch-frühvespasianischer Zeit. Im Fluss ist nach wie vor auch die Diskussion über Verlauf und Datierung einer Verbindung von *Vindonissa* über

³⁶ DESCHLER-ERB U.A. 1991 und DESCHLER-ERB 1999, nicht ohne gewisse Vorbehalte in der neueren Literatur, s. den Hinweis bei REDDÉ 2009, 410 mit Anm. 31.

³⁷ Zu *Tenedo*/Zurzach s. HÄNGGI/DOSWALD/ROTH-RUBI 1994, bes. 140.

³⁸ MAYER-REPPERT 2003. – Unklar ist die Deutung der archäologischen Spuren in Untereggingen im südlichen Wutachtal, s. auch weiter unten Anm. 44.

³⁹ S. zuletzt BLÖCK 2016, bes. 138-147; davor zusammenfassend mit teilweise abweichender Interpretation DREIER 2005.

⁴⁰ FILTZINGER 1986, 48.

⁴¹ CIL XIII 9082 = XVII 654 = ILS 5832 (Offenburg): *[Imp(eratore) Vespasiano Caesare] / [Aug(usto) pontif(ice) max(imo) trib(unicia) pot(estate) V imp(eratore)] / [XIII p(atre) p(atriciae) co(n)s(ule) V design(ato) VI] / [Imp(eratore) T(ito) Caesare Aug(usti) f(ilio)] / [co(n)s(ule) III design(ato) IV] / Caesar[e Aug(usti) f(ilio) Domitia]no / co(n)s(ule) [II design(ato) III] / Cn(aeo) Cor[nelio Clemen]te leg(ato) [Aug(usti) pr(o) pr(aetore)] / iter de[re]ctum ab Arge[nt]orate / in R[aetia]m / A[rgentor]ate.*

⁴² CIL XIII 6286 (Offenburg): *L(ucio) Valerio Alb(ino) dom(o) +++[---] / |(centurio) c(o)ho(rti)s I Trhacu[m] / ann(or)um LXV sti(pendiorum) XXIII / h(ic) s(itus) [e(st)].*

⁴³ Zu *Brigobannis*/Hüfingen s. die Übersicht bei ECKERLE/FINGERLIN 2005.

Tenedo/Zurzach, Iuliomagus(?)/Schleitheim und das Tal der Wutach an die obere Donau.⁴⁴

Eine intensive zivile römische Besiedlung setzt im südlichen Oberrheingebiet in tiberischer Zeit ein, im nördlich daran anschließenden Bereich im Wesentlichen jedoch erst unter Nero. Im Gegensatz zur Ansicht, dass die rechtsrheinischen Militäranlagen wie Sasbach oder Riegel entweder dem Schutz einer frühen Straßenverbindung vom Oberrhein über den Schwarzwald zur Donau dienten oder eine Vorfeldsicherung für die linksrheinischen Militäranlagen darstellten, postuliert die aktuelle Forschung eine zunächst völlig militärfreie Zone nördlich und östlich von Hoch- und Oberrhein als ein militärisch vor allem von *Argentorate*, *Argentovaria* und *Vindonissa* überwachtes Glacis.⁴⁵ Dieses sei dann in der südlichen Zone von Neusiedlern mit der Anlage von Villen und Einzelhofsiedlungen kolonisiert worden, ohne dass diese sich zwingend wie etwa im östlichen Raetien an den großen Verkehrswegen orientiert hätten. Dabei deuten verschiedene Indizien darauf hin, dass Neusiedler aus Gallien die entscheidende Rolle spielten. Eine eingehende, chronologisch differenzierte Analyse des dann einsetzenden Prozesses mit verschiedenen Siedlungstypen wie Streuhofanlagen, *vici* oder *villae* ist an dieser Stelle nicht möglich. Besonders hingewiesen sei aber auf die *villa urbana* bei Heitersheim, südlich von Freiburg mit Beginn bereits um 30 n. Chr., eine Anlage im besten Baustil italischer Landhäuser mit mindestens 20 km² Landbesitz. Sie ist die größte bislang bekannt gewordene römische Einzelsiedlung am rechten Oberrhein mit einer zentralen Lage im dortigen Straßennetz und fruchtbarem Umfeld. Neben ihr verdient die römische Villa von Laufenburg am Hochrhein aus derselben Zeit besondere Beachtung. Weitere größere Anlagen in Form von *villae rusticae* existierten spätestens um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. auch an anderen Orten. Dies und andere Hinweise legen Zeugnis dafür ab, wie eine neue Generation der einheimischen Oberschicht ihren Lebensstil zunehmend nach mediterranem Vorbild veränderte. Landwirtschaft und Kleingewerbe dominierten offenbar die Wirtschaft. Zumindest erwähnt seien aber auch die mit der Zeit zunehmende Erschließung und Nutzung heißer Quellen wie in Baden (*Aquae Helveticae*) in der Schweiz, Badenweiler und Baden-Baden sowie die Nutzung von Erzlagerstätten wie den Silberabbau bei Sulzburg. Etwas unklar sind die diesbezüglichen Entwicklungen im linken Oberrheintal, wo sich anscheinend die traditionellen Strukturen in den ländlichen Bereichen länger hielten, was vielleicht auf eine geringere Bevölkerungsfluktuation zurückzuführen ist. Allerdings beschränken sich die hier nachgewiesenen Siedlungsspuren in erster Linie auf den Umkreis der *oppida*, im Bereich des Sundgau fehlen sie bislang mit Ausnahme von Sierentz nahezu völlig.⁴⁶ Hinweise sind aber auch aus Oedenburg, wenngleich erst aus vergleichsweise später Zeit, bekannt. Grundsätzlich müssen in der linksrheinischen Zone verstärkt Forschungslücken vor allem wegen des Rebanbaus im Vorfeld der Vogesen und der schwierigeren Siedlungsbedingungen in der Ebene mit den Feuchtzonen in Betracht

⁴⁴ In Untereggingen, Gem. Eggingen, Kreis Waldshut wurde auf einem Plateau oberhalb der Wutach Ende des vergangenen Jahrhunderts ein Spitzgraben entdeckt, der mit einem frühromischen Militärstützpunkt in Verbindung gebracht wird. Die Straßenverbindung als solche ist auch in der Tabula Peutingeriana verzeichnet.

⁴⁵ Ältere Kartierung der Besiedlungszonen einschließlich der vielleicht auf die Forschungslage zurückgehenden Lücken bei WEBER-JENISCH 1995, 82 Abb. 40. – Zum südlichen Oberrheingebiet östlich des Flusses jetzt ausführlich BLÖCK 2016, passim mit zahlreichen Kartierungen in der Beilage.

⁴⁶ Zu Sierentz s. WOLF 2005; MURER-ROTH-ZEHNER 2009.

gezogen werden.⁴⁷ Betont wird, dass es in diesem Bereich nur wenige Siedlungen gibt, die früh, also noch vor Beginn des 1. Jahrhunderts n. Chr., „romanisiert“ wurden.⁴⁸

Dennoch besteht kein Anlass zu unterschiedslosen Verallgemeinerungen, welche auch nicht aus den archäologischen Funden und Befunden abzuleiten sind. Hingewiesen sei hier nur auf swebische, aber offenbar nicht stammesmäßig organisierte Siedlergruppen im nördlichen Oberrheintal bei Groß-Gerau oder auf die Neckarsweben um Ladenburg und nicht zuletzt auf die Oberrheinsweben bei Diersheim im rechtsrheinischen Vorfeld von Straßburg. Nach Entdeckung eines weiteren größeren Gräberfeldes bei Diersheim vor wenigen Jahren hat sich deren aus den Sachgütern erschlossene Zuordnung zu den Sweben erneut bestätigt. Rom tolerierte sichtlich diese elbgermanischen Gruppen, welche sich gleichsam als Militärsiedler und Milizen an der Verteidigung der Grenzen beteiligen sollten, aber sich erst sekundär in der ersten Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts im rechtsrheinischen Raum niedergelassen hatten. Aufgrund der Funde in den Waffengräbern, die zu dieser Zeit auch andernorts in Gallien nachzuweisen sind, wurde zunächst ein sukzessives Vordringen swebischer Gruppen mit oder ohne römische Weisung von Nord nach Süd vermutet. Die Diersheimer Sweben nördlich von Offenburg mit den ihnen zugehörigen Waffengräbern datierte man ab etwa der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Sie verschwinden aber dann im Kulturgut, um plötzlich und völlig überraschend Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. mit deutlich wiederbelebten Beziehungen in den elbgermanischen Raum hinein aufzutauchen.⁴⁹ Auf mysteriöse Weise scheint sich hier eine gewisse Identität gehalten zu haben, vielleicht beruht dies aber wiederum auf einer Forschungslücke, welche uns die Kenntnis von Zwischenstationen verstellt. Der Beginn des vor wenigen Jahren im beschriebenen Raum entdeckten weiteren ‚swebischen‘ Gräberfeldes kann jetzt aber bereits in die tiberische Zeit datiert werden.⁵⁰ Damit gerät die Ansiedlung dieser Gruppen in den Horizont der tiberischen Grenzpolitik am Rhein, zu der an anderer Stelle ausführlicher Stellung genommen werden soll. Auch die Annahme eines vergleichsweise langsamen Vordringens nach Süden lässt sich demnach in dieser Form nicht mehr halten. Ein Übriges ist einem sensationellen Inschriftfund aus dem Offenburger Raum zu entnehmen. In dieser Inschrift wird ein *princeps Sueborum* genannt, der offenbar Ordnungsfunktionen und Verwaltungsaufgaben in diesem Raum übernommen hatte (Abb. 15).⁵¹ Zugleich wird das Ethnikon *Suebi* gesichert, ähnlich wie bei den *Suebi Nicrenses* um *Lopodunum*/Ladenburg. Entsprechende germanische Funde lassen sich bei den auf die linke Rheinseite übergesiedelten germanischen Stämmen nur gelegentlich nachweisen, wobei zudem zu fragen wäre, ob sie eine ungebrochene Tradition bezeugen.

⁴⁷ Zu den Siedlungen in der elsässischen Ebene s. besonders ROTH-ZEHNER 2005 und ROTH-ZEHNER 2010 mit Nachweis des Überdauerns von prähistorischen Elementen bis in die Regierungszeit des Tiberius.

⁴⁸ REDDÉ 2015, 308.

⁴⁹ Grundlegend NIERHAUS 1966 mit ausführlicher Erörterung auch der historischen Implikationen. – Zu den Neckarsweben jetzt SCHLEGEL 2000.

⁵⁰ SCHREMPP U. A. 2015 (2016); SCHREMPP U. A. 2016 (2017).

⁵¹ BLÖCK/LAUBER/TRÄNKLE 2016. Der Grabstein ist vor allem im linken und oberen Bereich teilweise zerstört. Der Name des Verstorbenen ist daher nicht sicher bestimmt. Bemerkenswert aber ist der Umstand, dass der Sohn, welcher den Grabstein setzen ließ, das römische Cognomen *Proculus* führte. Eine exakte Datierung ist nicht möglich. Epigraphische Kriterien verweisen den Stein jedenfalls in das 1. Jahrhundert n. Chr. Eine Datierung um die Mitte desselben erscheint plausibel.

4. Ein durchaus vorläufiges Fazit

Am Schluss dieser kursorischen Übersicht bleibt die Feststellung, dass die Siedlungsgeschichte des südlichen Oberrheins und der angrenzenden Hochrheinzone im Übergang von der Latène- zur römischen Zeit nur auf einer vergleichsweise allgemeinen Ebene als ein einheitlicher Vorgang zu werten ist. Die Integration der Gebiete in das Imperium Romanum beruhte auf unterschiedlichen Voraussetzungen und vollzog sich selbst in dem vergleichsweise kleinen Raum in unterschiedlichen Rhythmen. Dies war abhängig von der Funktion der Siedler und deren Organisation, den Kontakten derselben mit dem Mittelmeerraum, dem autonomen Entwicklungsstand, der geographischen Situation, dem konkreten Interesse der römischen Eroberer, den strategischen Implikationen und wirtschaftlichen Kontakten und nicht zuletzt der Rolle und der Eigenart des Militärs. Blicken wir auf den gallischen Großraum, so belegen etwa die geschichtlichen Entwicklungen an Orten wie Lyon, Langres oder Besançon einen raschen Prozess der ‚Autoromanisation‘ von der protohistorischen zur historischen Epoche, wobei aber im Ergebnis die beharrenden Elemente nicht übersehen werden sollten. Auf's Ganze gesehen haben wir es hier anders als nach derzeitigem Forschungsstand in weiten Bereichen des Oberrheins weniger mit einem Bruch zwischen Spätlatène D 2 und augusteischer Epoche zu tun als mit einem evolutionären Prozess. Angebracht ist an dieser Stelle auch ein Hinweis auf das nahezu gänzliche Fehlen archäologischer Fundorte in der elsässischen Ebene, die für die augusteische Zeit charakteristisch sind. Nur wenige Siedlungen weisen Spuren von Romanisierung aus der Zeit vor Tiberius auf, aber hier gilt es die Ergebnisse weiterer Forschungen, die etwa in Brumath, dem Hauptort der Triboker, derzeit laufen, abzuwarten. Im ländlichen Raum ist eine Siedlungskontinuität von der spätkeltischen in die römische Zeit zu beobachten, aber ohne gravierende Veränderungen in der materiellen Kultur. An anderer Stelle entstanden Römerstädte gleichsam *ex nihilo* ähnlich wie etwa in Trier oder Waldgirmes oder waren sowohl Folge als auch Voraussetzung für die Stationierung römischer Truppen. Zweifellos muss mit unterschiedlichen Modellen und unterschiedlicher Abfolge von Urbanisierung und Erschließung durch *vici*, *villae* oder Streusiedlungen gerechnet werden und damit auch mit unterschiedlicher Intensität von Romanisation, die auch ein eigenständiges Tertium zwischen indigener und mittelmeerländischer Kultur und Zivilisation zur Folge haben kann. In kleinerem Maßstab gilt das auch für die historischen Prozesse in den Oberrheinlanden in dem von uns hier betrachteten Zeitrahmen.

In nachcaesarischer Zeit lässt sich ein verstärktes militärisches Engagement Roms zunächst eher im rückwärtigen Bereich der Rheinfront nachweisen. Die allgemeine Entwicklung geht einher mit einem Bedeutungsverlust der Rheinachse zugunsten der Achse Rhône-Saône-Obermosel und Konsolidierung des innergallischen Wirtschaftsraumes durch stärkere Anbindung an die *Gallia Transalpina* bzw. *Narbonensis*. Ein erster Ausbau des Fernstraßennetzes wurde begleitet von frühen Militäranlagen wie auf dem Titelberg in Luxemburg oder dem Petrisberg in Trier. Auf dem Titelberg setzte sich das römische Militär in ein mächtiges keltisches Oppidum der Treverer mit einem bedeutenden Heiligtum und starker Umwehrung mittels eines *muris Gallicus*. Die Anlage auf dem Petrisberg diente zweifellos dem Schutz der wichtigen Römerstraße, die hier über die Mosel führte. Beide Maßnahmen mögen im Zusammenhang mit einem Aufstand der Treverer 30/29 v. Chr. stehen. Die Überwachung der eroberten Gebiete Roms und des Vorfeldes durch die Übersiedlung germanischer Stammesverbände auf linksrheinisches Gebiet, ferner durch Stationierung römischer Legionäre oder *auxiliarii* in einheimischen *oppida* unter Nutzung auch der dortigen Bewohner für diesen Zweck scheint bis in augusteische Zeit reichende Epoche typisch zu sein und ist zeitweise auch

an Ober- und Hochrhein nachweisbar. Hier existierten zeitgleich immer noch einige größere latènezeitliche Siedlungen, so wahrscheinlich in Altenburg-Rheinau am Hochrhein bis zur Anlage des Legionslagers Dangstetten, was im Zusammenhang mit den Alpenfeldzügen 15 v. Chr. erfolgte, oder in Basel-Münsterhügel, wo zwar eine einheimische Siedlung fortbestand, in der aber ähnlich wie in *Vindonissa* anscheinend eine kleine Abteilung römischer Truppen ab 30/25 v. Chr. stationiert war.⁵² Der Ort verlor aber schon bald seinen militärischen Charakter. Erst in fröhrtiberischer Zeit setzt mit Errichtung der Legionslager in *Vindonissa* und *Argentorate* sowie weiterer Kastelle und militärischer Anlagen an Hoch- und Oberrhein eine systematischere militärische Sicherung ein,⁵³ mit der aber Hand in Hand eine markante, von Rom geduldete oder gar geförderte zivile Aufsiedlung und Erschließung von Räumen ging, die längere Zeit weitgehend siedlungsleer waren. Das Gefährdungspotential an diesem Grenzabschnitt des Imperiums war jedenfalls ein anderes als in Niedergermanien, und spätestens seit Vespasian waren Hoch- und Oberrhein ein Binnenland in Obergermanien. Nicht von ungefähr war die Legion in Straßburg bereits 43 n. Chr. zum Britannienfeldzug abgezogen worden; erst in domitianischer Zeit, also ca. 40 Jahre später, wurde hier wieder eine Legion stationiert. Irritierend ist, dass wir über die frühkaiserzeitlichen Verhältnisse im Raum um Worms, dem Hauptsitz der Vangionen, und um Speyer, dem Hauptsitz der Nemeter, so schlecht unterrichtet sind. Nur vermutungsweise und aufgrund vor allem von Funden frühkaiserzeitlicher Grabsteine von Auxiliarsoldaten an diesen Orten ist davon auszugehen, dass hier zumindest ab tiberischer Zeit, aber wohl kaum früher, befestigte Wehranlagen bestanden.

Ein vergleichender Blick auf die Karte des gesamten Imperium Romanum dürfte verdeutlichen, mit welchem einem begrenzten zeitlichen und räumlichen Abschnitt eines einstigen Weltreichs wir uns hier beschäftigt haben, der dennoch auch überregionale Prozesse erkennen lässt. Die literarische Überlieferung stellt gleichsam das Tableau bereit, das mittels der aus anderen Quellen gewonnenen Erkenntnisse Farbe und geschärfte Konturen erhält. Angesichts der nach wie vor bestehenden Kontroversen dürfte jedoch der Stoff für weitere Forschungen, Thesen und Hypothesen in allen Quellenbereichen für unabsehbare Zeit nicht ausgehen.

⁵² S. u. a. DESCHLER-ERB 2004; DESCHLER-ERB/HAGENDORN 2005; DESCHLER-ERB 2008.

⁵³ Jüngst erneut betont von REDDÉ 2015, 300-306 mit Verweis auf die frühere Literatur insbesondere zu *Argentorate*/Straßburg. – Zu *Vindonissa* s. bes. HAGENDORN (HG.) 2003 und VINDONISSA 2003, 464 f. Ferner REDDÉ 2009, 408 mit weiterer Literatur in Anm. 21. Zu den Truppen des Windischer Heeresverbandes HARTMANN/SPEIDEL 1991.

Literaturverzeichnis

- ASSKAMP 1989 = R. Asskamp, Das südliche Oberrheingebiet in frühromischer Zeit (Stuttgart 1989).
- BENDER/POHL 2005 = H. Bender/G. Pohl, Der Münsterberg in Breisach, I: Römische Zeit und Frühmittelalter. Karolingisch-vorstaufische Zeit. Münchner Beitr. Vor- u. Frühgesch. 39 (München 2005).
- BLÖCK 2016 = L. Blöck, Die römerzeitliche Besiedlung im rechten südlichen Oberrheingebiet. Forsch. u. Ber. zur Arch. Baden- Württemberg 1 (Esslingen 2016).
- BLÖCK/LAUBER/TRÄNKLE 2016 = L. Blöck/J. Lauber/Fl. Tränkle, Princeps Sueborum – Der >>Neufund<< einer römischen Grabinschrift aus Offenburg-Bühl (Ortenaukreis). Arch. Korrb. 46, 2016, 497-516.
- BRÄUNING 2005 = A. Bräuning, Das Doppeloppidum Altenburg-Rheinau, Gem. Jestetten, Kreis Waldshut (D); Rheinau, Kanton Zürich (CH), in: Kelten 2005 (s. dort) 72-78.
- DANGSTETTEN I-III 1986/2011 = G. Fingerlin, Dangstetten I und II. Kataloge der Fundstellen 1-603 und 604-1358; K. Roth-Rubi, Dangstetten III. Das Tafelgeschirr aus dem Militärlager von Dangstetten (Stuttgart 1986/2006).
- DEHN 2005 = R. Dehn, Das Oppidum Tarodunum bei Kirchzarten, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, in: Kelten 2005 (s. dort) 86-89.
- Deschler-Erb u.a. 1991 = E. Deschler-Erb/M. Peter/S. Deschler-Erb, Das frühkaiserzeitliche Militärlager in der Kaiseraugster Unterstadt. Forschungen in Augst 12 (Augst 1991).
- DESCHLER-ERB 1999 = E. Deschler-Erb, Ad arma! Römisches Militär des 1. Jahrhunderts n. Chr. in Augusta Raurica. Forschungen in Augst 28 (Augst 1999).
- DESCHLER-ERB 2004 = E. Deschler-Erb, Basel-Münsterhügel. Überlegungen zur Chronologie im 1. Jahrhundert v. Chr., in: Hüssen/Irlinger/Zanier (Hg.) 2004 (s. dort) 149-164.
- DESCHLER-ERB/HAGENDORN 2005 = E. Deschler-Erb/A. Hagendorn, Die spätkeltische Siedlung auf dem Basler Münsterhügel, in: Kelten 2005 (s. dort) 113-120.
- DESCHLER-ERB 2008 = E. Deschler-Erb, Basel-Münsterhügel am Übergang von spätkeltischer zur römischen Zeit – Ein Beispiel für die Romanisierung im Nordosten Galliens (Zürich 2008).
- DREIER 2005 = Chr. Dreier, Riegel am Kaiserstuhl – Militärlager und mutmaßlicher Civitashauptort, in: Planck (Hg.) 2005 (s. dort) 273-278.
- ECKERLE/FINGERLIN 2005 = Kl. Eckerle/ G. Fingerlin, Hüfingen, in: Planck (Hg.) 2005 (s. dort) 127-133.
- FERDIÈRE 2005 = A. Ferdière, Les Gaules, II^e siècle av. J.-C. – V^e siècle ap. J.-C. (Paris 2005).
- FICHTL 2000 = St. Fichtl, Le Rhin supérieur de moyen du II^e siècle av. J.-C. à la fin du I^{er} siècle av. J.-C. Quelques réflexions historiques sur les questions du peuplements. Germania 78, 2000, 1-28.

- FICHTL 2004 = St. Fichtl, L'oppidum du Fossé des Pandours, le chef-lieu des Médipomatiques à l'époque de l'indépendance?, in: St. Fichtl (Hg.), Les oppida du nord-est de la Gaule à la Tène finale. *Archeologia Mosellana* 5 (Luxembourg 2004) 145-160.
- FICHTL/PIERREVELCIN 2005 = St. Fichtl/ G. Pierrevelcin, Nouveaux éléments pour une chronologie de l'oppidum du fossé des Pandours au col de Saverne (Bas.Rhin), in: St. Fichtl (Hg.), Hiérarchie de l'habitat rural dans le Nord-Est de la Gaule à la Tène moyenne et finale. *Archaeologia Mosellana* 6 (Luxembourg 2005) 417-438.
- FILTZINGER 1986 = Ph. Filtzinger, Die römische Besetzung Baden-Württembergs, in: Ders./D.Plack/B.Cämmerer (Hg.), Die Römer in Baden-Württemberg (Stuttgart 31986) 23-116.
- FINGERLIN 1973 = G. Fingerlin, Keltenstadt und Römerlager. Der Limberg bei Sasbach (I). *Arch. Nachr. Baden* 10, 1973, 5-9.
- FINGERLIN 1975 = G. Fingerlin, Keltenstadt und Römerlager. Der Limberg bei Sasbach (II). *Arch. Nachr. Baden* 15, 1975, 9-15.
- FINGERLIN 2006 = G. Fingerlin, Vom Oberrhein zur jungen Donau. Die Straße durch den südlichen Schwarzwald in keltischer, römischer und frühmittelalterlicher Zeit. *Arch. Nachr. Baden* 72/73, 2006, 62-72.
- FISCHER 1988 = Fr. Fischer, Südwestdeutschland im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt, in: D. Planck (Hg.), *Archäologie in Württemberg* (Stuttgart 1988) 235-250.
- FISCHER 2004 = Fr. Fischer, Das Oppidum bei Altenburg-Rheinau und sein spätlatènezeitliches Umfeld, in: Hüssen/Irlinger/Zanier (Hg.) 2004 (s. dort) 123-132.
- FISCHER 2006 = Fr. Fischer, Zur frühen Geschichte am Oberrhein. *Arch. Nachr. Baden* 72/73, 2006, 53-59.
- FORRER 1927 = R. Forrer, *Strasbourg – Argentorate*, 2 Bde. (Strasbourg 1927).
- FORRER 1935 = R. Forrer, *L'Alsace romaine* (Paris 1935).
- GOUDINEAU 1996 = C. Goudineau, Gaul, in: *CAH X: The Augustan Empire 43 BC-AD 49* (Cambridge 1996) 464-502.
- HÄNGGI/DOSWALD/ROTH-RUBI 1994 = R. Hänggi/C. Doswals/K. Roth-Rubi, Die frühen römischen Kastelle und der Kastellvicus von Tenedo-Zurzach. *Veröffentl. Ges. Pro Vindonissa* 11 (Brugg 1994).
- HAGENDORN (HG.) 2003 = A. Hagendorn (Hg.), *Zur Frühzeit von Vindonissa. Auswertung der Holzbauten der Grabung Windisch-Breite 1996-1998*. *Veröffentl. Ges. Pro Vindonissa* 18 (Brugg 2003).
- HARTMANN/SPEIDEL 1991 = M. Hartmann/M. A. Speidel, Die Hilfstruppen des Windischer Heeresverbandes. Zur Besetzungsgeschichte von Vindonissa im 1. Jahrhundert n. Chr. *Jahresber. Ges. Pro Vindonissa* 1991, 3-33.
- HATT 1978 = J.-J. Hatt, *L'Alsace celtique et romain, 2200 av. J.-C à 450 ap. J.-C.* (Wetolsheim 1978).
- HATT 1980 = J.-J. Hatt, *Strasbourg romain*, in: G. Livet/F. Rapp (Hg.), *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours* (Strasbourg 1980) 75-284.

- HÜSSEN/IRLINGER/ZANIER (HG.) 2004 = C.-M. Hüssen/W. Irlinger/W. Zanier (Hg.), Spätlatènezeit und frühe römische Kaiserzeit zwischen Alpenrand und Donau. Akten des Colloquiums in Ingolstadt am 11. und 12. Oktober 2001 Kolloquien zur Vor- und Frühgeschichte 8 (Bonn 2004).
- KELTEN 2005 = A. Bräuning u. a., Kelten an Hoch- und Oberrhein. Führer arch. Denkmäler Baden-Württemberg 24 (Esslingen 2005).
- MATIJEVIĆ 2008 = K. Matijević, Beobachtungen zur Gründung von *Lugdunum*/Lyon. *Gymnasium* 115, 2008, 141-168.
- MAYER-REPPERT 2003 = P. Mayer-Reppert, Römische Funde aus Konstanz. Vom Siedlungsbeginn bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. *Fundber. Baden-Württemberg* 27, 2003, 441-554.
- MURER/ROTH-ZEHNER 2009 = A. Murer/ M. Roth-Zehner, Le sud de la plaine du Rhin supérieur entre militaires romains et indigènes rauriques à travers l'exemple du vicus de Sierentz, in: *Société française d'étude de la céramique antique en Gaule. Actes du congrès de Colmar, 21-24 mai 2009* (Marseille 2009) 133-148.
- NESSELHAUF 1951 = H. Nesselhauf, Die Besiedlung der Oberrheinlande in römischer Zeit. *Badische Fundberichte* 19, 1951, 71-85 (= Ndr. in: E. Schwarz [Hg.], *Zur germanischen Stammeskunde. Aufsätze zum neuen Forschungsstand*, *WdF* 249 [Darmstadt 1972] 123-145).
- NIERHAUS 1966 = R. Nierhaus, Das swebische Gräberfeld von Diersheim. *Studien zur Geschichte der Germanen am Oberrhein vom Gallischen Krieg bis zur alamannischen Landnahme* (Berlin 1966).
- NÜSSE/MARX/LELGEMANN 2011 = H.-J. Nüsse/Chr. Marx/D. Lelgemann, *Germania magna* – ein neuer Blick auf eine alte Karte. Entzerrte geographische Daten für die antiken Orte zwischen Rhein und Weichsel. *Germania* 89, 2011, 115-155.
- PLANCK (HG.) 2005 = D. Planck (Hg.), *Die Römer in Baden-Württemberg* (Stuttgart 2005).
- REDDÉ 2005 = M. Reddé, Ou sont passés les castella Drusiana? Reflexions critiques sur les débuts de l'occupation militaire romaine dans le bassin du Rhin supérieur. *REMA* 2, 2005 (2008) 69-87.
- REDDÉ 2009 = M. Reddé, Oedenburg et l'occupation militaire romaine sur le Rhin supérieur. In: Ders. (Hg.), *Oedenburg – Fouilles françaises, allemandes et suisses à Biesheim et Kunheim (Haut-Rhin), I: Les camps militaires julio-claudiens. Monographien RGZM 79/1* (Mainz 2009) 403-428.
- REDDÉ 2015 = M. Reddé, Befunde und Erkenntnisse zu den römischen Militäranlagen am Oberrhein in augusteischer und tiberischer Zeit, in: G. A. Lehmann/R. Wiegels (Hg.), *Über die Alpen und über den Rhein. Beiträge zu den Anfängen und zum Verlauf der römischen Expansion nach Mitteleuropa. Abhandlg. Akad der Wiss zu Göttingen, N. F. 37* (Berlin/Boston 2015) 299-311.
- ROTH-ZEHNER 2005 = M. Roth-Zehner, L'habitat rural dans la plaine d'Alsace à la Tène finale. *Archaeologia Mosellana* 6 (Luxembourg 2005) 219-232.
- ROTH-ZEHNER 2010 = M. Roth-Zehner, Les établissements ruraux de la Tène finale dans la plaine d'Alsace. Etat de la question. *Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire* 53, 2010, 31-62.

- SCHÖNBERGER 1985 = H. Schönberger, Die römischen Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn. Ber. RGK 66, 1985, 321-407.
- SCHLEGEL 2000 = O. Schlegel, Germanen im Quadrat: Die Neckarsweben im Gebiet von Mannheim, Ladenburg und Heidelberg während der frühen römischen Kaiserzeit (Rahden/Westf. 2000).
- SCHREMPP U. A. 2015 (2016) = J. Schrempp/M. Machura/J. Lauber/K. Kortüm/A. Heising, Frühe Germanen am Oberrhein? Ein neues Gräberfeld mit Waffenbeigaben in Diersheim. Arch. Ausgr. Baden-Württemberg 2015 (2016) 158-161.
- SCHREMPP U.A. 2016 (2017) = J. Schrempp/A. Heising/J. Lauber/K.Kortüm, Diersheims „Sueben“ – Zeugen tiberischer Grenzpolitik am Oberrhein, Arch. Ausgr. Baden-Württemberg 2016 (2017) 176-179.
- STORK 2007 = I. Stork, Die spätkeltische Siedlung von Breisach-Hochstetten. Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg 102 (Stuttgart 2007).
- TIMPE 1975 = D. Timpe, Zur Geschichte der Rheingrenze zwischen Caesar und Drusus, in: E. Lefèvre (Hg.), Monumentum Chiloniense. Studien zur augusteischen Zeit. Kieler Festschrift f. E. Burck zum 70. Geburtstag (Amsterdam 1975) 124-14 (= Ndr. in: D. Timpe, Römisch-germanische Begegnung in der späten Republik und frühen Kaiserzeit. Voraussetzungen – Konfrontationen – Wirkungen. Gesammelte Schriften. Beitr. z. Altertumskunde 233 (München-Leipzig 2006) 147-170.
- TIMPE 1998 = D. Timpe, Germanen, in: Germanen, Germania, Germanische Altertumskunde - Studienausgabe. RGA² (Berlin/New York 1998) 1-65.
- VINDONISSA 2003 = A. Hagendorn u. a., Zur Frühzeit von Vindonissa. Auswertung der Holzbauten der Grabung Windisch-Breite 1996-1998. Veröffentl. Ges. Pro Vindonissa 18 (Brugg 2003).
- WAGNER 1908/1911 = E. Wagner, Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogthum Baden, 2 Bde. (Tübingen 1908/1911).
- WALSER 1956 = G. Walser, Caesar und die Germanen. Historia-Einzelschriften 1 (Wiesbaden 1956).
- WALSER 1998 = G. Walser, Bellum Helveticum: Studien zum Beginn der caesarischen Eroberung von Gallien. Historia-Einzelschriften 118 (Stuttgart 1998).
- WEBER-JENISCH 1995 = G. Weber-Jenisch, Der Limberg bei Sasbach und die spätlatènezeitliche Besiedlung des Oberrheingebietes. Materialhefte zur Arch. in Baden-Württemberg (Stuttgart 1995).
- WENDLING 2004 = H. Wendling, Neues aus Tarodunum. Ausgrabungen in der mittel- und spätlatènezeitlichen Großsiedlung von Kirchzarten-Zarten „Rotäcker“, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald. Arch. Ausgr. Baden-Württemberg 2004 (2005) 102-110.
- WENDLING 2005/1 = H. Wendling, Breisach am Rhein. Siedlungen in Hochstetten und auf dem Münsterberg, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, in: Kelten 2005 (s. dort) 79-82.
- WENDLING 2005/2 = H. Wendling, Sasbach am Kaiserstuhl. Siedlungen auf und im Umfeld des Limberges, Kreis Emmendingen, in: Kelten 2005 (s. dort) 97-99.

- WENDLING 2005/3 = H. Wendling, Töpfer, Schmiede, Münzmeister. Nachweise spät-keltischen Handwerks in Tarodunum, Gde. Kirchzarten, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald. Arch. Ausgr. Baden-Württemberg 2005 (2006) 107-110.
- WENDLING 2006 = H. Wendling, Zur spätlatènezeitlichen Besiedlung auf dem Breisacher Münsterberg, Arch. Nachr. Baden 72/73, 2006, 23-31.
- WENDLING 2007 = H. Wendling, Die Spätlatènezeit auf dem Münsterberg von Breisach. Neueste Untersuchungen zur Chronologie und Chorologie eines oberrheinischen Zentralortes, in: Ph. Barral u.a. (Hg.), L'âge du Fer dans l'arc jurassien et ses marges. Dépôts, lieux sacrés et territorialité à l'âge du Fer. Actes du XXIXe colloque intern. de l'AFEAF Bienne, 5-8 mai 2005 (Besançon 2007) 119-137.
- WIEGELS 1981 = R. Wiegels, Numerus exploratorum Tribocorum et Boiorum, in: Epigraphische Studien 12 (Köln/Bonn 1981) 309-331.
- WIEGELS 1983 = R. Wiegels, Zeugnisse der 21. Legion aus dem südlichen und mittleren Oberrheingebiet. Zur Geschichte des obergermanischen Heeres um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr., in: Epigraphische Studien 13 (Köln/Bonn 1983) 1-43.
- WIELAND 1996 = G. Wieland, Die Spätlatènezeit in Württemberg. Forsch. u. Ber. zur Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg 63 (Stuttgart 1996).
- WOLF 2005 = J.-J. Wolf, Eine spätlatènezeitliche Siedlung in Sierentz, in: Kelten 2005 (s.dort) 100-104.
- ZANIER 2004 = W. Zanier, Gedanken zur Besiedlung der Spätlatène- und frühen römischen Kaiserzeit zwischen Alpenrand und Donau. Eine Zusammenfassung mit Ausblick und Fundstellenlisten, in: Hüssen/Irlinger/Zanier (Hg.) 2004 (s. dort) 237-264.
- ZEHNER 2010 = M. Zehner, La céramique de la Tène finale et du début de l'époque romaine en Alsace. Thèse Univ. Strasbourg (Strasbourg 2010).



Abb. 1 Gallien zur Zeit Caesars – Stammesgebiete
(© Feitscherg CC BY-SA 3.0)

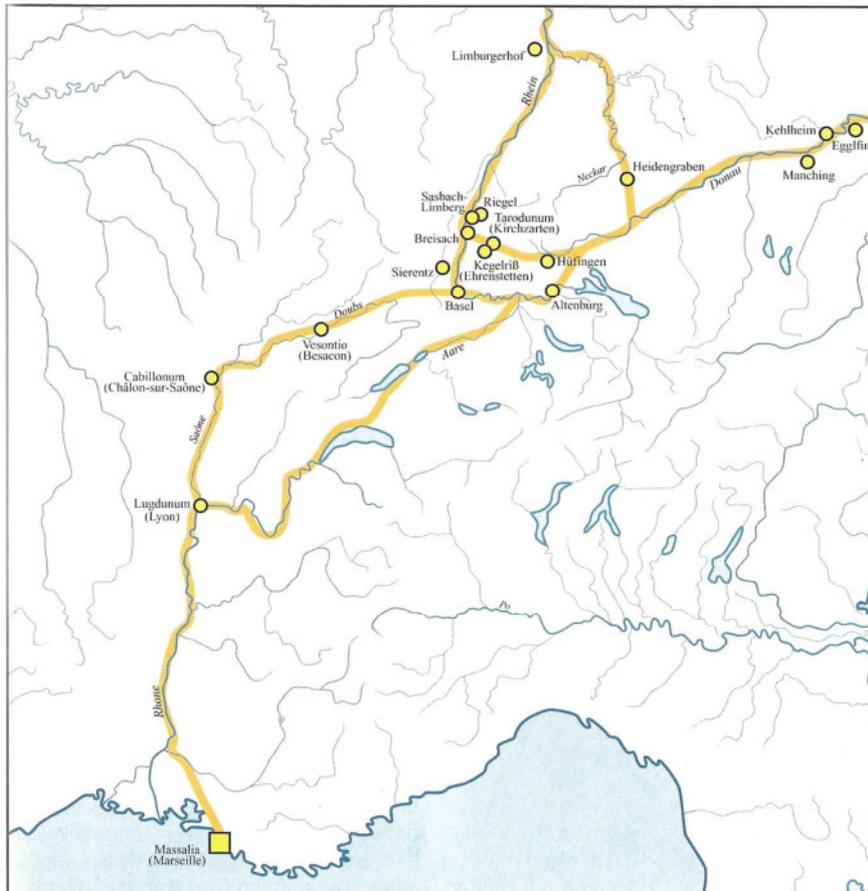


Abb. 2 Hauptverkehrsweg zwischen Massilia und Hoch- und Oberrhein (nach Kelten 2005, Abb. 44 [M. Nick])



Abb. 3a Gaëta (Italien) – Grabmal des L. Munatius Plancus

(© A. Ardetti – CC BY-SA 2.0 fr.)



Abb. 3b Gaëta (Italien) – Grabmal des L. Munatius Plancus – Waffenfries
(R. Wiegels)



Abb. 3c Gaëta (Italien) – Grabinschrift des L. Munatius Plancus
(CIL XIII Photodatei Flensburg/Trier)



Abb. 4 Augst (CH) - Bronzetafel(n) – Ehreninschrift für Octavius mit Rekonstruktion (CIL XIII Photodatei Flensburg/Trier)

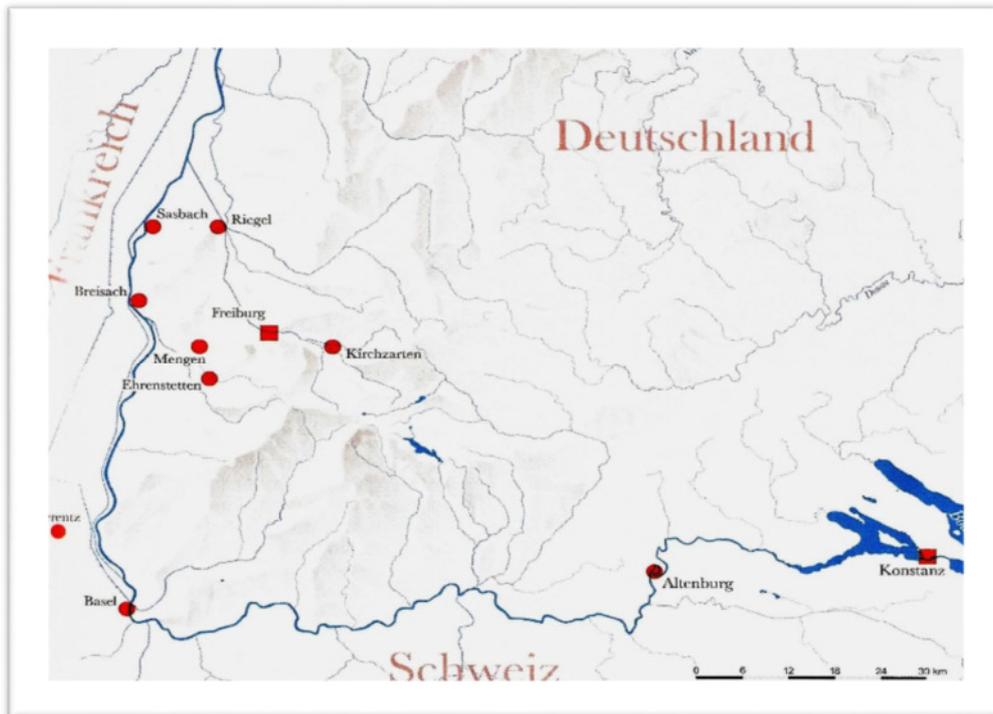


Abb. 5 Zentrale spätlatènezeitliche Siedlungen an Hoch- und Oberrhein
(nach Kelten 2005, 9)



Abb. 6 Tarodunum/Zarten u. Kirchzarten – Spätkeltisches Oppidum
(nach Kelten 2005, Abb. 95 [Referat Denkmalpflege RP Freiburg])

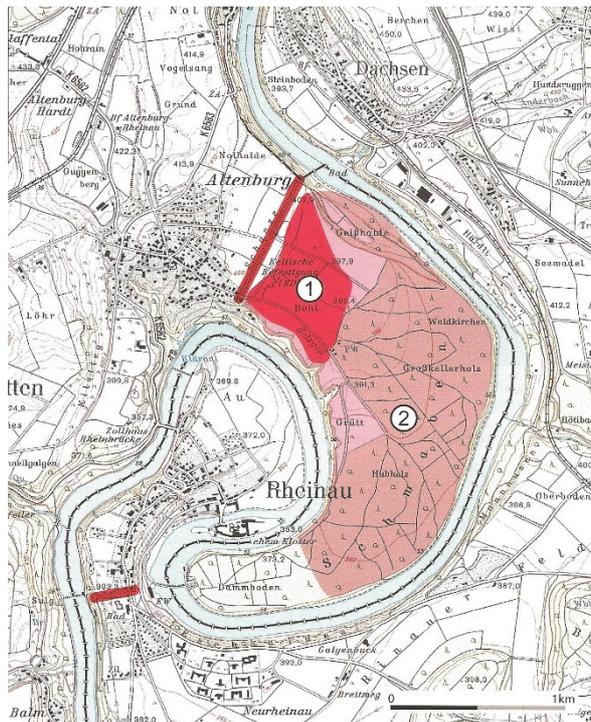


Abb. 7 Altenburg-Rheinau (D / CH) Plan der Siedlung
(nach Kelten 2005, Abb. 78 [Referat Denkmalpflege RP Freiburg])

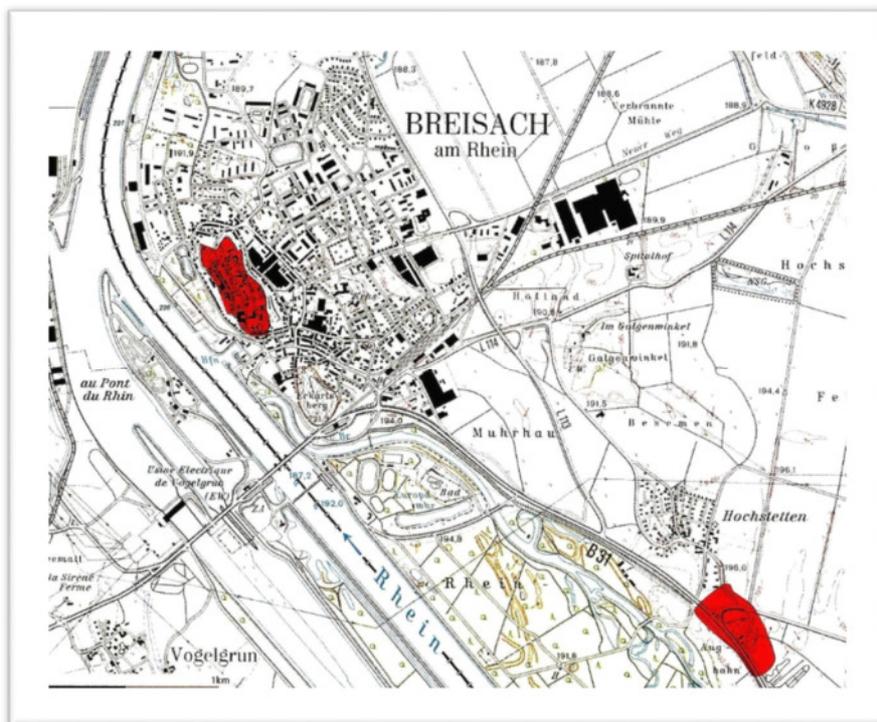


Abb. 8 Breisach-Münsterberg und Breisach-Hochstetten
(nach Kelten 2005, Abb. 87 [Referat Denkmalpflege RP Freiburg])

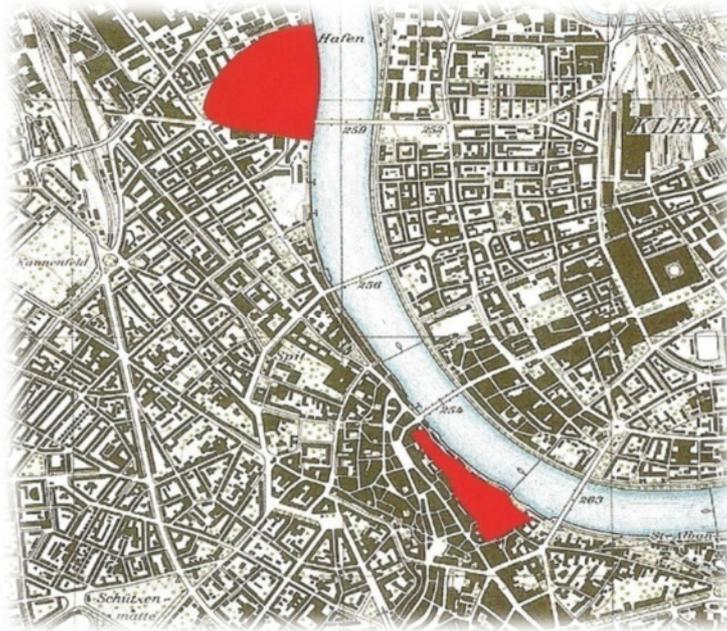


Abb. 9 Basel-Münsterberg und Basel-Gasfabrik (CH)
(nach Kelten 2005, Abb. 120)

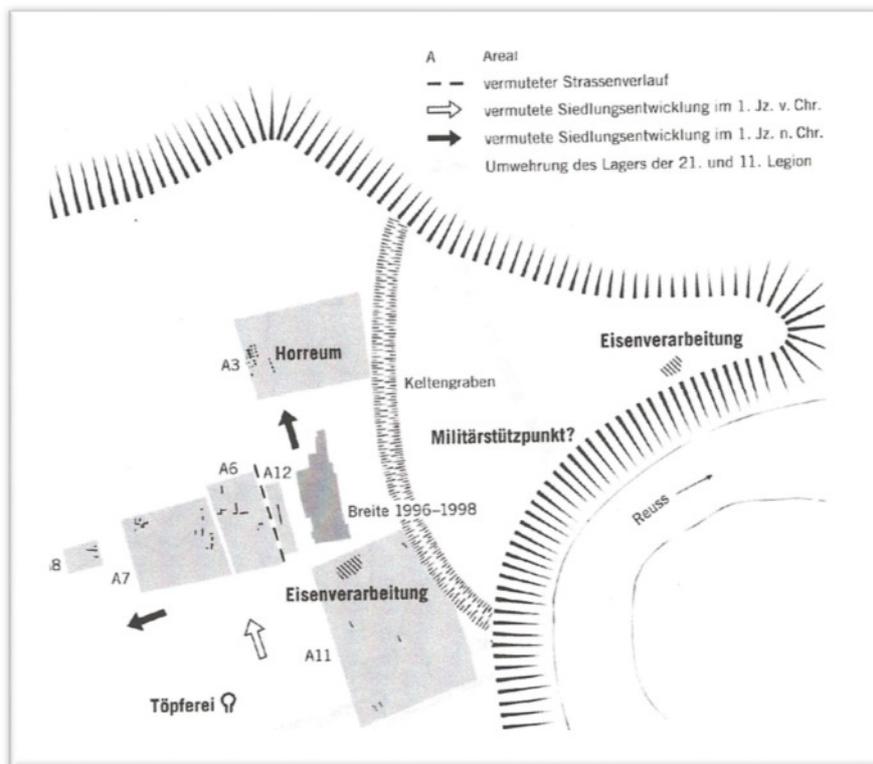


Abb. 10 Windisch-Breite: Einheimische Siedlung und Militärstützpunkt (?)
(nach Hagendorn (Hg.) 2003 Abb. 69)



Abb. 11a Titelberg (L) – Luftaufnahme
(© Minett Park [L])

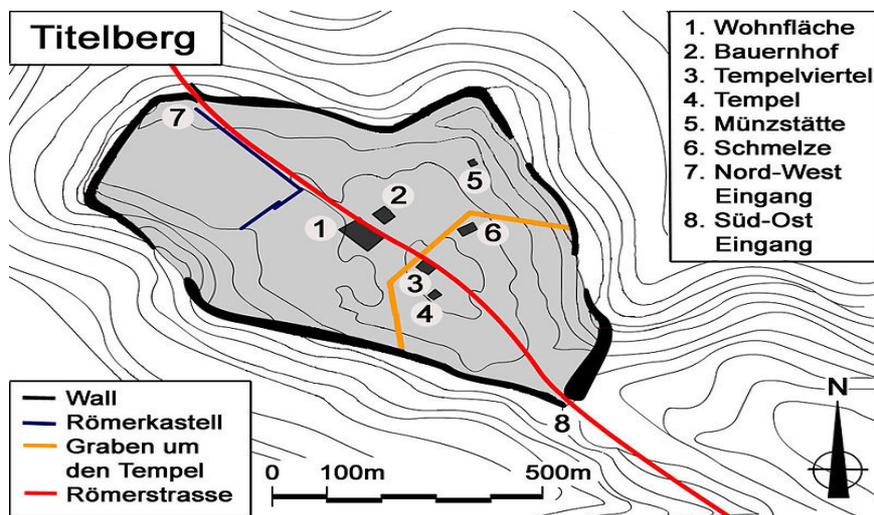


Abb. 11b Titelberg (L) - Plan des Oppidum
(© Jim Hawk – CC BY-SA 3.0)



Abb. 12 *Argentorate*/Straßburg – Grabstein eines Reiters des ala Petriana (CIL XIII – Photodatei Flensburg/Trier)

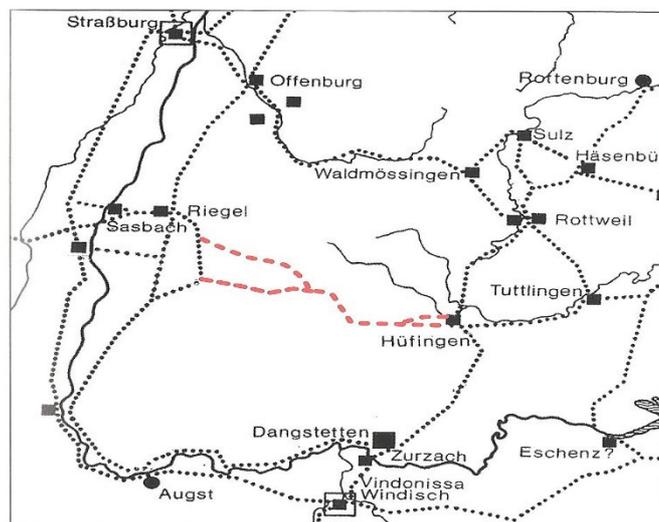


Abb. 13 Frühe römische Truppenlager und Straßen vom Oberrhein zur oberen Donau (nach Fingerlin 2006, Abb. 2)



Abb. 14 Offenburg – Grabstein eines centurio der cohors I Thracum
(CIL XIII Photodatei Flensburg/Trier)



Abb. 15 Offenburg-Buhl (Ortenaukreis) – Grabstein eines princeps Sueborum
(nach Arch. Korrb. 46, 2016, Abb.2 [J. Lauber])

Rezension zu:

Egbert J. Bakker, *The Meaning of Meat and the Structure of the *Odyssey
(Cambridge 2013).**

Silvio Bär

In einer Zeit, in der man sich zuweilen fast schon entschuldigen zu müssen glaubt, wenn man keinen strikt vegetarischen Lebensstil pflegt, ist die Lektüre dieses Buches eine wahre Wohltat: Die sinn- und einheitsstiftende Funktion von Fleisch, Fleischkonsum und damit verbundener Bereiche wie Festmahl und Jagd sind Thema von Egbert J. Bakkers (im Folgenden B.) Monographie, die außerdem mit einer Länge (bzw. Kürze) von knapp zweihundert Seiten einen angenehmen Kontrapunkt zu zahlreichen überlangen Wälzern setzt. Der Hauptteil des Buches ist gegliedert in acht durchschnittlich ca. zwanzig Seiten umfassende Kapitel, gefolgt von einem ‚Epilog‘ (der jedoch eigentlich ins erste Kapitel gehört). Um den Hauptteil herum angeordnet sind die üblichen Paraphernalien: zu Beginn ein Vorwort („Preface“, S. ix) sowie eine Kurzeinführung mit einer gerafften Übersicht über den Aufbau des Buches und den Inhalt der einzelnen Kapitel („Prologue: food for song“, S. x-xiii); am Ende die Bibliographie (S. 170-181) sowie ein Stellen- und Sachindex (S. 182-187 bzw. 188–191).

Vorweg: Ans Eingemachte – sprich: ans Fleisch – geht es erst mit und ab Kapitel 3; dagegen sind die ersten beiden Kapitel – vereinfacht gesagt – als methodologischer Vorspann zu betrachten. Ausgehend von früheren Arbeiten, welche sich meist um Fragen nach der Funktion homerischer Dichtung und Formelsprache als Sprechakte und den daraus sich ergebenden Konsequenzen für das Verständnis epischen Erzählens drehen,¹ legt B. in seinem ersten Kapitel („*Epos and aoidē*“, S. 1-12) einen Hauptpunkt seiner Sicht auf die *Odyssee* dar, die ihm gemäß in einem Ineinander dessen besteht, was er als *epos* und *aoidē* bezeichnet. Mit dieser terminologisch auf den ersten Blick nicht ganz durchsichtigen Unterscheidung meint der Autor letztlich ganz einfach die Binnenerzählung des Odysseus im Gegensatz zur Rahmenerzählung des homerischen Erzählers (so wird es – wenn auch nur quasi nebenbei und erst in Kapitel 2 – auf den Punkt gebracht [S. 19]: „*epos*, the hero’s tale, and *aoidē*, the poet’s tale“). Zentral ist für B.s Ansatz allerdings der Umstand, dass diese beiden Bereiche weder unverbunden nebeneinander stehen noch hierarchisch zueinander angeordnet sind, sondern dass sie vielmehr einander gegenseitig bedingen und durchdringen. In B.s eigenen Worten (S. 3 und 5): „The inset tale is not merely part of epic; it competes with its ‘container,’ shaping the narrative tension with the *Odyssey*. [...] The *Odyssey* subverts the hierarchizing narratological distinction between primary and secondary (or internal, embedded) narrator, narrator of the tale, and narrator in the tale, placing Odysseus as storyteller on the same level as Homer.“ B. exemplifiziert dies an verschiedenen Beispielen, so etwa an intratextuellen Rückgriffen auf das Proömium der *Odyssee*, die sich erst im Munde des Alkinoos (*Od.* 8,572-576), dann des Odysseus (*Od.* 9,39-46) und schließlich wieder des Dichter-Erzählers (*Od.* 13,88-92) finden; an der Tatsache, dass Odysseus in der Unterwelt Gestalten der Vergan-

¹ Hier sind insbesondere B.s Monographien zum Thema hervorzuheben: *Poetry in Speech: Orality and Homeric Discourse* (Ithaca 1997) und *Pointing at the Past: From Formula to Performance in Homeric Poetics* (Washington und Cambridge, MA 2005). Weitere wichtige Arbeiten B.s sind in der Bibliographie (S. 171) verzeichnet.

genheit (er-)kennt, die er teilweise (streng genommen) eigentlich nicht kennen kann; oder an Odysseus' Zitat aus dem Proömium des iliadischen Schiffskatalogs (*Il.* 2,488-492) bei seiner metadiegetischen Einleitung des Frauenkatalogs in der Nekyia (*Od.* 11,328-330).² Alle diese Beispiele zeigen, so B., wie in der *Odyssee* eine Verzahnung bzw. Verschmelzung der Erzählebenen bzw. der beiden Erzählerfiguren insinuiert wird. Darüber hinaus legen sie den Grundstein dafür, was der Autor als „interformularität“ bezeichnet: Gemeint ist damit, zusammenfassend gesagt, die sinnstiftende Funktion der homerischen Formelsprache als ‚Gefäß‘ zur Etablierung inter- und intratextueller Bezüge, wobei das sinnstiftende Potential einer Formel umso stärker ist, je seltener ebendiese Formel vorkommt. Neu ist diese Erkenntnis freilich nicht – vielmehr darf sie (jedenfalls außerhalb des Kreises hartgesottener Oralisten) eigentlich längst als Standard angesehen werden. Neu und nützlich ist hingegen der Begriff „interformularität“ als solcher, den ich im Folgenden eingedeutscht als ‚Interformularität‘ übernehme und der sich, so ist zu hoffen, in der Homerforschung etablieren wird.³ Unverständlicherweise wird aber diese wichtige methodologische Prämisse im Eingangskapitel nur angerissen und erst in einem Anhang, basierend auf Beispielen aus den Kapiteln 3–8, systematisch diskutiert („Epilogue: on ‘interformularität’“, S. 157-169).

Das darauffolgende Kapitel wendet sich dem Bedeutungsspektrum des epischen Begriffs νόστος und den sich daraus ergebenden Implikationen für die *Odyssee* als ‚Heimkehrgeschichte‘ zu („*Nostos* as quest“, S. 13-35). Aufbauend auf einer Arbeit von Anna Bonifazi,⁴ entwickelt B. die These, dass νόστος im Epos nicht bloß eine Heimkehr im eigentlichen Sinne bezeichne, sondern auch wesentlich die Konnotation des Überlebens bzw. der Rettung inkludiere. Somit wird zum einen eine Verengung des epischen νόστος-Begriffs implementiert: „An actual homecoming [...] can strictly speaking be called a *nostos* only if the hero has escaped from life-threatening danger or has reached the goal for which he had set out in the beginning. A completed *nostos* can only be the successful completion of a quest“ (S. 18). Zum anderen jedoch ermöglicht diese Auffassung insofern auch eine erhebliche Erweiterung des Begriffs, als über die Gleichsetzung bzw. das In- und Miteinander von νόστος und „quest“ letztlich sämtliche von Odysseus' Abenteuern – und nicht nur seine Heimkehr zu Penelope – zu νόστος- bzw. „quest“-Geschichten werden, also auch und besonders die metadiegetischen Erzählungen der Apologe. Mit dieser Sicht wird wiederum an die im vorhergehenden Kapitel herausgestellte Überlappung bzw. Quasi-Einheit der primären und sekundären Erzählebenen und Erzählerfiguren angeknüpft. Methodologisch beruft sich B. hauptsächlich auf Vladimir Propps strukturfunktionalistische Märchentheorie,⁵ die von ihm auf die *Odyssee* angewandt wird (siehe bsd. die Tabellen auf S. 25 und 31), wobei ihm die Kirke-Episode als wichtigster ‚Aufhänger‘ dient.

Das eigentliche Thema des Buches kommt, wie gesagt, erst in Kapitel 3 ins Spiel. Hier lotet B. als erstes die Frage nach der Bedeutung des Fleisches in der *Odyssee* in Relation zur *Ilias* wie auch in Bezug auf die außerweltliche Realität (also mit

² Das Beispiel wird von B. im Epilog noch einmal aufgegriffen (S. 168).

³ Christos Tsagalis hat den Begriff kurz nach Erscheinen von B.s Monographie in einem Aufsatz übernommen und erweitert: „γοναίων εἰνεκα δώρων: Interformularität and Intertraditionality in Theban and Homeric Epic“, in: *Trends in Classics* 6 (2014) 357–398. Für eine ausführliche Kritik an B.s Konzept der Interformularität sei auf die Rezension von Adrian Kelly verwiesen, in: *Mnemosyne* 68 (2015) 677–681: 679–681.

⁴ „Inquiring into *nostos* and its cognates“, in: *American Journal of Philology* 130 (2009) 481–510.

⁵ *Morphology of the Folktale* (übersetzt von Laurence Scott; Bloomington ²1968).

Blick auf den sogenannten ‚Sitz im Leben‘ aus („Meat in myth and life“, S. 36-52). In einer aristokratischen Gesellschaft wie der homerischen ist Fleisch, besonders Rindfleisch, ‚symbolisches Kapital‘ („symbolic capital“, S. 37); das Angebot einer ausladenden Fleischmahlzeit gehört zu den Pflichten eines βασιλεύς, und das Verteilen (griech. δαίειν) des Fleisches ist etymologisch im Wort für ‚Festmahl, Bankett‘ (griech. δαίς) enthalten. Im heroischen Codex der *Ilias* ist das Ausrichten bzw. Empfangen einer δαίς einerseits an einen vorausgehenden kriegerischen Erfolg geknüpft (eine δαίς ist also stets auch eine Siegesfeier) und andererseits immer auch rituell konnotiert (konkret: die Götter essen immer mit); darüber hinaus ist auch der Aspekt der Reziprozität von Wichtigkeit (sprich: wer eingeladen wird, muss später auch einladen). Vor diesem Hintergrund demonstriert B., basierend auf einer Arbeit von Suzanne Saïd,⁶ dass das Fressen und Saufen der Freier im Palast des Odysseus recht eigentlich eine inverse, ja perverse Umkehr ebendieses iliadischen Codex darstellt: Weder haben die Freier einen Sieg zu feiern, noch opfern sie den Göttern (ja sie ignorieren vielmehr jegliche göttliche Zeichen), und Reziprozität ist von ihnen schon gar nicht zu erwarten. In der Summe ist dieses dritte (bzw. ‚erste‘) Kapitel somit ein ein-sichtsreiches Beispiel dafür, wie die *Odyssee* mit den Erwartungshaltungen spielt, die ein an der *Ilias* ‚geschulter‘ Rezipient mitbringt. Von Interformularität im engeren Sinne kann hier freilich nicht gesprochen werden – vielmehr liegt eine Form struktureller Intertextualität *ex negativo* vor, mithilfe deren das Verhalten der iliadischen Helden (zusammen mit den damit einhergehenden typischen Szenen) in sein Gegenteil verkehrt bzw. ironisch gebrochen wird.⁷

Drei zentrale Erzählungen bzw. Figuren der Apologe und deren Bedeutung im Zusammenhang mit Fleisch bzw. Fleischkonsum stehen sodann im Zentrum der folgenden drei Kapitel: der Kyklop Polyphem („Of hunters and herders“, S. 53-73), die Zauberin Kirke („Feasting in the land of the dawn“, S. 74-95) und die Rinder und Schafe des Sonnengottes Helios („The revenge of the Sun“, S. 96-113). Im Zentrum des Kyklopenkapitels steht die Beobachtung, dass die Polyphemepisode und die Freierepisode einander in komplexer Weise spiegeln (S. 53): „[B]oth Odysseus and Polyphemos provide models for the various structural components of the events at Ithaca after Odysseus’ return. Both tales revolve around a home invasion, the encounter of the intruders with the returning master, and the uninvited guests being trapped in the house they entered. Odysseus plays a role in each episode, changing from intruder into returning master, a shift that makes possible multiple ironies and reversals [...]“. Konkret bestehen sowohl zwischen Polyphem und den Freiern wie auch zwischen Odysseus und den Freiern Parallelen: So ähneln sich Ersterer in ihrem gottlosen Verhalten (u.a. indem sie maßlos fressen und saufen und dabei die Götter vernachlässigen), während Letzteren gemein ist, dass sie ungebeten in ein fremdes Haus eindringen (Odysseus in die Höhle des Kyklopen, die Freier in den Palast des Odysseus) und sich dort gütlich tun. Anders als die Freier muss jedoch Odysseus für sein Fehlverhalten nicht mit seinem eigenen Leben bezahlen, sondern ‚nur‘ mit demjenigen einiger Kameraden; er lernt daraus, indem er an der nächsten gottlosen Fleischmahlzeit, dem

⁶ „Les crimes des prétendants, la maison d’Ulysse et les festins de l’*Odyssee*“, in: Suzanne Saïd et al. (Hrsg.), *Études de littérature ancienne* (Paris 1979) 9–49.

⁷ Zu konzedieren wäre dabei freilich, dass die Welt der archaischen epischen Dichtung ungleich größer und reicher war, als wir sie aus der *Ilias* und der *Odyssee* kennen (auch die Gedichte des größtenteils verlorenen sog. ‚Epischen Zyklus‘ stellten wohl nur einen kleinen Teil der gesamten Epenproduktion dar, die damals im Schwange war). So gesehen, muss man gegenüber der Verallgemeinerung, dass die *Ilias* den paradigmatischen epischen Code widerspiegeln und dass die *Odyssee* diesen ironisch breche, eine gewisse Vorsicht walten lassen.

Verzehr von Helios' Rindern und Schafen, nicht mehr partizipiert (S. 69): „The Cyclops adventure, early as it happens in Odysseus' Wanderings, is a turning point for the hero. After it he will be able to refrain from meat consumption and to avoid other rash acts that endanger his *nostos* – a learning curve that will set him increasingly apart from his Companions in the adventures to come.“ In diesem Kapitel macht B. auf zahlreiche interformularische Querbezüge zwischen der Kyklopen- und der Freierepisode aufmerksam, die über das Sprachliche hinaus den beiden Episoden Tiefenstruktur verleihen und somit für die *Odyssee* sinn- und einheitsstiftend sind. Nicht alle diese Querbezüge haben freilich mit Fleisch und Fleischkonsum zu tun; nur ein Beispiel sei *exempli gratia* herausgehoben: In *Od.* 9,442 wird vom Erzähler mit der Phrase τὸ δὲ νήπιος οὐκ ἐνόησεν die mangelnde Einsicht des geblendeten Polyphem kommentiert, der nicht merkt, dass Odysseus und dessen Gefährten seine Höhle an den Bäuchen der Schafe hängend verlassen. In *Od.* 22,32 wird dieselbe Wendung auf die Freier appliziert, die – nachdem Odysseus Antinoos erschossen hat – immer noch nicht erkennen, dass ihr Schicksal besiegelt ist. Die eigentliche Ironie liegt jedoch darin, dass, wie B. scharfsinnig aufzeigt (S. 71-72),⁸ mit der Parallele auch ein Rollentausch einhergeht: Dort ist es Polyphem, der Hausherr, der nicht merkt, ‚was läuft‘, und der somit Odysseus, den Eindringling, entwischen lässt – hier aber sind es die Freier, die Eindringlinge, die nicht mitbekommen, wie ihnen geschieht, und sich deshalb vom zurückgekehrten Hausherrn abschlagen lassen. Die Kyklopenepisode wird somit *ex post* zu einem Beispiel dafür, wie ein cleverer Eindringling seine Haut retten kann; da aber den Freiern dieses Wissen fehlt, ist ihnen Odysseus voraus, und er kann sie überlisten, so wie er – damals als Eindringling – Polyphem überlistet hat.

Das Kirke-Kapitel kreist sodann weniger um Fleisch und Fleischkonsum, sondern mehr um die Fleischbeschaffung, sprich: die Jagd. Das Abenteuer auf Kirkes Insel beginnt bekanntlich damit, dass Odysseus in quasi-heroischer Manier einen riesigen Hirsch erlegt und somit sich und seinen Gefährten „einen unendlichen Fleischvorrat“ beschafft (κρέα ἄσπετα, *Od.* 10,183 – eine homerische Wendung, die sich interformularisch durch die *Odyssee* zieht und auf die B. mehrfach zu sprechen kommt). Doch trotz Odysseus' heroischer Tat haben er und seine Gefährten sich noch mehr von der Zivilisation entfernt, als dies bereits auf der Insel des Kyklopen der Fall war (S. 77): „Meat, any meat, has become a matter of elementary physical survival, a need for proteins that typifies human life deprived of the trappings and resources of culture.“ Ferner arbeitet B. in diesem Kapitel (nebst einigen weiteren Aspekten) auch Kirkes Rolle als ‚Herrin der Tiere‘ (πότνια θηρῶν) heraus, und zwar auf der Basis eines anthropologischen Exkurses zu Forschungen über das Verständnis von Jagd und Natur in verschiedenen nicht-industrialisierten, nicht-westlichen Kulturen wie etwa den Tukano im nordwestlichen Amazonasbecken. Als besonders enge Parallele nennt er die Göttin Dæl der im Nordwesten Georgiens lebenden Svan, deren Ähnlichkeiten mit Kirke (Beschützerin der Tiere; Zauberin; Fähigkeit, Menschen in Tiere zu verwandeln; Assoziation von Jagd und Sexualität; usw.) tatsächlich frappant sind. Dennoch scheint mir B.s Annahme, dass eine direkte Beeinflussung der Kirke-Figur durch die Figur der Dæl vorliegen könnte („we may be tempted to posit direct borrowing beyond mere typological similarity“, S. 84), in hohem Maße problematisch und spekulativ: Zum einen wäre auch auf die Möglichkeit der umgekehrten Beeinflussung oder aber (was – wenn schon – eher wahrscheinlich ist) eines gegenseitigen, reziproken Austausches wenigstens hinzuweisen; zum anderen ist es doch recht erstaunlich,

⁸ Das Beispiel wird von B. im Epilog noch einmal aufgegriffen (S. 167–168).

eine solche Behauptung gerade von einem Autor zu lesen, der sich methodologisch auf Propps Strukturfunktionalismus beruft.

Gegenstand von Kapitel 6 ist die Episode von den Rindern und Schafen des Helios im 12. Buch der *Odyssee*, die von Odysseus' Gefährten gegen die ausdrückliche Warnung vonseiten der Kirke und des Teiresias geschlachtet und verspiesen werden; dieser Frevel (griech. ἀτασθαλία) führt zur endgültigen Vernichtung von Odysseus' Gefährten und lässt diesen somit allein und schutzlos zurück. Wie zuvor schon in Polyphem und Kirke, so sieht B., in Anlehnung an die wegweisenden Arbeiten von Walter Burkert,⁹ auch in Helios einen archetypischen „Master of Animals“. In Teilen führt die Diskussion in diesem Kapitel zwar weg vom eigentlichen Kernthema des Buches (u.a. wird Fragen nach dem religiösen Sitz im Leben des Heliosfrevels und der symbolischen wie auch der lebensweltlichen Bedeutung der Anzahl der geschlachteten Tiere [7x50] nachgegangen); wichtig im Kontext von B.s Argumentationszusammenhang sind jedoch vor allem zwei Aspekte: zum einen die Beobachtung, dass der Verzehr von Helios' Vieh eine pervertierte δαίς analog zu derjenigen von Penelopes Freiern darstellt, welcher der passende, religiös und sozial kodifizierte Kontext fehlt („a perversion of the heroic *dais*, being a feast falsely enjoyed by people who fundamentally misunderstand their present situation“, S. 106); zum anderen die Rückbindung des Heliosfrevels an die Kirke-Episode: Kirke ist als Tochter des Helios mit diesem eng verbunden; das In-, Neben- und Gegeneinander von Nahrungsknappheit und -überfluss führt somit, so B., zu einer direkten Verbindungslinie zwischen den in den Kapiteln 4, 5 und 6 diskutierten Episoden zum Gelage der Freier (S. 104): „While the feast on Aeaea was endless in terms of duration, consumption, and available resources, eating meat on Thrinacia will mean causing irreparable harm to a whole that is intact and significant. The adventures on Aeaea and Thrinacia taken together, moving from the unproblematic plenty of wild game to owned wealth consisting of farm animals and the possibility of property crime, reflect on a larger scale the progression in the Cyclops episode, which moves [...] from the unlimited abundance of the wild goats to the theft of Polyphemos' sheep. [...] [B]oth the limitless bounty and the transgression involving owned animals are mythically amplified foils for what the Suitors do at Ithaca, pushing the two major aspects of the Suitors' destructive feast to the limit: treating someone's vast but bounded wealth as a limitless resource.“

Die die Studie beschließenden Kapitel 7 und 8 bewegen sich vom Thema ‚Fleisch‘ im engeren Sinne weg. In „The justice of Poseidon“ (S. 114-134) wird noch einmal die alte Streitfrage aufgeworfen, ob die Todesstrafe für Odysseus' Gefährten wegen des Heliosfrevels nicht als zu hart einzustufen sei, zumal diese ja von Zeus einen Monat lang auf Thrinakia festgehalten werden und somit eigentlich – nüchtern betrachtet – nur die Wahl zwischen Schlachten und Verhungern haben. Eine solche Auffassung insinuiert aber wiederum eine kaum auszuhaltende Theodizee (S. 117): „the less we think of the consumption of the cattle as a real crime, comparable with the Suitors' transgression, the more glaring will be the gap between the Zeus of the first divine assembly, the enlightened god who cares for human ethics and morality, and the seemingly vindictive, capricious Zeus of the Thrinacia episode, who virtually forces humans to commit the crime for which they are then harshly punished.“ Des Rätsels Lösung gemäß B.: Zeus stellt Odysseus' Gefährten diese Falle, um damit Poseidons Zorn wegen der Blendung seines Sohnes Polyphem zu besänftigen bzw. um Polyphems Bitte an Poseidon um ausgleichende Gerechtigkeit zu erfüllen – d.h.,

⁹ Siehe bsd. Burkerts Klassiker *Structure and History in Greek Mythology and Ritual* (Berkeley 1979) 33–34, den B. im Zusammenhang mit Polyphem aufgreift und diskutiert (S. 58–59).

wenigstens teilweise zu erfüllen, denn Odysseus selber kommt ja mit dem Leben davon. Da Odysseus' Tod innerfiktional gesehen nicht in Frage kommt, muss seine Bestrafung anders erfolgen, d.h. über die Eliminierung seiner Gefährten; da aber die Gefährten an der Blendung des Polyphem, die einzig auf Odysseus' Betreiben zurückgeht, keine Schuld tragen, müssen sie erst ‚künstlich‘ dazu gebracht werden, Schuld auf sich zu laden, damit die gewünschte Bestrafung erfolgen kann. Die Stärke von B.s Interpretation liegt, vereinfacht gesagt, darin, dass sie das Interpretationsproblem nicht theologisch, sondern narratologisch angeht – denn „the *Odyssey* is not a theological treatise but a narrative“ (S. 118). Mit Fleisch hat diese kleine, in sich geschlossene Studie zwar konkret nichts zu tun, doch sie trägt zu der für B.s Ansatz wichtigen Grunderkenntnis bei, dass die einzelnen Fleisch- bzw. Schlachtepisoden nicht nur miteinander assoziiert, sondern auch kausal verkettet sind.

Das mit dem Titel „Remembering the *gastēr*“ überschriebene Schlusskapitel (S. 135-156) stellt schließlich einen Aufguss einer früheren Publikation B.s dar, die ihrerseits in intensiver Auseinandersetzung mit Pietro Puccis Gedanken zu demselben Thema in dessen wegweisender Studie *Odysseus Polutropos* steht.¹⁰ Ähnlich wie schon Kapitel 5, dessen Fokus auf der Jagd – also der Fleischbeschaffung – liegt, so ist auch dieses Kapitel mit dem übergeordneten Hauptthema quasi metonymisch verbunden: Es tritt inhaltlich nochmals einen Schritt zurück vor die Beschaffung und den Konsum von Nahrung und nimmt stattdessen den Anlass für das Essen in den Blick, nämlich den Hunger. Zusammengefasst, wird hier den Querbezügen zwischen dem Wort *γαστήρ* und anderen, mit Hunger assoziierten Begriffen wie *θυμός* und *μένος* und deren formelhafter Einbettung in die *Ilias* und die *Odyssee* nachgespürt. Über interformularische Bezüge zwischen den beiden Epen tritt Odysseus während der Mnesterophonie in einen kompetitiven Dialog mit seinem iliadischen Pendant Achilles; diese Bezüge werden, so B., unter anderem über Formeln und Motive hergestellt, die im Zusammenhang mit den Begriffen des ‚Bauches‘ und des ‚Hungers‘ stehen.

Zusammenfassend betrachtet lässt B.s Monographie einen gespaltenen Eindruck zurück. Zunächst zur Frage nach dem *quid novi sub sole*: Eine Studie zum Thema ‚Fleisch in der *Odyssee*‘ ist in der Tat ein Novum, und der Autor darf sich rühmen, als erster diesen wichtigen Aspekt in einem der beiden homerischen Epen systematisch untersucht zu haben. Gleiches gilt jedoch nicht unbedingt für B.s Methodik und Prämissen: Weder die Anwendung des Propp'schen Strukturfunktionalismus auf die Analyse der homerischen Epik noch die Erkenntnis, dass die hetero- und die homodiegetische Erzählebene der *Odyssee* ineinander verzahnt sind bzw. einander bedingen und spiegeln, noch die Auffassung, dass die homerische Formelsprache eine intra- und intertextuelle Funktion einnehmen kann und somit über ein weit größeres sinnstiftendes Potential verfügt, als von Milman Parry seinerzeit angenommen, sind genuin neu. Neu (und, wie bereits gesagt, m.E. nützlich) ist einzig der Terminus „interformularität“. Methodologisch problematisch scheint mir außerdem, dass B.s Monographie zwei Aspekte ineinander verwebt, die – auch wenn sie viel miteinander zu tun haben – doch eben letztlich auf zwei unterschiedlichen Ebenen operieren. Zum einen ist da das Thema ‚Fleisch(konsum)‘, das sich als roter Faden durch die *Odyssee* zieht; zum anderen die Hypothese der Interformularität. ‚Fleisch(konsum)‘ ist ein thematischer Faden innerhalb der *Odyssee*; Interformularität dagegen ist eine

¹⁰ „Remembering the *Gastēr*“, in: Philip Mitsis and Christos Tsagalis (Hrsg.), *Allusion, Authority, and Truth: Critical Perspectives on Greek Poetic and Rhetorical Practice* (Berlin und New York 2010) 37–50; *Odysseus Polutropos: Intertextual Readings in the Odyssey and the Iliad* (Ithaca und London 1987) 157–187.

bestimmte Sicht auf die Funktionsweise der Formelsprache – d.h., eine Hypothese, die bei erfolgreicher Anwendung zu einer Methode der Analyse und Interpretation wird. Wäre eine klarere Trennung der beiden Ebenen von Anfang an erfolgt, so wäre dies der Lektüre des Buches zuträglich gewesen, weil dadurch deutlicher geworden wäre, wann die beiden Ebenen ineinandergreifen, wann sie einander bedingen, und wann jeweils nur von dem einen oder von dem anderen die Rede ist.

Ein weiteres Problem (das sich streckenweise aus dem soeben genannten ergibt) liegt meiner Meinung nach darin, dass bei der Lektüre von B.s Monographie nicht immer restlos klar wird, worum es im Kern der Argumentation gerade geht bzw. weshalb ein bestimmter Aspekt gerade an diesem oder jenem bestimmten Punkt abgehandelt wird (und dies, wohlverstanden, trotz der Kürze der Kapitel, die ihrerseits jeweils nochmals in leserfreundliche Untereinheiten gegliedert sind). Dies gilt an vielen Stellen für einzelne Abschnitte und Exkurse sowie leider besonders für Kapitel 8 als Ganzes, welches – so spannend es für sich genommen auch zu lesen ist – keinen integralen Bestandteil des Buches darstellt und sich daher gerade als Abschluss denkbar schlecht eignet. Hier drängt sich unweigerlich der Verdacht auf, dass der Autor der Versuchung nicht widerstehen konnte, eine bestehende Publikation ‚wiederzuverwerten‘.

Allen diesen Kritikpunkten zum Trotz wage ich gleichwohl zu behaupten, dass B.s Buch ein langes Leben in der Homerforschung haben wird – zum einen wegen des originellen Themas, des packenden Zugriffs und des leicht verdaulichen Umfangs; zum anderen wegen des Begriffs der Interformularität, welcher sich (wenn er auch in der Sache nicht völlig neu ist) als Terminus hoffentlich durchsetzen wird und vielleicht das Seine zur ‚Versöhnung‘ zwischen Oralisten und ‚Nicht-Oralisten‘¹¹ beitragen mag.

Kontakt zum Autor:

Prof. Dr. Silvio Bär
Universitetet i Oslo
Institutt for filosofi, idé- og kunsthistorie og klassiske språk
Georg Morgenstiernes hus, Blindernveien 31, NO-0313 Oslo
E-Mail: silvio.baer@ifikk.uio.no

¹¹ Eigenartigerweise fehlt der deutschsprachigen Homerforschung bis heute ein Begriff, der das Gegenteil eines Oralisten bezeichnet, d.h. eines Forschers, der (wie der Rezensent) davon ausgeht, dass die Schrift eine unabdingbare Voraussetzung für die Komposition und Memorisation der homerischen Epen darstelle. Möglicherweise liegt der Grund für diese begriffliche Lücke darin, dass die gegnerische Position zu den Oralisten lange Zeit von der Neoanalyse eingenommen wurde.

Rezension zu:

**Andrea Rotstein, *Literary History in the Parian Marble*, *Hellenic Studies* 68
(London 2016).**

Angelika Kellner

Die ursprünglich über zwei Meter hohe Inschrift von Paros, im Folgenden hier gemäß der gängigen Konvention als Marmor Parium bezeichnet, stellt einen faszinierenden Text dar, der in den Altertumswissenschaften jedoch kaum größere Beachtung erfährt. Umso erfreulicher ist es, dass sich Andrea Rotstein in einer monographischen Abhandlung eingehend damit beschäftigte und erstmals seit über 100 Jahren auch eine neue Edition mitsamt englischer Übersetzung vorlegte.

Im ersten Kapitel (S. 1-15) findet sich eine grundlegende Darstellung der inschriftlichen Evidenz, beginnend mit der feststellbaren Datierung unmittelbar nach 264/3 v. Chr. Die Chronik schildert Ereignisse aus dem Zeitraum von Kekrops, dem ersten König von Athen, umgerechnet 1581/0 v. Chr., bis 264/3 v. Chr., als [...] Juanax Archon von Paros und Diognetos Archon von Athen waren. Ein wissenschaftsgeschichtlicher Abriss erörtert die Entdeckungsgeschichte, die letztlich erklärt, warum sich der obere Teil A der Inschrift heute im Ashmolean Museum in Oxford und der untere Teil B im Museum auf Paros befindet. Zudem gingen die ersten 29 Zeilen von Fragment A verloren, weshalb man nach wie vor auf die Erstedition aus dem Jahr 1628 angewiesen ist. Rotstein bringt die ansprechende Hypothese vor, dass die Inschrift ursprünglich im Archilocheion¹ aufgestellt gewesen sein könnte. Die visuelle Darstellung der Vergangenheit mit der Nennung zahlreicher Dichter würde in einem Umfeld Sinn machen, das maßgeblich an Literaturgeschichte interessiert war.

Rotstein beleuchtet ferner den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund der bis dato wichtigsten Edition². Felix Jacoby konnte auf bereits publizierte Editionen sowie Photographien der Inschrift zurückgreifen, zusätzlich profitierte er von Kollationsauskünften älterer Kollegen. Ein interessantes Detail über einen der einflussreichsten und bedeutendsten Althistoriker des 20. Jahrhunderts mag Jacobys Spezialisierung auf die antike Chronographie bei seinen Qualifikationsarbeiten sein. In seiner Dissertation hatte er sich bereits eingehend mit Apollodors Chronik³ (2. Jh. v. Chr.) beschäftigt, im Rahmen seiner Untersuchung zur attischen Königsliste⁴ erfolgte vermutlich die Wahl seines Habilitationsthemas, nämlich des Marmor Parium.⁵

Zu Beginn des zweiten Kapitels (S. 17-51) kommt Rotstein auf Schwächen von Jacobys Standardedition zu sprechen. Vor allem im heute verschollenen Teil der

¹ Die Existenz desselben für den aus Paros stammenden, archaischen Dichter Archilochos ist durch eine Inschrift belegt: IG XII,5 445.

² F. Jacoby, *Das Marmor Parium* (Berlin 1904); F. Jacoby, *Über das Marmor Parium*, *RhM* 59, 1904, 63-107; *FGrHist* 239.

³ F. Jacoby, *Apollodors Chronik* (Berlin 1902). – Jacobys Promotion dürfte aufgrund seiner Themenwahl nicht reibungslos verlaufen sein, möglicherweise deshalb, weil er seinem akademischen Lehrer bei der Bearbeitung der Fragmente Apollodors zugekommen war. Den Weiterverlauf seiner Karriere hatte Jacoby maßgeblich Ulrich Wilamowitz von Moellendorff zu verdanken. Siehe hierzu: W. Rösler, *Felix Jacobys Promotion an der Berliner Universität*, *Klio* 92, 2010, 422-426.

⁴ F. Jacoby, *Die attische Königsliste I*, *Klio* 2, 1902, 406-439, hier: 407 Fußnote 2.

⁵ Zu Felix Jacobys Leistung auf dem Gebiet der antiken Chronographie siehe: A. Möller, *Felix Jacoby and Ancient Greek Chronography*, in: C. Ampolo (Hrsg.), *Aspetti dell'opera di Felix Jacoby* (Pisa 2006) 259-275.

Inschrift rekonstruierte Jacoby den Text in größerem Umfang. Problematisch sind die Ergänzungen deshalb, weil die Lücken in der *editio princeps* aus dem Jahr 1628 nicht in verbindlich einheitlicher Weise wiedergegeben sind und demnach die exakte Länge der Abbruchstellen nicht mehr feststellbar ist. So resümiert Rotstein zu ihrer Herangehensweise: „The result is less of the Parian Marble than we used to have. Yet by giving a more precise account of our witnesses and by omitting speculation, we may nonetheless get closer to the original text.“⁶ In Rotsteins Edition ist anhand der Fußnoten stets ersichtlich, wo eine Abweichung zu früheren Bearbeitungen besteht, was eine nützliche Zusammenfassung der unterschiedlichen Ansätze darstellt. Die beigegefügte englische Übersetzung bleibt nahe an der Struktur des altgriechischen Texts, und Rotsteins Edition wird vermutlich größere Verwendung finden als der ebenfalls 2016 erschienene Kommentar von James Sickinger⁷ zum Marmor Parium, dem eben eine Übersetzung fehlt. Rotsteins Beitrag kann aber die detaillierten Anmerkungen Felix Jacobys und James Sickingers zum chronographischen Inhalt der Inschrift nicht ersetzen, was auch gar nicht ihr Anliegen darstellt. Wer sich eingehender mit dem Marmor Parium beschäftigen möchte, wird diese Studien vermutlich ohnehin komplementär verwenden.

In den Kontext der griechischen Chronographie⁸ wird das Marmor Parium im dritten Kapitel (S. 53-66) gesetzt. Aufgrund des sehr schlechten Erhaltungszustandes – Hermann Bengtson hat ihn einmal als „ein einziges weites Trümmerfeld“⁹ bezeichnet – ist dies gerade in Hinblick auf die Kürze des Kapitels ein ambitioniertes Unterfangen. In ihrer Darstellung folgt Rotstein soweit der allgemein verbreiteten Einschätzung dieser schwierigen Textgattung. Vielleicht hätte zu Rotsteins vorsichtiger Vorgehensweise der wichtige Hinweis gepasst, dass gerade aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes in der Forschung auch unterschiedliche Interpretationen möglich sind.¹⁰ Bei der Festlegung des Marmor Parium als Chronik schließt sich Rotstein der von Burgess und Kulikowski jüngst erstellten Definition¹¹ an, die vor allem in Hinblick auf die unterschiedlich geführten Genreauffassungen in diversen Disziplinen vorteilhaft erscheint.¹² Weil das Marmor Parium die Einträge

⁶ Rotstein 2016, 20.

⁷ P. J. Sickinger, Marmor Parium, Brill's New Jacoby 239, <<http://referenceworks.brillonline.com/entries/brill-s-new-jacoby/marmor-parium-239-a239>>, 1.4.2016.

⁸ Für eine genaue Begriffsdefinition siehe A. Möller, Greek Chronographic Traditions about the First Olympic Games, in: R. M. Rosen (Hrsg.), Time and Temporality in the Ancient World (Philadelphia 2004) 169-188, hier: 170.

⁹ H. Bengtson, Einführung in die Alte Geschichte (München 1975) 31.

¹⁰ Das gilt beispielsweise für die einfach anmutende Frage, inwieweit Eratosthenes (3. Jh. v. Chr.) Olympiadendatierungen verwendet hat: eher skeptisch Kl. Geus, Eratosthenes von Kyrene. Studien zur hellenistischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte (München 2002) hier: 316-318; hingegen zuletzt P. Christesen, Olympic Victor Lists and Ancient Greek History (Cambridge 2007) hier: 12, 174-175 Fußnote 32.

¹¹ R. W. Burgess – M. Kulikowski, Mosaics of Time I. The Latin Chronicle Traditions from the First Century BC to the Sixth Century AD. A Historical Introduction to the Chronicle Genre from its Origins to the High Middle Ages (Turnhout 2013) 1-62, mit einer Kurzfassung ihrer Definition auf Seite 59: „Chronicle [...]. We use this term to describe any historical work that meets the following criteria: it is brief, annalistic (i.e. recounts a year-by-year chronology), concerned in some way with chronology, be that annalistic (year-by-year) of absolute, paratactic in its narrative, and extensive in its chronological coverage (i.e. usually aspiring to cover hundreds or thousands of years rather than individual years or decades).“

¹² Rotstein zitiert auch Definitionen aus der Altorientalistik, wo es aber beispielsweise mit den babylonischen Chroniken ebenso Schwierigkeiten mit dem Gattungsbegriff gibt. Siehe hierzu: C. Waerzeggers, The Babylonian Chronicles: Classification and Provenance, JNES 71, 2012, 285-298.

jeweils mit Intervallen bis zum zeitlichen Bezugspunkt im Jahr des attischen Archonten Diognetos (264/3 v. Chr.) angibt und dabei herunterzählt, schlägt Rotstein die Terminologie einer „Count-Down-Chronicle“ vor. Dem Marmor Parium stellt Rotstein zwei Miniaturchroniken als Vergleichsbeispiele gegenüber, nämlich das so genannte *Chronicon Romanum* und die *Getty Table*. Zwar stammen beide Texte aus dem 1. Jh. n. Chr., doch vermögen sie das Marmor Parium aus der vermeintlichen Singularität herauszulösen.

In Kapitel 4 (S. 67-84) nimmt Rotstein eine literarische Analyse der Inschrift vor, wobei sie den präzisen und unpersönlichen Stil hervorhebt. Der Autor der parischen Chronik verfasste die Einträge allesamt nach einem gleichlautenden Schema: Von der Zeit (ἀφ' οὗ) als X passierte, Y Jahre, als Z Archon (oder König) von Athen war. Diesen stereotypen Aufbau der Chronik demonstriert Rotstein anhand von Auszügen des altgriechischen Texts mit englischer Übersetzung. Um sich dem Inhalt der Inschrift zu nähern, nimmt Rotstein eine Unterteilung in religiöse, politische, militärische und kulturelle Ereignisse vor, die auch graphisch in Diagrammen (Table 1-7) erfasst sind. Im Appendix (S. 133-137) wird eine genaue Zuweisung der vier Analysekatégorien pro Zeile angeführt, wodurch die Graphiken auch einwandfrei nachvollziehbar bleiben. Als deutlichstes Ergebnis von Rotsteins Studie kann die häufige Erwähnung religiöser Belange in der Frühzeit hervorgehoben werden. Bei allen anderen Bereichen lassen sich hingegen abwechselnde Überschneidungen sowie ein insgesamt komplexeres Bild konstatieren.

Das fünfte Kapitel (S. 85-93) ist der Darstellung der Zeit beziehungsweise der Chronologie im Marmor Parium gewidmet. Allein schon durch die stete Nennung der attischen Könige beziehungsweise Archonten ist offensichtlich eine Verbindung mit Athens Chronologie gegeben, deren überregionale Bedeutung sich beispielsweise auch in Apollodors Chronik¹³ (2. Jh. v. Chr.) sowie Diodors Werk (1. Jh. v. Chr.) erkennen lässt. Das Marmor Parium bezieht sich mit exakten Datierungen auch auf jenen zeitlichen Bereich, den man modern als mythisch auffasst. In der Fragestellung, ob sich im Marmor Parium etwaige Unterteilungen für die griechische Frühgeschichte feststellen lassen, hebt Rotstein allen voran den Trojanischen Krieg (in der Zeile A 24) hervor, der auch bis auf den Tag genau datiert wird. Wenn zudem von der Richtigkeit der räumlichen Abgrenzung dieses Eintrags in der *editio princeps* ausgegangen werden darf, würde dies einmal mehr die Bedeutung des Trojanischen Kriegs als Bezugspunkt innerhalb der griechischen Frühzeit bestätigen. Zur Chronologie der Archaik ließe sich meiner Meinung nach eine essentielle Bemerkung ergänzen: Sowohl die Datierung von Pheidons Wirken¹⁴, umgerechnet in das Jahr 895/4 v. Chr., als auch jene der Gründung von Syrakus in die erste Hälfte des 8. Jh. v. Chr.¹⁵ stellen ältere zeitliche Verortungen

¹³ Meines Wissens hat einzig Fehling Einwände gegen diese Sichtweise von Apollodors Chronik erhoben. Er nimmt entgegen der gängigen Einschätzung an, dass Apollodor nur bei einigen wenigen Stellen Archontendatierungen lieferte und dem Leser auch ein chronologisches Verständnis ohne eine Archontenliste möglich war; siehe: D. Fehling, *Die sieben Weisen und die frühgriechische Chronologie. Eine traditionsgeschichtliche Studie* (Bern 1985) 69.

¹⁴ Marm. Par. A 30.

¹⁵ Marm. Par. A 31: Da die Zahl für das Intervall abgebrochen ist, lässt sich keine bis aufs Jahr genaue Datierung verlässlich rekonstruieren. Einen Hinweis für die zeitliche Einordnung liefert jedoch die Nennung des 21. Regierungsjahres des attischen Königs Aischylos. Nach der absoluten Chronologie der modernen Edition von Kastors Königsliste (1. Jh. v. Chr.) erhielt man die Jahresangabe 757 v. Chr., jedoch scheint das Marmor Parium eine andere absolute Chronologie verwendet zu haben. So ist Pherekles' Herrschaft in Zeile A 30 umgerechnet ins Jahr 895/4 v. Chr. datiert, womit im Gegensatz zu Kastor eine um ca. 30 Jahre höhere Ansetzung greifbar ist. Aus diesem Grund könnte man analog auch eine ältere Datierung der Königsherrschaft von Aischylos vermuten, weshalb hier als grobe Orientierungshilfe die erste Hälfte des 8. Jh. v. Chr. angegeben wird.

im Vergleich zu den Datierungen bei Herodot¹⁶ und Thukydides¹⁷ dar. Nach dem 5. Jh. v. Chr. abgefasste Quellen scheinen eine gewisse Tendenz zu besitzen, manchen Ereignissen oder Personen der Archaik höhere absolute Datierungen zuzuweisen, wofür in einigen Fällen die schematische Arbeitsweise der Chronographen – wie sie Rotstein im letzten Kapitel auch vorstellt – mit dem Generationen- und Akmeprinzip verantwortlich sein könnte.¹⁸

Im sechsten und letzten Kapitel (S. 95-126) schenkt Rotstein dem Umstand Beachtung, dass der Verfasser der parischen Inschrift den Fokus stark auf die Literaturgeschichte legte. So sind insgesamt 31 Dichter und Musiker erwähnt, was im Vergleich zu anderen chronographischen Schriften, wie beispielsweise Apollodors (2. Jh. v. Chr.) oder Eusebius' Chronik (4. Jh. n. Chr.), heraussticht. In weiteren Ausführungen behandelt Rotstein die Frage, wie die zahlreichen Datierungen für die Dichter in der Antike überhaupt kalkuliert werden konnten. Neben Informationen in den literarischen Werken selbst dürfte, wie auch in der Historiographie, den Generationenveranschlagungen eine bedeutende Rolle zugekommen sein. Ferner wurde das Prinzip der Akme, also der Blütezeit, angewandt. Wichtige Ereignisse konnten mit der Akme einer Person synchronisiert werden und umgekehrt, was die schematische Erstellung von Datierungen in der Chronographie und den daraus resultierenden Konstruktcharakter mancher zeitlichen Angaben, gerade für die Archaik, hervorhebt. Letztlich sieht Rotstein den Wert des Marmor Parium vielmehr in der ungewöhnlichen Zusammenstellung an Dichtern und Ereignissen als in deren zeitlicher Verortung.¹⁹ Die bewusste Auswahl an Persönlichkeiten und Begebenheiten gestaltet sich dabei als ebenso interessant wie die Auslassung beispielsweise der Olympischen Spiele oder des Peloponnesischen Kriegs. Nach dem letzten Kapitel bietet Rotstein noch eine knappe Zusammenfassung (S. 131) mit der Überschrift „Final Words“. Am Ende des Buches finden sich zudem der bereits erwähnte Appendix (S. 133-137), neun Abbildungen von diversen Inschriften (S. 139-146), eine Bibliographie (S. 147-161) sowie ein Index (S. 163-170).

Andrea Rotstein ist für das große Verdienst zu danken, das Marmor Parium einem breiteren Publikum mit einer neuen Edition sowie englischen Übersetzung zugänglich gemacht zu haben. Als besonders lesefreundlich ist hervorzuheben, dass bei Textbesprechungen neben dem altgriechischen Originaltext stets eine englische Übersetzung beigefügt wurde, wodurch auch Studierenden ein textnahes Verständnis erleichtert wird. Der Titel des Buches „Literary History in the Parian Marble“ lässt die Absicht erkennen, nicht im Sinne bisheriger Forschungsansätze die Inschrift ausschließlich als Quelle zu unterschiedlichen Datierungen zu behandeln. Rotstein richtet sich mit ihrer Abhandlung eben nicht nur an Spezialisten der antiken

¹⁶ Hdt. 6, 127. – Zu den divergierenden Datierungen der Lebenszeit von Pheidon in antiken Quellen siehe: M. Kōiv, The Dating of Pheidon in Antiquity, *Klio* 83, 2001, 327-347.

¹⁷ Thuk. 6, 3-4. – Zur Problematik dieser Textstelle in Hinblick auf die konventionellen Jahreszahlen für die griechischen Gründungen auf Sizilien: R. Bichler, Das chronologische Bild der „Archaik“, in: R. Rollinger – Chr. Ulf (Hrsg.), *Griechische Archaik: Interne Entwicklungen – Externe Impulse* (Berlin 2004) 207-245, hier: 223-224.

¹⁸ Diesbezüglich sei auf die interessante und vermutlich nicht unumstrittene Studie von Shaw verwiesen, die den Olympiadatierungen einen ähnlichen Effekt zuschreibt und folglich eine drastische Senkung der konventionellen Chronologie der Archaik fordert: P.-J. Shaw, *Discrepancies in Olympiad Dating and Chronological Problems of Archaic Peloponnesian History*, *Historia Einzelschriften* 166 (Wiesbaden 2003).

¹⁹ Konträr urteilte hingegen noch Felix Jacoby: „Vielleicht be[s]teht der hauptwert von MP darin, daß man einen fingerzeig für die fülle der vorhandenen möglichkeiten und kombinationen [an Datierungen] erhält [...]“. Jacoby, *FGrHist II D*, 668.

Chronographie, vielmehr findet man darin neben grundlegender Literatur auch eine gute Einleitung in die Thematik. Mit seiner umsichtigen Aufarbeitung der Forschungsgeschichte sowie eingehenden Berücksichtigung der literarischen Schwerpunktsetzung ist Rotsteins Beitrag zum Marmor Parium eindeutig mit Gewinn zu lesen.

Kontakt zur Autorin:

Angelika Kellner
Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (DOC) am Institut für
Alte Geschichte und Altorientalistik
Universität Innsbruck
Langer Weg 11
A-6020 Innsbruck
E-Mail: Angelika.Kellner@student.uibk.ac.at

Rezension zu:

**Raphael Brendel, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung,
Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 32 (Hamburg 2017).**

Erich Kettenhofen

In der hier zu besprechenden Arbeit von R. Brendel, einer überarbeiteten und ergänzten Fassung der an der LMU München im Oktober 2013 eingereichten Dissertation, werden, wie es der Verlag Dr. Kovač ankündigt, „erstmalig vollständig sämtliche mit Julian in Verbindung stehende[n] Gesetzestexte gesammelt, in Übersetzung vorgelegt und ausgewertet“. Neben den Werken von S. Conti über die Inschriften Julians¹ und Th. Fleck über die Portraits² wird damit ein weiteres Themenfeld für den Kaiser systematisch erschlossen, der nach wie vor moderne Forscher in seinen Bann zieht³. Als methodisch weiterbringend erachtet der Verf. es auch, die spätantiken und frühmittelalterlichen Kommentare wie die *Summaria antiqua Codicis Theodosiani* und die *Summa Perusina Codicis Iustiniani* (zit. S. 446) heranzuziehen⁴.

Der Titel der Arbeit ist identisch mit dem ihres berühmten Vorgängers, der 1911 in Straßburg eingereichten Dissertation von W. Ensslin, die 1923 publiziert worden ist⁵. Der Titel ist vom Verf. auch bewusst gewählt als *Hommage an Wilhelm Ensslin* (1885-1965) (S. 11). Ensslin konnte vor hundert Jahren noch gute Lateinkenntnisse bei seinen Lesern voraussetzen; es ist daher dem Verf. hoch anzurechnen, dass er in seiner Arbeit zu den Quellentexten jeweils eine Übersetzung (auch mit Angabe früherer Übersetzungen) mitliefert, wiewohl dies keine leichte Aufgabe ist und hin und wieder Kritik vorzubringen ist (s. unten).

Ensslin hatte allerdings auch gesetzgeberische Maßnahmen, deren Text in den Corpora nicht überliefert ist, die wir aber aus den literarischen Quellen erschließen können, miteinbezogen, so etwa das Restitutionsedikt⁶ betreffend der Wiederherstellung des Götterkultes und den Amnestieerlass⁷.

¹ S. Conti, Die Inschriften Kaiser Julians, Altertumswissenschaftliches Kolloquium 10, Stuttgart 2004.

² Th. Fleck, Die Portraits Julianus Apostatas, Antiquitates. Archäologische Forschungsergebnisse 44, Hamburg 2008. Vgl. auch die Rezension von R. Brendel, JNG 66, 2016, S. 241-266, die als Ergänzung mit Gewinn herangezogen werden kann.

³ Darauf hat auch jüngst O. Schipp in seiner Rezension zur hier vorliegenden Dissertation hingewiesen: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2017-3-117>. In Anm. 1 listet Schipp eine Anzahl von Monographien auf, die seit 2011 erschienen sind.

⁴ Vgl. die Beschreibung auf den S. 22-25. Der Gewinn erscheint mir nach der Lektüre der Arbeit nicht so groß, wie der Verf. behauptet, und die Schlussfolgerung aus der *Summ. ant. ad CTh* 13,3,5 (zit. S. 377-378) ist m. E. verfehlt (vgl. S. 380). Gewinnbringend hingegen ist u.a. *Summ. ant. ad CTh* 15,1,3 (S. 273-274).

⁵ W. Ensslin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung, *Klio* 18, 1923, S. 104-199.

⁶ Vgl. zum Terminus überzeugend K. Rosen, Julian. Kaiser. Kaiser, Gott und Christenhasser, Stuttgart 2006, S. 249-251.

⁷ Vgl. Ensslin (hier Anm. 5), S. 105-111. Mit der ‚Restitution des Götterkultes‘ eröffnete auch Libanios in seinem Epitaphios auf den toten Kaiser sein Wirken nach dem Gewinn der Alleinherrschaft (or. 18,121). Dass eine oder mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zugrunde lagen, erfahren wir aus Ammians *Res Gestae* (22,5,2: *et planis absolutisque decretis aperire templa arisque hostias admovere et restituere deorum statuit cultum*). So auch C. Buenacasa Pérez, La persecución del emperador Juliano a debate: los cristianos en la política del último emperador pagano (361-363), *CrSt* 21, 2000, S. 521 mit Anm. 70. Auch die von Libanios gepriesenen Hofreformen Julians und die Bekämpfung der Korruption im Anschluss (or. 18,130-145) sind nicht gänzlich aus den erhaltenen Gesetzen Julians zu behandeln,

Die Einleitung I) ist knapp gehalten (S. 15-32). Der Verf. begründet hier sein methodisches Vorgehen, eine vollständige Materialbasis anzustreben, also auch jene Gesetze heranzuziehen, in denen spätere Kaiser sich auf Julians Gesetzgebung beziehen⁸. Methodisch wichtig ist auch die Sicherung der Datierung der Gesetze, die in die Regierungszeit des Kaisers fallen. Sie wird in II) 1) behandelt⁹. Zu jedem Gesetz werden die Parallelquellen herangezogen und die disparat publizierten Forschungsbeiträge systematisch zusammengetragen, eine immense Leistung, wobei vielleicht manchmal mehr als das Notwendige angeführt und diskutiert wird¹⁰. Der Verf. beschreibt seine Vorgehensweise (S. 18), die Frage nach der Absicht des einzelnen Gesetzes wie auch seinen historischen Kontext zu klären, wieweit Neuerungen greifbar werden, so dass sich auch ein Blick auf die Gesetze der Vorgänger wie der Nachfolger empfiehlt, und wieweit ein konkreter Anlass eines Gesetzes sichtbar wird. So wird überhaupt erst die Grundlage geschaffen für die Gesamtanalyse, ob in der legislatorischen Tätigkeit der unermüdliche Reformersichtbar wird, der sich auch um kleinste Einzelheiten bemüht, und ob ein oft behaupteter christenfeindlicher Grundzug darin auszumachen ist. Berücksichtigt werden allein die Gesetze aus der Zeit der Alleinherrschaft Julians, ein überschaubarer Zeitraum von ca. 18 Monaten¹¹. Es folgt ein kurzer Überblick über den Stand der Forschung zur Gesetzgebung Julians (S. 25-32), wobei mit Recht die Dissertation von E. Pack als das (bisher) wichtigste Werk zu diesem Thema hervorgehoben wird¹².

Den weitaus größten Raum nehmen die „Einzeluntersuchungen zur julianischen Gesetzgebung“ ein (S. 33-380). Eingeleitet werden sie in einem ersten Abschnitt¹³. Der Verf. zählt siebzig Gesetze¹⁴; berücksichtigt werden auch die 16 Erwähnungen in Gesetzen späterer Kaiser¹⁵. Die umstrittenen Datumsangaben wie auch die Widersprüche in den Subskriptionen werden mit größter Präzision disku-

ebenso wenig die Fürsorge für Rhetorik und griechische Bildung, ungeachtet des berühmten Rhetorengesetzes (CTh 13,3,5).

⁸ Vgl. etwa CTh 7,7,2 der Kaiser Valentinian I. und Valens vom 23.9.365 n. Chr., das auf S. 312-314 diskutiert wird.

⁹ Überschriften: „Die Materialbasis: Zur Datierung und Zuordnung der Julian zugeschriebenen Gesetze“ (S. 33-47). Sie eröffnet Teil II), die „Einzeluntersuchungen zur julianischen Gesetzgebung“ (S. 33-380).

¹⁰ Selbst Arbeiten aus dem 18. Jh. werden mehrmals angeführt, so die „Histoire du Bas-Empire“ von C. le Beau aus dem Jahr 1759. H. Schillers „Geschichte der römischen Kaiserzeit II“ (Gotha 1887), war zur Zeit des deutschen Kaiserreiches zweifellos ein wichtiges Referenzwerk (vgl. etwa S. 251 Anm. 869 und S. 318 Anm. 1146). Die mehrmalige Zitierung der „Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit“ von E. Hudemann (Berlin 1878) mag dem Umstand geschuldet sein, dass das Werk als Ganzes noch nicht überholt ist (u.a. S. 330 Anm. 1191; S. 331 Anm. 1194; S. 353 Anm. 1285 und 1288; S. 355 Anm. 1294; S. 356 Anm. 1298; S. 361 Anm. 1316). Ich gestehe, dass mir bisher die Monographie von L. Bartenstein, Zur Beurteilung des Kaisers Julianus, Bayreuth 1891 (zit. S. 377 Anm. 1372) nicht bekannt war.

¹¹ Man kann bedauern, dass das Wirken des Caesars Julian in Gallien als mögliches Exemplum der späteren julianischen Reichspolitik nicht beleuchtet wird; vgl. die aufschlussreiche Schilderung bei E. Pack, Städte und Steuern in der Politik Julians. Untersuchungen zu den Quellen eines Kaiserbildes, Collection Latomus 194, Bruxelles 1986, S. 62-103. Dazu bedürfte es – entgegen der Anlage der Arbeit des Verf. – einer stärkeren Berücksichtigung der literarischen Quellen.

¹² Im Gegensatz zur Julian-Biographie von K. Bringmann „Kaiser Julian. Der letzte heidnische Herrscher“ (Darmstadt 2004) fällt auf, dass K. Rosens umfangreiche Biographie (hier in Anm. 6 zitiert) kaum berücksichtigt wird. Die Hinweise zum gesetzgeberischen Wirken Julians bei Rosen (u.a. S. 339-340 und S. 501 Anm. 109) sind allerdings weitaus spärlicher als bei K. Bringmann.

¹³ Vgl. hier Anm. 9.

¹⁴ Vgl. zur Zahl S. 33 mit Anm. 40.

¹⁵ Vgl. dazu S. 33 Anm. 41 mit der Auflistung aller 16 Gesetze.

tiert¹⁶. Leider hat der Verf. verzichtet, in den späteren Abschnitten bei fragwürdigen Daten auf die Diskussion in II) 1) zu verweisen¹⁷.

Da der Verf. (so S. 17) sämtliche Gesetze Julians berücksichtigen will¹⁸, muss er eine Vielzahl an unterschiedlichen Themata im II. Hauptteil behandeln, die, wie er selbst einräumt (S. 19), auch anders hätten angeordnet werden können. Sieht man von den zwei umstrittenen Gesetzen Julians ab (das Begräbnisgesetz [CTh 9,17,5, S. 365-372] sowie das Rhetorengesetz [CTh 13,3,5])¹⁹, die in einem abschließenden achten Kapitel – quasi als Appendix – behandelt werden, so ist das Themengebiet Steuern und Finanzen, dem ein sehr großer Anteil an Gesetzen gewidmet ist, in II) 7) „Städte und Steuern“ klug an das Ende dieses Hauptteils gerückt, nimmt es doch mit 175 Seiten einen beachtlichen Raum innerhalb des II. Teils ein (S. 189-364), und es mag nur daran erinnert werden, dass für Edgar Pack Dissertation „Städte und Steuern in der Politik Julians“ reichten, um „die Quellen eines Kaiserbildes“ zu untersuchen²⁰. Insofern ist die Aufgabe des Verf. ungleich schwerer, zumal er in enzyklopädischer Breite das gesamte disparate Quellenmaterial vor dem/der Leser/in ausbreitet. Behandelt werden das Prozessrecht (S. 49-101) in vier Abschnitten²¹, das Ehe- und Familienrecht (S. 103-134) in zwei Abschnitten sowie zwei Anhängen und einem Neuansatz²², die Münzprägung und Preise in der Politik Julians in drei Abschnitten und wiederum

¹⁶ Datierungsvorschläge, die C. Pharr bereits notierte, fehlen meist; vgl. *The Theodosian Code and Novels and the Sirmundian Constitutions. A Translation with Commentary, Glossary, and Bibliography* by C. Pharr, New York 1952 (Reprint 1969), S. 140 Anm. 5, wo die nun vom Verf. (S. 35 mit Anm. 47) vorgeschlagene Handschriftenkorrektur zu CTh 6,27,2 vermerkt ist. Die Ankunft des Kaisers in Antiochien 362 wird unterschiedlich datiert: vgl. S. 35: „bereits im Juni oder (eher) im Juli“, S. 38: „im Juni“ sowie S. 40 und 45: „Juni/Jul“. G. Fatouros und T. Krischer plädieren in der Kommentierung ihrer Libanios-Übersetzung (or. 18, BGL 58, Stuttgart 2002) S. 214 Anm. 194 für den 18.7.362.

¹⁷ So etwa S. 135 zu CTh 12,7,2, denn am 23.4.363 hielt sich Julian nicht in Salona auf; ein Hinweis auf S. 36 mit Anm. 56 fehlt hier; vgl. schon Pharr (hier Anm. 16), S. 378 Anm. 10. S. 272 heißt es zu CTh 15,1,3: „das Datierungsproblem [...] wurde bereits im Kapitel zu den Datierungsfragen dargelegt“. Ein Blick in das Register auf S. 518 ist notwendig, um die Diskussion um das Datum des Gesetzes S. 44 Anm. 90 und S. 45 Anm. 93 ausfindig zu machen. S. 37 heißt es: „Das Gesetz CTh 15,1,10 [...] bedarf einer ausführlicheren Diskussion, die unten geführt wird“. Ein Hinweis auf S. 282f. hätte genügt, um dem Leser ein mühevolleres Blättern im Register der zitierten Quellenstellen zu ersparen. Auf weitere unzählige Beispiele dieser Art verzichte ich. Auf das S. 34 erwähnte Gesetz CTh 11,19,2 wird S. 253 verwiesen, doch fehlt ein Hinweis auf die ausführlichere spätere Behandlung (S. 259-260).

¹⁸ Nicht recht befriedigen will, dass die Änderungen bzw. Kürzungen der Gesetze des Codex Theodosianus im Codex Iustinianus nicht bei der Behandlung der einzelnen Gesetze, sondern später separat (S. 414-418) aufgelistet werden. Vgl. etwa S. 49: CTh 2,5,2 = CI 3,40,1; die Kürzungen im letzteren werden S. 415 beschrieben.

¹⁹ Ich übernehme die Formulierung von K. Rosen (vgl. hier Anm. 6, Register, S. 569). Bringmann (hier Anm. 12), S. 123 u. ö. spricht vom *Rhetorenedikt*. Der Verf. nennt es hingegen *Schulgesetz* (S. 372-380).

²⁰ Vgl. hier Anm. 11. Meine kleine Rezension in HPB 35, 1987, S. 163 musste auf 20 Zeilen begrenzt bleiben.

²¹ Um dem Leser einen Einblick zu geben, nenne ich die Überschriften der vier Abschnitte von II) 2): 2.1) „Allgemeine prozessrechtliche Regelungen“; 2.2) „Die Appellationsgesetzgebung (CTh 11,30,29; CTh 11,30,30=CI 7,67,2; 11,30,31)“; 2.3) „Der Statthalter in seiner Rolle als Richter“; 2.4) „Die Gerichtsprivilegien des Senates (CTh 9,2,1 = CI 12,1,8) in ihrem Kontext der Politik Julians gegenüber dem Senat“.

²² Kompliziert ist die Gliederung: 3.1) diskutiert in vier Abschnitten die Gesetze Julians zu Ehe- und Familienrecht, mit der abschließenden Frage 3.1.5) „Julian, Befreier der Frau?“. Es folgen zwei Anhänge (I: „Ein angeblicher Beleg für eine julianische Inzestgesetzgebung (CI 5, 5,9)“ sowie II: „Die Ehegesetzgebung Julians in der Historia Augusta (HA Sev. Alex. 22,3)?“). 3.2) ist dem Gewohnheitsrecht in CTh 5,20,1 und seiner Verbindung mit dem Eherecht Julians gewidmet. Am Ende folgt noch „Ein Neuansatz: CTh 5,20,1 und CTh 3,12,2“.

zwei Anhängen (S. 135-154)²³. Aufgrund der geringen Zahl an Gesetzen ist 5) knapper gehalten mit der Behandlung zweier Gesetze zu Korruption und Amtsmissbrauch (S. 155-178), ebenso 6), überschrieben mit „Militärrechtliches“ (S. 179-188)²⁴. Mit „Städte und Steuern“ ist 7) umschrieben²⁵. Es umfasst fünf Abschnitte; allein in Abschnitt 7.1) werden 15 Gesetze Julians besprochen²⁶. Die folgenden Abschnitte sind den Finanzen und Besitztümern der Städte und der Tempel gewidmet (S. 265-271), den baurechtlichen Maßnahmen (S. 271-286), den Steuereinnahmern und den Steuereinnahmen (S. 286-315) sowie dem *cursus publicus* (S. 316-364)²⁷. Am Ende dieses ebenfalls recht umfangreichen Abschnitts überprüft der Verf. das Zeugnis des Sokrates (h.e. 3,1,52) bezüglich der Reduzierung des *cursus publicus* auf Pferde²⁸, um abschließend die Frage zu beantworten, ob Julians Politik „eine ‚Politik der kleinen Leute‘“ gewesen sei (S. 361-364).

In II) 8) sind, wie bereits erwähnt, zwei umstrittene Gesetze Julians behandelt (S. 365- 380), die nicht in die vorausgehende Systematik einzuordnen waren. Gleichwohl sind es die in der Literatur zu Julian am häufigsten diskutierten Gesetze, das Begräbnisgesetz (CTh 9,17,5; S. 365-372) sowie das ‚Schulgesetz‘ (CTh 13,3,5; S. 372-380)²⁹. Dieses liegt nicht in seiner authentischen Form im Codex Theodosianus vor³⁰, und es erwähnt auch nicht ausdrücklich den Ausschluss der Christen vom höheren Lehramt, und daher kann es von Julian wohlwollenden Interpreten als – unverfängliche – Maßnahme einer moralischen Erneuerung des Unterrichtswesens interpretiert werden³¹. Das Zeugnis, das B. K. Weis als Nr. 55 in seine Sammlung aufgenommen hat³², verrät jedoch deutlich die Absichten, die der Kaiser mit diesem und eventuell einem zweiten Gesetz³³ verband. Der Verf. hat die Quellen zum ‚Schulgesetz‘ übersichtlich aufgelistet, untergliedert nach Gesetzen und julianischen Briefzeugnissen, der heidnischen sowie der christlichen Überlieferung (S. 373-376). Dass

²³ Untersucht werden die Einrichtung des Zygostates (vgl. dazu knapp Bringmann [hier Anm. 12], S. 173), die Bronzegegeldreform sowie die Regulierung des Schweinefleischpreises in CTh 14,4,3. Anhang I behandelt die Frage, ob HA Sev. Alex. 22,7-8 ein Zeugnis für CTh 14,4,3 ist, Anhang II die Sportelregelung in CTh 8,4,9.

²⁴ Die drei Gesetze thematisieren die Regulierung der Anzahl der *domestici*, die Transportaufgaben der Futtermittelversorgung sowie die Richtlinien zur Freigabe der Futtermittelversorgung. Ein sechszeiliger Anhang zu Amm. 24,3,2 beschließt 6), ein schönes Beispiel für das Bemühen des Verf., keinen auch kleinsten Gesichtspunkt unerwähnt zu lassen.

²⁵ Vermutlich ist die Überschrift an den Titel der Dissertation von E. Pack (hier Anm. 11) angelehnt.

²⁶ Auf den Seiten 189-264 werden in 7.1) die städtischen Kurien in der Gesetzgebung Julians behandelt. Auch dieser Abschnitt enthält wieder nach 7.1.1) sowie 7.1.16) einen Anhang.

²⁷ Hier finden sich gar drei Anhänge, zwei nach 7.4.7) („Zwei indirekt erhaltene Gesetze Julians“ sowie „Die Bedeutung von CTh 11,20,1 Jovians für die Beurteilung Julians“). Nach 7.5.6) diskutiert der Verf. in einem Anhang den Text aus SHA, Hadr.7,5 als angebliches Zeugnis für die julianische Politik.

²⁸ Nach Sokr. h.e. 3,1,52 soll Julian nur die Nutzung von Pferden im *cursus publicus* gestattet haben. Der Verf. fragt, ob hier ein Irrtum des Sokrates vorliege oder „eine kurzfristige und regional begrenzte Maßnahme von nicht genau fassbarem Charakter“ (S. 355). Er warnt wenig später, sie könne historisch sein, „nur darf sie nicht als reichsweite Maßnahme überinterpretiert werden“ (S. 356). Laut der Aussage des Verf. auf S. 357 beschrieb Sokrates sie jedoch „als allgemeingültig“. Eine Überinterpretation liegt dann schwerlich vor; vgl. auch S. 362.

²⁹ Vgl. hier auch Anm. 19. Eine detailliertere Analyse ist – so der Verf. (S. 373) „späteren Studien vorbehalten“. Auch ist eine ausführlichere Studie zum sog. Schulgesetz geplant (vgl. S. 376).

³⁰ Vgl. u.a. Bringmann (hier Anm. 12), S. 124 sowie Pack (hier Anm. 11), S. 274.

³¹ Vgl. etwa S. 398 mit Anm. 1414, ebenso Bringmann (hier Anm. 12), S. 124 mit Anm. 163 auf S. 223.

³² Julian. Briefe. Griechisch-deutsch ed. B. K. Weis, München 1973, S. 177-181 („Vermutlich Sendschreiben an alle Lehrer des Reiches“); vgl. auch den Kommentar auf den Seiten 321-323. Der Verf. nennt es (S. 373) ein „paralleles griechisches Briefzeugnis zum Gesetz“.

³³ Vgl. Pack (hier Anm. 11), S. 274 Anm. 54.

aber in Summ. ant. ad CTh 13,3,5 keine über den Text des Codex hinausgehende Information vorliege, und daher auch nicht von einer Christenfeindlichkeit dieses Gesetzes die Rede sein könne (so S. 379), belastet die Aussagekraft dieses späten Zeugnisses eines Christen³⁴ zu sehr und kann die zeitgenössischen Zeugnisse, auch des Kaisers selbst, nicht entkräften³⁵. Hier hat K. Bringmann – *exempli gratia* – meines Erachtens das Richtige gesehen³⁶.

Kaum ein/e Leser/in wird die dichtgedrängten Interpretationen sämtlicher julianischer Gesetze durchgehend lesen (wollen?). Die Kapitel 2) bis 7) (S. 49-364) besitzen Handbuchcharakter und werden für lange Zeit als unerlässliche Grundlage dienen, will man sich über ein bestimmtes Gesetz des Kaisers informieren, was auch der berühmte Vorgänger, an den der Verf. thematisch anknüpft, nicht leisten konnte³⁷. Umso dankbarer wird man dem Verf. sein, dass er in III) eine Gesamtanalyse der Gesetzgebung Julians bietet (S. 381-426), der eine „Schlussbetrachtung und Ausblick“ folgen (S. 427-433).

Die lateinischen Texte sind fast fehlerfrei wiedergegeben³⁸. Es ist höchst verdienstlich, dass der Verf. den lateinischen Quellentexten jeweils eine deutsche Übersetzung beigegeben hat. Dies ist oft keine leichte Aufgabe, zumal die Gesetzestexte selbst hin und wieder unsicher überliefert sind³⁹. In einigen Übersetzungen sind die Genera nicht präzise wiedergegeben⁴⁰. Gravierender ist der grammatisch falsche

³⁴ Vgl. S. 23 sowie 379.

³⁵ Vgl. S. 378-380 mit der m. E. unhaltbaren Schlussfolgerung (S. 380): „Das Zeugnis der Summaria antiqua bietet also ein Indiz dafür, dass Julians Schulgesetz nicht das christenfeindliche Gesetz ist, als das es oft angesehen wird“. Richtig hingegen S. 63. Das Prinzip ‚Gesinnung vor Befähigung‘ ist zutreffend erkannt, während die Aussage auf S. 380, in CTh 13,3,5 seien „auch die *mores* von Bedeutung, damit unvereinbar ist“. In CTh 13,3,6 vom 11.1.364 heißt es hingegen wieder: *si qui erudiendis adolescentibus vita pariter et facundia idoneus erit [...]* (von mir unterstrichen). Vgl. außerdem S. 395-396, 399, 415 und 420.

³⁶ Vgl. Bringmann (hier Anm. 12), S. 123-127 mit den Anmerkungen 161-174 auf S. 223. Vgl. auch dens., Julian, Kaiser und Philosoph, in: Ch. Schäfer (Hg.), Kaiser Julian ‚Apostata‘ und die philosophische Reaktion gegen das Christentum, Millennium-Studien 21, Berlin/New York 2008, S. 87-104, hier S. 98-99.

³⁷ Zudem fehlte ein Register in Ensslins (hier Anm. 5) damals bahnbrechendem Aufsatz.

³⁸ An Versehen ist mir nur Folgendes aufgefallen: S. 55 Anm. 130 *sine ulla dubitatio* und *sine aliqua dubitatio* (statt jeweils *dubitatio*), S. 237 *militia clariora* (statt *militia clarior*). *subreptionem* in Summ. ant. ad CTh 15,1,10 (S. 282) könnte bereits im lateinischen Text fehlerhaft geschrieben sein (statt des erforderlichen Abl. *subreptione*). Entgegen dem korrekten *nummaria exactio* in CTh 14,4,3 (S. 146) spricht der Verf. (S. 147-148 von der *exactio nummularia* (*nummularis* ist im Lateinischen auch belegt, meist jedoch als Substantiv; vgl. Georges II, Sp. 1221). S. 250 Anm. 863 ist *scrinirarii* verschrieben für *scriniarii*. S. 344 (CTh 8,5,16) ist *auctoritatis tua* zu verbessern in *auctoritas tua* (vgl. auch Ensslin [hier Anm. 5], S. 138). In Anm. 20,4,11 findet sich die Form *clavularis cursus*, nicht wie der Verf. (S. 359) schreibt, *clavularius cursus*, das das Handwörterbuch des Georges I, Sp. 1187 allerdings als Beleg anführt. Die Übersetzung „sie wollen ihren Besitz heimlich verkaufen“ (S. 289), setzt im Lateinischen *res suas occulte vendere voluerint* voraus, nicht *res suae*. Julian kritisiert bei Ammian (21,10,8) Konstantin als *novator turbatorque priscaurum legum et moris antiquitus recepti*; die wichtigen Genitive fehlen S. 129.

³⁹ Vgl. z. B. *eum* in CTh 2,12,1 auf S. 53 und die Bemerkung bei Pharr (hier Anm. 16), S. 47 Anm. 5 („The sentence is ambiguous“). Ganz unsicher ist die Überlieferung von CTh 8,5,14 (S. 334); vgl. schon Pharr (hier Anm. 16), S. 197 Anm. 48 („The text is suspect“). Der Verf. bietet eine gute Diskussion zu den Fragen der Textüberlieferung auf den Seiten 337-339. Manche Wendungen in den Codex-Kommentaren bleiben rätselhaft, so S. 190 die Summ. ant. ad CTh 12,1,50 (*si exinde negotiantes publicum solvunt*), wo er zu seiner Übersetzung („wenn nachher Handel Treibende den öffentlichen (Dienst) einlösen“) ein Fragezeichen setzt.

⁴⁰ Ohne Vollständigkeit zitiere ich: S. 75 wird *gerulis* in CTh 11,30,29 singularisch, *causae meritum* auf S. 97 (CTh 9,2,2) pluralisch übersetzt. *qui se illicitis contractibus miscuerunt* in CTh 3,1,3 übersetzt der Verf. (S. 103): „die sich auf den unerlaubten Vertrag eingelassen haben“. *poenae subiaceant*

Bezug in einigen Übersetzungen⁴¹. Ich will auch einige alternative Übersetzungen hier diskutieren⁴². Sachliche Fehler sind äußerst selten: *pridie idus Februarias*, das Datum

(CIL VI 1171, S. 151 wird übersetzt: „sind sie den Strafen preisgegeben“. *quolibet pacto* in CTh 2,29,1 (S. 166) wird pluralisch übersetzt („durch getroffene Vereinbarungen“); auch der Ablativ von *quolibet* bleibt unberücksichtigt. Auch *interpositam personam* in CTh 12,6,8 (S. 228) übersetzt der Verf. pluralisch, *ab ordinibus* in CTh 7,7,2 (S. 312) wird hingegen singularisch übersetzt; korrekt kurz zuvor im selben Text (*pro libidine ordinum*), *eum qui principali munificentia perfruitur* in CTh 11,20,1 (S. 314) wieder pluralisch („denen, welche die kaiserliche Freigiebigkeit genießen“).

⁴¹ S. 67-68 heißt es in CTh 9,1,6: *ut de innocentia iudicantis adque aequitate consistat*, vom Verf. übersetzt mit: „damit bei den Richtern Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit erhalten bleiben“; zutreffender zweifellos Pharr (hier Anm. 16), S. 225: „in order that the integrity and equity of the judge may be established“. S. 77 heißt es in CTh 11,30,30 *ut hoc facto [...] isdem aequitatis adminicula tribuantur*. *isdem* ist dativisch konstruiert. Der Verf. übersetzt hingegen: „so dass...dieselben Stützen der Gerechtigkeit...erteilt werden“. In CTh 3,5,8 heißt es (S. 107): *si futuris coniugibus tempore nubtiarum intra aeta(tem) constitutis res fuerint donatae et traditae*. *Futuris coniugibus* ist im Dativ konstruiert, die Übersetzung des Verf. (S. 108) unklar: „...dass von einer zukünftigen Ehefrau, die zur Zeit der Heirat innerhalb dieses Alters ist, der Besitz geschenkt und übergeben wurde“. Problematisch ist auch die Übersetzung des Verf. von CTh 3,13,2 (S. 109-110) (*in dote reddenda et retentiones ex iure venientes et pacta, quae legibus consentanea esse monstrantur, placet etiam ex huius sanctionis auctoritate intemerata inviolataque servari*). Der Verf. ergänzt ein Subjekt „die Rechtslage: dass mit der Gültigkeit dieser Verordnung (die Rechtslage) unverfälscht und unverändert erhalten wird“ (S. 110). Diese Ergänzung ist nicht erforderlich. Der von *placet* abhängige Akkusativ sind *retentiones ex iure venientes et pacta* (mit dem Relativsatz), das Praedicativum im Akk. *intemerata inviolataque*, der Infinitiv *servari*. S. 113 heißt es in CTh 4,12,5 von einer *libera mulier: sive procurato(r)i sive actori privato sive alii cuiuslibet servili conditione (pol)luto fuerit sociata*. Der Verf. hat (S. 113) übersetzt: „...eine freie Frau, die durch die Verbindung mit einem procurator oder einem actor in Privatbesitz oder irgendeinem anderen Sklaven beschützt ist“. Diese Übersetzung ist nicht korrekt. *sociari* hat der Verf. selbst in der Folge (S. 114) – korrekt – mit „sich einlassen“ übersetzt. Pharr (hier Anm. 16), S. 93 hat unmissverständlich übersetzt: „if a free woman should cohabit with...“. Nicht die Frau ist beschützt, sondern der *alius quilibet*, und zwar durch seinen Sklavenstatus (*servili conditione pollutus*). In CI 5,5,9 (S. 121) übersetzt der Verf. *viribus carere decernimus*: „befehlen wir den Männern, sich dieser (Reskripte) nicht zu bedienen“. Hier wird lat. *vis* mit *vir* verwechselt; *carere* mit folgendem Ablativ (vgl. Georges I 998f.) bedeutet wohl hier: der (Rechts)kraft entbehren. Das logische Subjekt im Akkusativ sind die *rescripta quoque omnia vel pragmaticas formas aut constitutiones impias (bis committentur)*. In CTh 8,1,11 wird der *divae memoriae Iulianus* genannt (S. 157). Hier liegt ein gen. qual. vor („göttlichen Andenkens“). Die Übersetzung des Verf. („was Julian der göttlichen Erinnerung bestimmt hat“) deutet hingegen einen Dativ an. Noch heute gebrauchen wir im Deutschen die ähnliche Genitiv-Verbindung („seligen Angedenkens“). Pharr (hier Anm. 16), S. 187 übersetzt: „of sainted memory“. In CTh 2,29,1 (S. 166) heißt es zu Beginn: *foedis commentis quae bonorum merito deferuntur quidam occupare meruerunt*. Der Verf. übersetzt: „Mit verächtlichen Lügen konnten einige (Positionen) besetzen, die durch Verdienst der Vorzüge zu erteilen sind“. Akk. Objekt zu *occupare* ist der Relativsatz (*quae bonorum merito deferuntur*), wo *bonorum* jedoch maskulinisch zu übersetzen ist. Pharr (hier Anm. 16), S. 59 hat den Sinn gut getroffen in seiner Übersetzung: „Some men have come to occupy by disgraceful trickery offices which are bestowed upon good men for their merit“. Die Übersetzung von Amm. 22,6,5 (S. 168) „daher wurde ein wie durch die Gerechtigkeit selbst angefertigtes Gesetz veröffentlicht“ setzt im Lateinischen das Partizipium coniunctum *dictata* voraus, nicht, wie bei Ammian, *dictante*. Der Ablativus absolutus ist in W. Seyfarths Übersetzung (Römische Geschichte. Dritter Teil. Buch 22-25, Berlin 1970, S. 17) präziser wiedergegeben („als ob die Gerechtigkeit selbst es diktierte“). Auf S. 261 übersetzt der Verf. Summ. ant. ad CTh 12,1,97 *curiales praecipit in partibus misiae de plebe idoneos eligi* mit: „Es befiehlt den Kurialen in den Gebieten von Misia (Moesien), aus der Plebs Geeignete auszuwählen“. *praecipit (lex)* wird hier mit einem A.c.I. konstruiert: geeignete Kurialen sind aus der Plebs auszuwählen. *ad busta diem functorum* in CTh 9,17,5 (S. 365) übersetzt der Verf. mit „bis zu den Grabstätten, dem Todestag“, ohne zu berücksichtigen, dass *diem functi* die sind, die das Leben vollendet haben, also die Verstorbenen; es ist ein Äquivalent zu dem bekannteren *defunctorum*. *Busta diem functorum* sind folglich die Grabstätten der Verstorbenen. Überraschenderweise ist diese Bedeutung dem Verf. nicht unbekannt, denn am Ende des Gesetzestextes übersetzt er *diem functis nihil interest* – lediglich im Singular – „und es für den Verstorbenen nicht wichtig ist“. In Anm. 1329 auf S. 367 übersetzt der Verf. Summ. ant. ad CTh 9,17,3 *...ut non multam, sed penam animae patiantur*: „dass nicht mehr eine Geldstrafe auferlegt wird, sondern die Bestrafung der Seele hinzunehmen ist“.

animae ist hier wohl Subjekt; die Objekte zu *patiantur* sind *non multam, sed penam*, hier wohl im spätantiken christlichen Latein die ewige Strafe.

⁴² Ein *strenuus officialis* (CTh 11,30,29 auf S. 74) ist eher ein eifriger als ein „eiliger Unterbeamter“ (so S. 75). *Conventi rectores* in CTh 1,22,3 sind wohl nicht „zu ermahnde Statthalter“ (so S. 67; auf S. 313 hat der Verf. *conventis* unberücksichtigt gelassen. In CTh 9,2,2 (S. 97-98) heißt es: *ne sub* (im Text: *ub specie vel verae vel ementitae dignitatis facinora dilabantur*. Der Verf. hat (S. 98) übersetzt: „...damit nicht unter dem Schein eines wahren oder erlogenen Ranges Missetäter entweichen“. Zutreffender hier schon Pharr (hier Anm. 16), S. 228 („that crimes may not escape punishment under the claim of true or pretended high rank“). Auf S. 111 (Ambros. Quaest. 115,12) sagt der Kirchenvater: *ante Iuliani edictum mulieres viros suos dimittere nequibant*. *dimittere* heißt entlassen, verstoßen, auch wenn das Handwörterbuch des Georges (I, Sp. 2173) das Verb nur als term. techn. aus der Sicht des Mannes kennt. Verf. übersetzt: „...waren Frauen nicht in der Lage, sich von ihren Männern zu trennen“. Unklar ist die Übersetzung des Verf. (S. 146) in CTh 14,4,3 von *quia officialibus pro omni supplicio sufficit direptorum restitutio* mit: „Und es bei den Beamten ausreicht, dass sie anstelle aller Strafen die ihr Plündergutes zurückerstatten“; vgl. Pharr (hier Anm. 16), S. 410: „since the restitution of their plunder is entirely adequate as a punishment for the apparitors“. *didicerunt* in CTh 8,1,6 (S. 155) hat der Verf. wohl zu frei mit „verantwortlich sind“ übersetzt; näher am Text und besser übersetzt Pharr (hier Anm. 16), S. 186 („who have learnt“). In CTh 8,1,7 hat der Verf. (S. 156) *tutelas (per tormenta fraudium suarum tutelas detegi posse)* unübersetzt gelassen, den Sinn aber sicher korrekt getroffen: „...durch die Folter ihre Betrügereien leicht entdeckt werden können“. Pharr (hier Anm. 16), S. 187 übersetzt „the protection of their frauds“ mit dem Hinweis in Anm. 22 „*tutelae*, the covering under which they hide“. Kompliziert ist die Übersetzung des Verf. (S. 167) zu einem Passus in der Interpretatio ad Brev. Alar. 2, 29,1 (*aut si certe sublatum ei fuerit, reformetur*) mit „wenn mit Gewissheit das Gegebene (nunmehr wieder) ihm (durch Aneignung) gehört“. Näher liegt m. E.: wenn es ihm (bezogen auf das vorausgehende *hoc*) sicher entwendet worden ist, soll es zurückgegeben werden. Problematisch ist auch (S. 215) die Übersetzung von *ante conventionem incolatui renuntiare noluerunt* in CTh 12,1,52 mit: „und sie nicht vor der Belangung ihre Heimat öffentlich verkünden wollten“. Sie wollten vielmehr vor der Belangung nicht auf ihren Status als *incola* verzichten. Vgl. auch die Übersetzung bei Pharr (hier Anm. 16), S. 350: „and if he has been unwilling to renounce his residence before he is sued“. Vgl. auch die Diskussion S. 219-220, gut die Interpretation auf S. 216. Für *comparare* in CTh 12,1,52 (S. 214-215: *quamvis res decurionum comparasse dicantur*) ist eher die Übersetzung „anschaffen“ vorzuziehen, wie auch Pharr (hier Anm. 16), S. 350 übersetzt hat („although he is said to have purchased the property of a decurion“). Der Verf. übersetzt hingegen (S. 215): „auch wenn vorgebracht wird, dass ihr Vermögen (dem) der Dekurionen gleichwertig ist“. Auf S. 255 wäre die Übersetzung von CTh 13,5,16 präziser zu fassen: wir bestätigen die Würde des ritterlichen Standes, die euch von dem vergöttlichten Konstantin und dem vergöttlichten Julian, den ewigen Kaisern, übertragen wurde. *Sublata omni ambiguitate* in CTh 12,1,96 (S. 260) wird vom Verf. „unter Erduldung aller Zweideutigkeit“ übersetzt. Besser wäre: unter Beseitigung, wie auch Pharr (hier Anm. 16), S. 356 übersetzt hat („all ambiguity shall be removed“). Für *optentu (= obtentu) sui* in CTh 1,28,2 (S. 262) hat Pharr (hier Anm. 16), S. 32 mit „by their devices“ wohl das Richtige getroffen, räumt aber in Anm. 4 ein, „that the translation is conjectural and the text corrupt“. Der Verf. hat „mit Verschleierung“ übersetzt, aber ein Fragezeichen hinzugesetzt. In CTh 1,16,5 (S. 293) heißt es: ... *placet et per provincialia officia atque rectores cunctos exigi titulos*. Die Übersetzung des Verf. („...und durch das provinziale Amtspersonal und die Statthalter jeden Ehrentitels ersetzt werden“) ist schwerlich korrekt. *cunctos titulos* sind alle Verbindlichkeiten/Rechnungen (Pharr [hier Anm. 16], S. 28: „all accounts“): diese sind durch die Provinzbüros und die Statthalter einzuziehen. *Licet quaedam indictionum necessitas postulaverit* in CTh 12,13,1 (S. 301) wird vom Verf. frei übersetzt: „Zugegebenermaßen wird irgendwann eine Erhebung notwendig sein“. Näher am Text ist hier die Übersetzung Pharrs (hier Anm. 16), S. 382: „It is permissible that it should be required by a certain necessity of levy“, Pharr gibt zudem in Anm. 3 weitere Alternativübersetzungen an. *Sub divae memoriae Constantio* in CTh 11,20,1 (S. 314) würde ich „unter Constantius göttlichen Andenkens“ übersetzen; der Verf. übersetzt: „unter Constantius (II.) der göttlichen Erinnerung“. Nicht glücklich ist die Übersetzung „Schreibe mir, Herr, bitte ich dich“ für *domine, ... rogo scribas* in Plin., ep. 10,45 (S. 323). In demselben Brief dürfte *inlicita aut necessaria* sich auf *diplomata* zu Beginn des Satzes beziehen; Verf. übersetzt: „...dass ich eine unerlaubte (Fahrt) bestätige, und (den), dass ich eine notwendige verhindere“. Nicht um unerlaubte Fahrten, sondern um unerlaubte bzw. notwendige Erlaubnisscheine handelt es sich hier. In CTh 8,5,13 (S. 329) hat Pharr (hier Anm. 16), S. 197 mit „adequate post warrants for the delivery of the payments in kind to the account of the largesses“ den Sinn des schwierigen Passus *inlacioni specierum largitionalium competentes evectiones* wohl korrekter erfasst als der Verf. mit seiner Übersetzung „die Erlaubnisscheine, die der Abgabe für

von CTh 9,17,5 (S. 365), fiel auf den 12., nicht den 13. Februar (so S. 366). Bei der Berechnung des Datums in CTh 6,26,7 hat der Verf. nicht beachtet, dass das Jahr 396 ein Schaltjahr war. *XVI Kal. Mart.* fielen folglich auf den 15.2.396, nicht auf den 14.2.396⁴³.

Das Verzeichnis der Quellen und Literatur ist überaus umfangreich (S. 435-510). Im Quellenverzeichnis finden sich ganz abgelegene Titel wie die altenglische Orosius-Übersetzung (S. 435), Landolfus Sagax von der Wende vom 10. zum 11. Jh. (S. 442) und Theodoros Skutariotes aus dem 13. Jh. (S. 447)⁴⁴. Eine beeindruckende Fülle an Literatur in niederländischer, besonders aber in italienischer und spanischer Sprache hat der Verf. herangezogen, auch Arbeiten in portugiesischer Sprache fehlen nicht (S. 458: M. M. de Carvalho), ebenso wenig online-Publikationen (wie G. Costa auf S. 460, O'Hara auf S. 492) und Magisterarbeiten aus verschiedenen Ländern⁴⁵. Nachdrucke sind in aller Regel vermerkt⁴⁶. Einige Arbeiten füge ich hinzu, was keineswegs als Kritik gewertet werden soll⁴⁷. Auf die Angabe von Reihen hat der Verf. allerdings verzichtet⁴⁸. Eine verschwindend geringe Zahl an Arbeiten, die in den Fußnoten erwähnt werden, fehlt in der Bibliographie⁴⁹. Manche Eigenheiten fallen auf⁵⁰.

die der kaiserlichen *largitiones* zugehörigen Pracht zustehen“. In CTh 8,5,15 (S. 341) dürfte *quominus quo* entsprechen (nach den Verben des Verhinderns, wie hier *audeat*). Der Verf. hat *quo minus marmora privatorum vehiculis provincialium transferantur* übersetzt mit: „...um nicht sonderlich viel Marmor mit den Transportmitteln der Provinzbewohner von einem Ort zum anderen zu befördern“. Vgl. auch S. 341 Anm. 1233. Zutreffender ist auch hier die Übersetzung Pharrs (hier Anm. 16), S. 197: „the marble of private persons may not be transported by the vehicles of provincials“. In dem schon erwähnten Rhetorengesetz (CTh 13,3,5) wird *referetur* vom Verf. präsentisch übersetzt; zudem ist die Übersetzung (S. 377) zu beanstanden. Im lateinischen Text heißt es: *Hoc enim decretum ad me tractandum referetur*. Verf. hat übersetzt: „Dieser Beschluss nämlich wird zur Annahme durch mich zurückgesandt“. Das Futur ist im befehlenden Ton formuliert: „wird mir vorgelegt werden“. Im selben Gesetz wird *accedere* mit dem Dativ konstruiert: *ut ... studiis civitatum accedant*.

Verf. hat übersetzt: „damit sie...in den Bemühungen um die Städte herantreten“. Zweifellos besser ist diejenige Bringmanns (hier Anm. 12), S. 123: „...damit sie...den Unterricht in den Städten aufnehmen“.

⁴³ So Verf. auf S. 249. Richtig hingegen ist die Datumsangabe bei Pharr (hier Anm. 16), S. 138.

⁴⁴ Die S. 54 verwandte Abkürzung FIRA fehlt allerdings S. 439, doch wird sie mehrmals ausgeschrieben verwandt (so S. 437, 439, 442, 445).

⁴⁵ So S. 451 (Begemann, Darmstadt 2006), S. 470 (Gebhardt, Dorpat 1881), S. 477 (Invernizzi, Gent 2010/11), S. 483 (Lawson, Oklahoma State Univ. 1982), S. 493 (Pageau, Univ. Laval, Québec 2012), S. 506 (N. Vanden Driessche, Brüssel 2014/15).

⁴⁶ Vermisst habe ich nur den Nachdruck von B. Altaners Aufsatz (zit. S. 448) in: Kleine Patristische Schriften, hg. v. G. Glockmann, TU 83, Berlin (Ost) 1967, S. 582-596. Die S. 468 erwähnte Monographie von A. Gardner aus dem Jahr 1895 ist 1978 nachgedruckt worden.

⁴⁷ T. G. Elliott, *The Tax Exemptions Granted to Clerics by Constantine and Constantius II*, Phoenix 32, 1978, S. 326-336. – H. W. Bird, *Recent Research on the Emperor Julian*, EMC 26, 1982, S. 281-296 (zitiert vom Verf. in seinem 2016 publizierten Aufsatz (hier Anm. 2), S. 247, Anm. 6). – R. J. Penella, *Julian the Persecutor in Fifth Century Church Historians*, AncW 24, 1993, S. 31-43. – W. E. Kaegi, *An Investigation of the Emperor Julian. Retrospective and Prospective Remarks*, AncW 24, 1993, S. 45-53 (ebenfalls zitiert in dem in Anm. 2 genannten Aufsatz, S. 247 Anm. 6). – M. Fiedrowicz, *Frühchristliche Alternativen zu paganen Bildungskonzepten*, in: *Deus semper maior. Vom Bleibenden in den Zeiten. Eine Festschrift für Georg Kardinal Sterzinsky*, hg. v. R. Kampling, Berlin 2001, S. 73-87. – S. Saracino, *La politica culturale dell'imperatore Giuliano attraverso il Cod. Th. XIII 3,5 e l'ep. 61*, Aevum 76, 2002, S. 123-141.

⁴⁸ Erwähnt sind Reihen lediglich S. 458 (Chastagnol, 1962), S. 459 (Chastagnol, 1978), S. 465 (Eck, 1979) und S. 472 (Goulet, 2008).

⁴⁹ Mir sind lediglich aufgefallen: Mitteis, *Reichsrecht* (zit. S. 105 Anm. 305 sowie Anm. 308; S. 115 Anm. 341 und 342); Rosen, *Geschichtsdenken* (zit. S. 125 Anm. 376 sowie S. 130 Anm. 409); Lévêque, *Portraits* (zit. S. 141 Anm. 460); Neri, *Suffragium* (zit. S. 171 Anm. 580) und Hensen, *Grabfrel* (zit. S. 366 Anm. 1328).

⁵⁰ So die fünf Vornamen von Wolfgang Seyfarth (S. 502) und die drei von Ernst Stein (S. 504). Das Weglassen von *den* und *van* bei niederländischen Familiennamen in den abgekürzten Zitationsformen

Zu den Nachträgen auf S. 510 sei bemerkt, dass der Forschungsbericht über die Münzprägung Julians in der hier in Anm. 2 genannten Publikation (JNG 66, 2016, S. 241-266) erschienen ist, die Rezension zu L. Lemckes Dissertation (vgl. S. 483) in BMCR 2017.09.31. Das Register der zitierten Quellenstellen (S. 511-528) ist tadellos. Alle Quellen, die ich bei der Durchsicht überprüfte, fand ich korrekt zitiert, selbst reine Verweise (so S. 291 zu CTh 1,5,5) sind aufgenommen. Ein Sachregister kann es – trotz des Hinweises auf S. 511 – m.E. allerdings nicht ersetzen⁵¹. Es ist jeweils ein umständlicher Blick in das gewiss „kleinteilige Inhaltsverzeichnis“ (so S. 511) notwendig, und noch schmerzlicher ist der Verzicht auf ein Personenregister.

Nicht jeder/jede Leser/in ist mit dem Juristenlatein der Spätantike vertraut. Ich hätte mir daher ein Glossar zu den in der Arbeit benutzten Termini mit Übersetzung gewünscht; eine Alternative wäre das von W. Ensslin manchmal gebrauchte Verfahren gewesen, die Übersetzung als Apposition im Text hinzuzufügen⁵²). Eine sorgfältigere Schlussredaktion hätte der Arbeit gut getan; nicht nur die – bei dem Umfang der Arbeit unvermeidlichen Versehen⁵³ –, sondern auch Fehler in der deutschen Syntax hätten so vermieden werden können⁵⁴. Geradezu lästig bei der Benutzung sind die überreichen Hinweise auf vorausgehende oder folgende Kapitel, ohne dass Seitenzahlen beigegeben werden⁵⁵. Fragen zum Layout dürfen bei der Bewertung einer Arbeit nicht die Hauptrolle spielen. Hier wäre die graphische Heraushebung der drei Teile und zumindest der Kapitelüberschriften für den/die Leser/in hilfreich gewesen; die heutigen Computerprogramme bieten unerschöpfliche Möglichkeiten. Eine alternative

(etwa S. 139 Anm. 449: Nuffelen statt van Nuffelen) ist ungewöhnlich, ebenso die Angabe von Seitenzahlen bei epigraphischen Publikationen (vgl. S. 339: „ILS 1678 (I, S. 348)“, während die Angabe des Fundortes der Inschrift aus Concordia auf S. 347 unterbleibt (CIL V 8987 = ILS 755), auch wenn man ihn in der in Anm. 1262 zitierten Monographie von S. Conti findet. Auch die Kenntnis über die Julian-Forschung ist beeindruckend: der Verf. kennt die Liste der angenommenen Manuskripte für die Zeitschrift *Historia* (S. 284 Anm. 1008), einen Vortrag am 20.8.2012 an der University of Cardiff in Wales (S. 247 Anm. 851), eine an der Univ. of St. Andrews in Schottland entstehende Dissertation über Astrologie im spätantiken Judentum (S. 140 Anm. 453) und eine schon angekündigte Monographie von G. Agosti/A. Cecconi (S. 376 Anm. 1371).

⁵¹ Ein Beispiel: In der Übersetzung der Kaiserreden des Libanios (hier Anm. 16), S. 225 Anm. 224 erwähnen die Autoren ein Preisedikt Julians und geben auch die Quellenbelege Anm. 22,14,1f. sowie Iul. Misop. 368d. an. Dies ausfindig zu machen, bedarf einiger Mühen. Vgl. hingegen Pack (hier Anm. 11), S. 402-408.

⁵² Vgl. Ensslin (hier Anm. 5), S. 124: „Die Stellung der Rekruten, die praebitio tironum, eine Auflage, die am Grundbesitz haftet, ist den Senatoren aber dadurch nicht erlassen“. Gelegentlich hat der Verf. dies auch praktiziert, so S. 298 zum *temonarius* („Verantwortlicher für die Rekrutensteuer“) oder S. 317 zu den *evectiones* („ausgegebene) Erlaubnisscheine“; S. 162 fehlt die Erläuterung; vgl. schon Ensslin [hier Anm. 5], S. 136 mit Anm. 2). Gut ist auch die Erörterung zu den *bastagarii* (S. 356-357). Der *curiosus* (ohne Erläuterung auf S. 338 Anm. 1220) ist, so der Georges (I, Sp. 1832), ein „geheimer Aufpasser, Polizeispitzel“ (der dort als Quelle angegebene Titulus 23 zu Buch 12 des CTh existiert allerdings nicht). Bei *occultator* (vgl. S. 193) fehlt im Georges II, Sp. 1299 ein spätantiker Beleg. Ein Sonderfall ist das aus dem Syrischen stammende Lehnwort *Zouzê* (zit. S. 142 Anm. 462; auch in dem in Anm. 2 erwähnten Aufsatz des Verf., S. 253 bleibt es unübersetzt); vgl. K. Brockelmann, *Lexicon Syriacum*, Halle ²1928, Sp. 191b.

⁵³ Wie etwa S. 89 („Ernennung“), S. 183 („Kosuln“), S. 222 („erstgennante“). Ich habe dem Verf. eine Liste der mir bei der Durchsicht aufgefallenen Versehen mitgeteilt, so dass ich hier auf eine Auflistung verzichte.

⁵⁴ Nur ein Beispiel auf S. 215: „Es steht dem Antrag der Kurialen nicht im Wege, dass die Einwohner (der Stadt) an einem anderen Ort Dekurionen sie“. Vgl. auch S. 92, S. 146, S. 284.

⁵⁵ Unbrauchbar sind Hinweise wie „siehe dazu unten“ (S. 281 u. ö.).

Drucktype hätte auch für die zehn Anhänge sowie den Neuansatz (S. 131-134) gewählt werden sollen, die die Gliederung der Arbeit zudem komplizieren⁵⁶.

Das Bemühen des Verf., dem/der Leser/in seine schier unglaubliche Belesenheit (dies sage ich in vollem Respekt) zu dokumentieren, wird auch in der Fülle der Anmerkungen sichtbar⁵⁷.

Die Übernahme des Titels der Dissertation von W. Ensslin ließe erwarten, dass auch der Reichsverwaltung der gebührende Raum gewidmet wird. Gewiss, viele der Gesetzestexte stehen in einem mehr oder weniger engen Kontext zur Verwaltung des Reiches. Über die Verwaltung der Provinzen unter Julian erfährt der/die Leser/in wenig. Gab es ein Netzwerk altgläubiger Philosophen und Rhetoren⁵⁸, die einflussreiche Positionen unter Julian bekleiden durften? Welche Statthalter wurden von Julian nach dem Gewinn der Alleinherrschaft ersetzt durch die dem Kaiser getreuen Anhänger⁵⁹? Die Probleme um die Grenzsicherung des Reiches wären ebenfalls hier zu behandeln.

Methodische Probleme gibt es genügend. Bei welchem Gesetz kann die persönliche Urhebererschaft Julians gesichert werden?⁶⁰ Die Hypothese verlorener Gesetze ist allerdings nicht so leicht beiseite zu räumen, wie es der Verf. tut (vgl. S. 396), denn das Restitutionsedikt und der Amnestieerlass nach dem Beginn der Alleinherrschaft müssen auf legislativen Akten des Kaisers gründen. Wieweit wurden julianische Gesetze von den Kompilatoren des Codex Theodosianus gekürzt, denn vor allem beim Rhetorengesetz (CTh 13,3,5) wüssten wir gerne Genaueres über die redaktionelle Bearbeitung. Der Verf. meint, die Kürzungen hätten keinen Einfluss auf die Gesetzesinhalte gehabt (S. 413), muss aber gleichzeitig einräumen, dass sich „die Stücke der Kaisergesetze, die den Kürzungen der Kompilatoren zum Opfer fielen, nur erahnen lassen“⁶¹. Die Frage der Effizienz der julianischen Gesetzgebung lässt sich ohnehin nur schwer beantworten (vgl. S. 423-424).

Das Julianbild, das der Verf. zeichnet, weicht, überblickt man die moderne Forschung, nicht grundlegend von der heutigen *communis opinio* ab. Den Mythos des unermüdlich tätigen Herrschers hat schon E. Pack in seiner grundlegenden Arbeit

⁵⁶ Vgl. Anhang II zu 3.1.5) auf den Seiten 123-124. Die Frage, ob in SHA, Sev. Alex. 22,3 ein Reflex der Ehegesetzgebung Julians vorliegt, führt dann zu ausführlichen Erörterungen der Textüberlieferung auf S. 124 Anm. 375. So nützlich diese sein mögen, so führen sie doch weit weg vom Thema der Arbeit. Ähnlich der Anhang zu SHA, H 7,5 (zu 7.5.6) („Ein Zeugnis für die julianische Politik?“) auf den Seiten 352-354 mit textkritischen Erörterungen in Anm. 1285 auf S. 353.

⁵⁷ Ungefähr 40 Autorenmeinungen werden in den Anmerkungen 943-944 auf der Seite 270 aufgelistet bezüglich der Frage, ob das Gesetz CTh 10,1,8 von Jovian oder von Valentinian I. stammt. Und auch wenn auf die Sprachkenntnisse Julians nicht näher einzugehen ist, so der Verf. (S. 403), so werden zehn Autoren in Anm. 1425 angeführt, wo dann auch noch die Zweisprachigkeit Valentinians I. berührt wird. Weitere Beispiele könnten mühelos aufgelistet werden, so die Frage der Abhängigkeit der *Historia Augusta* von Hieronymus (zum Anhang I auf S. 152-153 in Anm. 501), die Frage nach dem Verhältnis Julians zur Medizin (vgl. S. 247 Anm. 851, wo auf einen Vortrag in Cardiff im August 2012 hingewiesen wird, der dem Verf. nicht zugänglich war), zum *album* und *ordo salutationis* von Timgad (vgl. S. 264-265, wo in Anm. 923 27 Forschermeinungen zitiert werden), zum P. Fayum 20 (vgl. S. 302, wo in Anm. 1077 29 Autoren zitiert werden), zu Varianten in der Textüberlieferung von Plin., ep. 10,45 (vgl. S. 323 mit Anm. 1167), zu verschiedenen Übersetzungen von *πάριππος* bei Polyb. 11,18,5 (S. 336 Anm. 1209) und zur Textkritik bei Ps.-Niképh. Chrys. Eth. (vgl. S. 374 Anm. 1363). In der Gesamtanalyse will der Verf. (S. 381 Anm. 1380) darauf verzichten, „mehr Belege als notwendig zu bieten“.

⁵⁸ Vgl. Bringmann (hier Anm. 36), S. 97.

⁵⁹ Vgl. dazu etwa J. Arce, *Los cambios en la administración imperial y provincial con el emperador Fl. Cl. Juliano* (362-363), *HAnt* 6, 1976, S. 207-220 (nicht herangezogen) sowie die nach wie vor grundlegende Dissertation von R. von Haehling aus dem Jahr 1978 (zit. S. 473).

⁶⁰ Vgl. S. 113 mit Anm. 337 und S. 401 mit Anm. 1420.

⁶¹ So S. 413 mit dem bezeichnenden Zusatz „von den nicht überlieferten Gesetzen ganz zu schweigen“.

zertrümmert⁶². Der Verf. hat richtig analysiert, dass der Schwerpunkt des kaiserlichen Regierungshandelns auf der Reaktion lag⁶³. Das Bemühen des Verf. ist deutlich, den Kaiser stärker in der Traditionslinie seiner Vorgänger wie Nachfolger zu rücken; so bestreitet er auch eine antikonstantinische Motivation⁶⁴. Richtig gesehen ist ferner, dass eine Leitlinie der Gesetzgebung nicht existiert⁶⁵, vielmehr das Hervortreten bestimmter Themen wie ‚Städte und Steuern‘ (Thema von Kap. 7) einem verstärkten Handlungsbedarf bei diesen Fragen geschuldet war. Der Verf. vertritt daher mit gutem Grund das Prinzip des ‚Fortschritts nach Bedarf‘ (S. 422).

Meine Bedenken, den antichristlichen Charakter des Rhetoredikts zu bestreiten, habe ich bereits zuvor geäußert. Andererseits ist dem Verf. zuzustimmen, dass das Gesetzgebungswerk des Kaisers nicht im Licht seiner christlichen Widersacher interpretiert werden darf, denn in zahlreichen Gesetzesmaterien kann ohnehin nicht mit einer christenfeindlichen Tendenz gerechnet werden⁶⁶. Stärker für die Interpretation der Gesetze sind meines Erachtens die Schreiben des Kaisers im Umfeld der Gesetzgebung zu gewichten⁶⁷.

Die Frage nach dem Inhalt aller Gesetze Julians, ihren formalen Aspekten wie auch dem jeweiligen historischen Kontext hat der Verf. umfassend und auch umsichtig beantwortet, und so wird seine Dissertation sicherlich über viele Jahre das grundlegende Referenzwerk für die Gesetzgebung des Kaisers Julian bleiben⁶⁸.

⁶² Eine treffende Formulierung von Paack (hier Anm. 11), S. 38 Anm. 78. Vgl. Verf., S. 400.

⁶³ Vgl. S. 387. Zu den Kategorien in Schmidt-Hofners Dissertation (vgl. Bibl., S. 500) vgl. auch die Diskussion bei Schipp (hier Anm. 3).

⁶⁴ Vgl. u.a. S. 401 sowie S. 396-397 („Julian ... folgt auch den konstantinischen Bestimmungen stärker, als das bisher erkannt wurde“; S. 396).

⁶⁵ Paack (hier Anm. 11), S. 38 spricht vom „Goldglanzporträt des städtefreundlichen Aktivisten Julian“.

⁶⁶ Doch vgl. Bringmann (hier Anm. 12), S. 158 zu den dort auf S. 229 Anm. 300 erwähnten Gesetzen: „Ebenso verbot er ganz im Sinne der von ihm betriebenen Restauration der Tempel die Entfernung von Statuen und Säulen“.

⁶⁷ So spricht S. Saracino (hier Anm. 47), S. 123 vom Brief 55 bei B. Weis (hier Anm. 32) treffend vom „circolare esplicativa della legge“ (sc. dem Rhetoredikt). Auch Bringmann (hier Anm. 12), S. 139-140 interpretiert das Begräbnisgesetz (CTh 9,17,5) im Lichte von ep. 136b (Bidez-Cumont) als „zumindest indirekt gegen die Christen gerichtet“ (S. 139).

⁶⁸ Vgl. auch den Verf. (hier Anm. 2), S. 265. Zudem dürfen wir mit zahlreichen weiteren Arbeiten im Umkreis der Dissertation rechnen. Sieben Themengebiete habe ich gezählt, zu denen sich der Verf. in naher Zukunft äußern will.

Rezension zu:

Helmuth Schneider, Antike zwischen Tradition und Moderne. Gesammelte Schriften zur Wirtschafts-, Technik- und Wissenschaftsgeschichte, hg. v. K. Ruffing/K. Droß-Krüpe, Philippika 95 (Wiesbaden 2016).

Krešimir Matijević

Helmuth Schneider war von 1991 bis 2011 Professor für Alte Geschichte an der Universität Kassel. Zu seinem 70. Geburtstag haben sein Nachfolger, Kai Ruffing, und Kerstin Droß-Krüpe, gleichfalls Althistorikerin in Kassel, eine Sammlung 23 wichtiger Publikationen des Jubilars neu herausgegeben, wobei die Auswahl mit dem Geehrten abgestimmt wurde. Dankenswerterweise wurden die Artikel nicht nur neu gesetzt, sondern es wurde auch Wert gelegt auf die Angabe der ursprünglichen Seitenzahlen, so dass ein Auffinden einzelner Stellen unproblematisch ist.

Den Artikeln vorangestellt sind Ausführungen Schneiders unter dem Titel „Anstelle eines Vorwortes: Der Historiker und seine Lektüre“ (xiii-xxiv), in denen er deutlich macht, welche Werke ihn während seiner Studien- und Promotionszeit am stärksten beeinflusst haben. Zum einen wird erkennbar, was Schneider auch betont, wieviel Zeit den Studierenden früher für das Studieren selbstgewählter Literatur abseits des eigenen Faches blieb, und zum anderen, wie sich die frühen Forschungsschwerpunkte des Gelehrten auf Grundlage seiner Lektüre herausgebildet haben.

Die folgenden Artikel sind drei Teilen zugeordnet, bei denen es sich um die Arbeitsfelder Schneiders handelt: der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Technikgeschichte und der Wissenschaftsgeschichte. Innerhalb dieser Teile sind die Beiträge chronologisch nach ihrem ursprünglichen Erscheinungsdatum sortiert. Exemplarisch soll im Folgenden der aktuellste Beitrag des jeweiligen Forschungsfeldes vorgestellt werden.

Der jüngste Artikel des ersten Teils „*Atque nos omnia plura habere volumus. Die Senatoren im Wirtschaftsleben der späten römischen Republik*“ (115-134) von 2011 liefert einen nützlichen Überblick über die Bedeutung und die Mehrung des senatorischen Besitzes in der späten römischen Republik.¹ Schneider stellt als erstes die Relevanz dieses Aspektes heraus: Die herausragenden Senatoren, die sich in Provinzen und Kriegen bereichert hätten, seien sehr viel reicher gewesen als viele ihrer Standesgenossen und hätten ihren Besitz genutzt, um ihre politische Karriere voranzutreiben, „so dass es zu einer Verschärfung der politischen Konkurrenz kam“ (115). Der Senatorenstand sei also keine homogene soziale Gruppe gewesen. Tatsächlich sei großer Reichtum aber kein singuläres Kennzeichen der späten römischen Republik gewesen. Bereits im 4. und 3. Jh. v.Chr. hätten Senatoren z.T. über sehr große Vermögen verfügt. Hierfür sprächen zum einen die große Zahl an freigelassenen Sklaven in dieser Zeit und zum anderen die exklusiven Denkmäler, die sich erhalten haben, z.B. die imposanten Grabdenkmäler. Anschließend werden wertvolle Beobachtungen zum Umgang und Erwerb von senatorischem Vermögen gemacht: Vor allem die Bewahrung, aber auch die Mehrung des eigenen Besitzes sei als ehrenvoll angesehen worden, aber nur wenn der

¹ Vgl. zu dieser Thematik jetzt auch Hans Beck/Martin Jehne/John Serrati (Hg.), *Money and Power in the Roman Republic*, Collection Latomus 355 (Brüssel 2016) und die Rezension dieser Publikation in FeRA 32 (2017) 55-59 URL: <http://fera-journal.eu/index.php/ojs-fera/article/view/195/192> (zuletzt aufgerufen am 08.11.2017).

Gewinn nicht durch den Schaden Dritter erwirtschaftet wurde. Bereits für die Mitte des 2. Jh.s sind Finanzspezialisten belegt, die von Senatoren für die Verwaltung ihres Vermögens beschäftigt wurden. In der späten Republik wurde der Besitz dann noch stärker öffentlich zur Schau gestellt, wie Schneider auf Grundlage der Quellen zeigen kann: Die Größe und Ausstattung des Stadthauses, die Anzahl der Villen, Kunstwerke, Tafel Silber und anderes mehr dienten dazu, die Standesgenossen zu beeindrucken. Teils wurden hierfür hohe Schulden aufgenommen, wodurch die entsprechenden Senatoren politisch beeinflussbar wurden, was „auch bei dem Ausbruch des Bürgerkrieges eine wichtige Rolle“ spielte (123). Luxusgüter waren nach Schneider „symbolisches Kapital“, welches „ökonomisch gesehen völlig unproduktiv“ war (ebd.). Allerdings könnte diese Zurschaustellung von (eigentlich nicht vorhandenem) Reichtum so wie heute dafür gesorgt haben, dass man zumindest für einige Zeit leichter Geld geliehen bekam. Vergrößert wurde der Reichtum der Senatoren auch in der späten Republik in erster Linie auf traditionelle Weise: Durch die Bewirtschaftung des Landbesitzes, für welche der ältere Cato und Varro zahlreiche Hinweise geben. Schneider schätzt Cato höher ein, als dies M. Finley seinerzeit getan hat: „Die Argumentation [Catos] weist durchaus eine Form ökonomischer Rationalität auf, die Finley m.E. zu Unrecht der Antike generell abspricht“ (126). Neben der Land- und Viehwirtschaft konnte ein römischer Senator weitere, in Teilen risikoärmere Einnahmequellen aufbauen: Sichere Einkünfte wurden durch Teiche, Quellen, Anlagen für die Pecherzeugung, Weiden und Wälder garantiert. Möglichkeiten boten auch Anteile an Edelmetallminen und vor allem die Vermietung von städtischem Immobilienbesitz, welche nach Auskunft Ciceros mehr als 40% seiner Einnahmen ausmachte. Darlehen konnten Zinsen bringen, wobei man Standesgenossen häufig gegen geringe oder gar kein Zinsen aus der Patsche half, um sie sich zu verpflichten. Städten in Provinzen wurden dagegen den Quellen zufolge überhöhte Zinsen abverlangt. Mit Recht betont Schneider zuletzt die finanziellen Möglichkeiten, welche sich den herausragenden Politikern im Rahmen ihrer politischen Karriere und militärischer Konflikte boten.

Am Schluss des der Technikgeschichte gewidmeten zweiten Teils der „Kleinen Schriften“ steht der 2015 publizierte Beitrag „Macht und Wohlfahrt. Wasser und Infrastruktur im Imperium Romanum“ (205-221). Zu Beginn des informativen Artikels liefert Schneider einen Überblick über die römische Infrastruktur zur Zeit der Republik und des Principats. Im Einzelnen wird die Bedeutung von Straßen, Aquädukten, Häfen und Kanälen erläutert. Es folgen aufschlussreiche Ausführungen zu Finanzierung und Unterhalt der Wasserleitungen, wobei herausgestellt wird, dass nach dem eigentlichen Bau ein nicht zu unterschätzender Aufwand betrieben werden musste, um der Schädigung und dem Missbrauch der Installationen vorzubeugen. Zu Zeiten der Republik sei dies wegen mangelnder Machtbefugnisse problematisch gewesen, erst unter Augustus und seinen Nachfolgern seien Institutionen geschaffen worden, welche die notwendigen Kompetenzen besaßen (209). Der Aufbau der Infrastruktur in den Provinzen war, wie Schneider plausibel zeigen kann, zwar durchaus von der Gunst der Kaiser abhängig, jedoch ging in aller Regel eine Initiative des entsprechenden Statthalters voraus. Natürlich dienten die verschiedenen Baumaßnahmen der Legitimierung von politischer Macht und sozialer Rangordnung, nicht nur auf Reichsebene, sondern auch auf städtischer, wo die lokalen Honoratioren dem Beispiel des Kaisers folgten. Allerdings zogen die sozial privilegierten Bevölkerungsteile, wie eine Analyse von Frontin und der römischen *fistulae aquariae* zeigt, auch den meisten Nutzen aus der Wasserversorgung (217-221).

Der dritte Teil bespricht im letzten, ursprünglich 2009 veröffentlichten Beitrag „Erinnerungen an eine untergegangene Welt: Eva Ehrenberg“ (377-390) die kurze Autobiographie Eva Ehrenbergs, die 1963 unter dem Titel „Sehnsucht – mein geliebtes Kind. Bekenntnisse und Erinnerungen“ erschienen ist. Trotz seiner Bedeutung für die jüdische Kultur vor 1933 ist das Buch bislang kaum zur Kenntnis genommen worden. Dort, wo es (zumeist nur kurz) erwähnt worden ist, geschah dies in aller Regel der Ehe Eva Ehrenbergs mit Victor Ehrenberg wegen. Auch Schneider rekapituliert kurz die wichtigsten biographischen Daten des Althistorikers (378f.), widmet sich dann aber ganz dessen Ehefrau und ihren „Erinnerungen“. Diese umfassen an erster Stelle Details zu ihrer Familie und Jugend als Jüdin im wilhelminischen Deutschland (380-384). Die deutsche Kultur, insbesondere die Literatur und Musik, wurden an Eva Ehrenberg vor allem über ihre Mutter vermittelt. Ihr Vater, Siegfried Sommer, stellte seinen Kindern gegenüber deutlich ihr Deutschtum heraus, welches für ihn gleichberechtigt neben ihrem Judentum stand. Er war seit seiner Schulzeit mit Wilhelm II. befreundet, von dem er später auch gefördert wurde. Ein weiterer Abschnitt ist dem jüdischen Philosophen Franz Rosenzweig gewidmet (384f.), der mit Victor Ehrenberg verwandt war und dem die Ehrenbergs über viele Jahre bis zu dessen Tod hin intellektuell und freundschaftlich verbunden waren. Es folgt die Wiedergabe bewegender Gedanken Eva Ehrenbergs über das Verhältnis der Juden zu Deutschland vor und nach 1933 sowie 1945 (386-388), wobei sie nicht nur die Juden, sondern auch die Deutschen insgesamt als Opfer Hitlers ansah. Zuletzt findet sich Eva Ehrenbergs Perspektive auf die Emigration der Familie nach England (388-390), die sich deutlich von den verharmlosenden Darstellungen Schäfers und Vogts unterscheidet, wie Schneider herausstellt (389 Anm. 58).

An die durchweg qualitativ hochwertigen Beiträge angehängt ist ein Verzeichnis aller Schriften Schneiders (391-401) und ein nützliches Register, das die erwähnten Personen und diskutierten Quellenstellen auflistet (403-429). Den Herausgebern ist für ihre sorgfältige Arbeit zu danken, dem Geehrten noch eine lange Schaffensperiode zu wünschen.